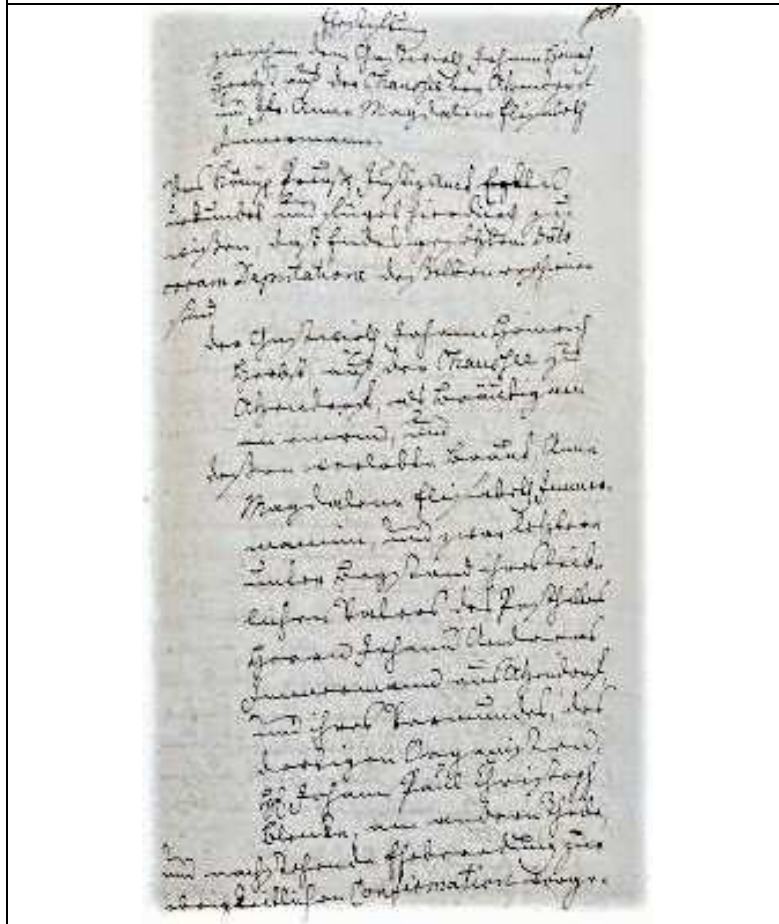


Herbst-Dokumente

Abb. 39:
Ehevertrag zwischen J. H. Herbst und A. M. E. Immermann
(06.09.1805)



Herbst-Dokumente

<http://ernstfherbst.de/auto/gen/H-Dok.pdf>

Anhang zu Johann Heinrich Herbst (1774 – 1844)

[http://ernstfherbst.de/auto/gen/1774-1844_H.pdf]

Verzeichnis

Inhalt

H-Dok.	Quelle	Dokument
1360-83	Rotes Buch	Litenverzeichnisse Ottersleben (1360, 1363, 1383)
1420	CDB IV	Peter Herbst überfällt das Dorf Köpernitz (1420)
05.07.1480	Hertel	Peter Herwest zu Osterweddingen einigt sich mit Abt Andreas (05.07.1480)
15.09.1494	UBB.	Peter Herwest hatte eine Vietel Hufe in Osterweddingen zu Lehen (15.09.1494)
20.02.1496	UBB.	Claus Herbst verpachtet eine Rente (20.02.1496)
19.04.1496	UBB.	Abt Matthias urkundet für Peter Hervest (19.04.1496)
22.04.1498	UBB	Abt Matthias belehnt Tilo Beiendorf (22.04.1498)
26.04.1499	UBB	Abt Matthias belehnt Peter Hervests Frau Elisabeth (26.04.1499)
16.01.1562	A4k II, L Nr06	Abt Petrus belehnt Jan Herwest (16.01.1562)
22.09.1573	A4k I, H Nr40	Ehevertrag zwischen Hans Herbst und Ö. Hellwig (22.09.1573)
02.06.1581	A4k II, L Nr09	Claus Herwst wird beliehen mit Wohnhof und Land (02.06.1581)
16.02.1596	A4k I, H Nr42	Nachlassinventar des Hans Herbst in Dodendorf (16.02.1596)
29.02.1600	A4k I, H Nr42	Vertrag zwischen Sebastian Herbst und seinen Bruderkindern (29.02.1600)
05.09.1601	A4k I, H Nr42	Ehevertrag zwischen Sebastian Herbst und Gese Persig (05.09.1601)
17.09.1601	A4k I, H Nr42	Erbvertrag zw. Bastian Herbst u. seiner Mutter (17.09.1601)
03.05.1602	A4k I, H Nr42	Mietvertrag zwischen Matthias Herbst und seinen Geschwistern (03.05.1602)
01.05.1603	Da19, Nr02	Bestallungsbrief für den Schafmeister in Etgersleben (01.05.1603)
11.05.1615	A4k I, H Nr42	Vormundschaft Claus und Hans Herbst (11.05.1615)
15.05.1615	A4K I, H Nr43	Ehevertrag zw. Valentin Herbst und Catharina Hellwig (15.05.1615)
06.07.1618	Da19 Nr4	Ehevertrag zwischen Claus Herbst und Margaretha Boxhut geb. Müller (06.07.1618)
16.07.1621	A4k I, H	Ehevertrag zwischen Sebastian Herbst und Dorothea Boxhut (16.07.1621)
1630/31	Da19 Nr.30	Geld- und Hühnerzins Claus Herbst (1630/31)
1645/46	MGBI 12	Claus Herbst ist überschuldet (1645/46)
17.05.1653	A12 gen2546	Visitationsprotokoll Etgersleben (17.05.1653)
20.01.1654	A12 gen2546	Eingabe der Pastoren im Amt-Egeln (20.01.1654)
1656	A4k I, H Nr.43	Ehevertrag zw. Bartholomäus Vehse u. der Witwe Catharina Herbst (1656)
06.09.1664	Da19 Nr67	Herbsts und Immermanns Äcker auf Etgersleber Feldmark (06.09.1664)
28.12.1667	Da 19 Nr68	Herbsts und Immermanns Äcker auf Etgersleber Feldmark (28.12.1667)
1676	Pfarrerbuch	Pfarrer Johann Matthias Herbst (1676 – 1760)
25.06.1683	Da 19 Nr4a	Pfandverschreibung zwischen E. Stockmann und G. Wöllermann – Regest (25.06.1683)
12.11.1683	A6 Nr161	Steuer-Professions-Eid von Etgersleben (12.11.1683)
26.11.1683	A6 Nr161	Steuer-Professions-Eid von Wolmirsleben (26.11.1683)
16.10.1684	Da 19 Nr4a	Pfandvertrag zwischen Andreas Herbst und Barthold Schmid (16.10.1684)
05.09.1685	Da 19 Nr4a	Pfandverschreibung von Andreas Herbst für Curt Herbsts Kinder (05.09.1685)
13.09.1685	Da 19 Nr4a	Ehestiftung zw. Ludolf Wedemeyer u. Maria Gödecke (13.09.1685)
20.07.1686	Da 19 Nr4a	Pfandverschreibung von Andreas u. Gabriel Herbst für Adam Sebastian (20.07.1686)
08.10.1686	Da 19 Nr4a	Hans Webers Geburtsbrief (08.10.1686)
30.08.1686	Da 19 Nr4a	Vertrag zwischen Simon Kleffel und Ludolf Wedemeyer (30.08.1686)
13.03.1687	Da 19 Nr4a	Ehestiftung zwischen Gabriel Herbst und Anna Wilcke (13.03.1687)
05.09.1687	Da 19 Nr4a	Kaufbrief zwischen Andreas Herbst und Gabriel Herbst (13.03.1687)
02.02.1717	Da 19 Nr5a	Ehestiftung zwischen Georg Herbst und Elisabeth Holtzhausen (02.02.1717)
22.11.1724	A9c XIII Nr425	Renn-Ei in Etgersleben (22.11.1724]
21.03.1731a	Da 19 Nr08	Obligation für Georg Herbst (21.03.1731)
21.03.1731b	Da 19 Nr08	Pachtvertrag zwischen Christian Johannes und Just Herbst (21.03.1731)
07.10.1740a	Da 19 Nr09	Kauffvertrag zwischen Christian Johannes und Just Herbst (07.10.1740)
07.10.1740b	Da 19 Nr09	Kauffvertrag zwischen Peter Herbst und Georg Richard Müller (07.10.1740)
1741	A9c XIII Nr292	Gemeinde Etgersleben gegen ihre Kirchväter (1741)
08.11.1742	Da19 Nr10	Johann Martin Harenbergs Kaufvertrag über ein Kossatengut (08.11.1742)
22.02.1743	Da19 Nr10	Kaufvertrag zw. Kirchvätern Just Herbst u. Martin Schäper u. H. Schröder (22.02.1743)
09.01.1744	Da19 Nr10	Ehestiftung zw. Zacharias Immermann u. A. F. C. Hutfeldt (09.01.1744)
06.05.1744	Da19 Nr10	Verschreibung Andreas Immermanns an Georg Herbst (06.05.1744)
20.12.1745a	Da19 Nr11	Ehevertrag zw. Peter Herbst u. Maria Sabina Meyer (20.12.1745)
20.12.1745b	Da19 Nr11	Kaufvertrag zwischen A. M. Meyer und M. S. /NiemannKrüger (20.12.1745)
1762	Pfarrerbuch	Pfarrer Ch. A. Herbst (1762 – 1814)
12.02.1767	Da19 Nr14	Kauf- und Ehevertrag zw. Georg Joachim Herbst u. Zacharias Immermann (12.02.1767)
28.02.1776	Da19 Nr11	Peter Herbsts Verleihung von 115 Talern (28.02.1776)
07.06.1776a	Da19 Nr15	Kaufvertrag für Peter Herbst über 5 Morgen Äcker (07.06.1776)
07.06.1776b	Da19 Nr15	Pachtvertrag für Peter Herbst über den Gemeindekrug (07.06.1776)
1777	Da19 Nr78p	Ehevertrag zw. August Mathias Herbst u. Anna Magdalena Schaeper (23.10.1777)

11.07.1805	Da19 Nr15b	Schuldverschreibung von Johann Heinrich Herbst an Christoph Diesing (11.07.1805)
06.09.1805a	Da19 Nr15b	Vertrag zwischen Joh. Andreas Immermann und Joh. Heinrich Herbst (06.09.1805)
06.09.1805b	Da19 Nr15b	Ehevertrag zw. Joh. Heinrich Herbst u. Anna Magd. Elis. Immermann (06.09.1805)
08.08.1812	U. Herbst	Verkaufs-Vollmacht (08.08.1812)
04.02.1813	U. Herbst	Hypotheken=Schein (04.02.1813)
17.02.1813	U. Herbst	Kauf=Instrument (17.02.1813)
24.04.1813	U. Herbst	Quittung (24.04.1813)
12.07.1813	Lison	Napoleon in Magdeburg (12.07.1813)
13.07.1813	Geiß: Chronik	Napoleons Rast in Atzendorf (13.07.1812)
10.10.1813	Marwitz	Die Schlacht bei Atzendorf (10.10.1813)
05.04.1815	Acta Atz Nr56	Cantonisten (05.04.1815)
23.05.1817	Acta Atz Nr04	Gastwirtschaft Schnock (23.05.1817)
1820	Seydlitz	Atzendorf (1820)
04.02.1820	U. Herbst	Hypotheken=Schein (04.02.1820)
1821	Mützell/Krug	Atzendorf und Herbsts Gasthof (1821)
05.01.1821	U. Herbst	Hypotheken=Schein (05.01.1821)
20.06.1821	Acta Atz	Nachbarliche Abgaben (20.06.1821)
1826	Schöne	Steueranlage 1826
1828-1830	Acta Atz Nr.7 8	Militärdienst Friedrich Wilhelm Herbst (1828- 1830)
1842	Hermes/Weigelt	Atzendorf und Gasthöfe (1842)

Sigel

Acta Atz. Nr.04	Acta der Gemeinde Atzendorf Nr. 04. Verschiedenen Gehalts. Zeitraum 1816-1817. Fol. 48.
Acta Atz. Nr.09	Acta der Gemeinde Atzendorf Nr.09 Militaria, Steuern
CDB IV. 1420	Klageschrift des Markgrafen und Kurfürsten Friedrich von Brandenburg gegen Erzbischof Günther und Gegenschrift des Erzbischofs Günther. Riedel: Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1838-1865. IV. 1420.
Geiß: Cronik	Chronik der Stadt Staßfurt und der Umgegend, vom Beginn historischer Nachrichten bis auf das Jahr 1836 incl., angefertigt von Friedrich Wilhelm Geiß, Prediger in Staßfurt. Calbe a. d. S., 1887. Gedruckt bei Johann Friedrich Döring.
Hermes/Weigelt	J. A. F. Hermes / M. J. Weigelt: Historisch-geographisch-statistisch-topographisches Handbuch vom Regierungsbezirke Magdeburg , topographischer Theil, Band 2. Heinrichshofen Magdeburg, 1842. [https://reader.digitalesammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10478013_00005.html]
Krönitz	Oekonomische Encyclopädie von J. G. Krönitz. [http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/r/kr00327.htm]
LASA, Da19 Nr4	Handelsbuch Amt Egel (1616-1620)
LASA, Da19 Nr15b	Handelsbuch Amt Egel (ab 09.06.1805)
Marwitz	Aus dem Nachlasse Friedrich August Ludwig's v. d. Marwitz auf Friedersdorf, Königlich Preussischen General-Lieutenants a.D. III. Tagebuch aus den Feldzügen 1813 und 1814. S. 104f. [https://play.google.com/books/reader?id=hkcKAAAIAAJ&hl=de&pg=GBS.RA1-PA104]
MGBI 13 (1878)	F. Winter: Der dreißigjährige Krieg in der Landschaft südwestlich von Magdeburg. Geschichts=Blätter für Stadt und Land Magdeburg [<i>MGBll</i>]. Magdeburg 1878. 13. Jg. 1878 S.56-90; 113-149, 287-319.
Mützell/Krug	Mützell/Krug: Neues topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch des preussischen Staates. Bd. 1. A – F. Halle 1821. [https://play.google.com/books/reader?id=fLdIAAAcAAJ&hl=de&pg=GBS.PA38] Bd. 2. G – Ko. Halle 1821. [https://play.google.com/books/reader?id=LjnRAAAAMAAJ&hl=de&pg=GBS.PA171]
Rotes Buch	Das Rote Buch der Dompropstei. Verzeichnisse der dompropsteilichen Liten. Nomina litorum prepositurae Magdeburgensis, que dominus Hermannus prepositus invenit esse scripta. [LASA Verzeichnis der Lehn- und Dienstleute des Dompropsts zu Magdeburg mit ihren Gütern und Abgaben, das sogenannte „Rote Buch“ (14. – 17. Jh.) Cop., Nr. 91 / Film-Nr. 63] Kommentar und Transkription in E Herbst: Die Litenverzeichnisse der Magdeburger Dompropstei. Teil I: Das Verzeichnis von 1360. [http://ernstfherbst.de/at/atz_doc/1360_Liten.pdf] Teil II: Die Verzeichnisse von 1363 und 1383. [http://ernstfherbst.de/at/atz_doc/1363_Liten.pdf] Familienforschung heute. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Genealogie Magdeburg. H. 25 und H. 26 2011/12.
Seydlitz	Carl v. Seydlitz: Der Regierungs=Bezirk Magdeburg. Geographisches, statistisches und topographisches Handbuch. Magdeburg 1820.
UBB	Hugo Holstein: Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. Halle 1879. [https://books.google.de/books?id=81pHAAAAYAAJ&pg=PR3&hl=de&source=gbv_selected_pages&cad=3#v=onepage&q&f=false]

Herbst-Dokumente [H-Dok]

H-Dok 1360-83

Litenverzeichnisse Ottersleben (1360, 1363, 1383)

Der Magdeburger Stadtteil Ottersleben besteht aus den ehemaligen Dörfern Groß-Ottersleben, Klein-Ottersleben und Benneckenbeck. Kaiser Otto I. schenkte im Jahre 937 dem Magdeburger Mauritiuskloster u.a. die Dörfer Liemundesdorf (Lemsdorf) und Otteresleba samt 100 hörige Familie. Auch später gegründete Klöster brachten dann Ländereien des heutigen Ottersleber Gebietes in ihren Besitz. Erstmals urkundlich erwähnt wurde Ottersleben im Jahre 1245. In der Folgezeit wechselte O. dann häufig den Besitzer, wird zerstört und wieder aufgebaut.

Die alte deutsche Wortendung *leva, liba, leba* oder *leiba* führte zum heutigen *-leben* und bedeutete damals soviel wie Besitz, Hab und Gut, auch Erbe oder Nachlass. Es war meist an einen Eigennamen gebunden, und zeigte an, dass ein Edler, Freier oder Gefolgsmann des jeweiligen Herrschers von diesem mit Grundbesitz belehnt wurde. Bei „Oteresleba“ lässt sich allerdings nicht genau nachweisen, wer der Namensträger war – eventuell handelte es sich um eine Person namens Otto oder Odo.

[\[https://de.wikipedia.org/wiki/Ottersleben\]](https://de.wikipedia.org/wiki/Ottersleben)

In Ottersleue maiori	Ottersleue magnum	In maiori Ottersleue	
Rotes Buch 1360 fol. 27	Rotes Buch 1363 fol. 31	Rotes Buch 1383 fol. 34	
Witicho cum filiis suis Hinricus Caldenone Lüder Hoppe Hartmanus Heyden Tancmar Heyne Bolde Lüder Caldenone Heyne Spereboge Heyne Hermans Johans ver ellen <small>[vier Ellen]</small> Johans Kindel Pauls Blagasse <i>hennigh plasse asse</i> Johans Leinling Grete Busse Heyne Grelle Johans Her Konnig Hinrich her konnig fr9 su9 Pol Heynke Hennig Herbest Johans de Lemstorp Johans Valke Tile Bere Heyne Politz Dcs <small>[dictus]</small> Herbest senior Jacob Kyndel Tile Kamerstorp Hinrich Schutze Merten Claus Henning Poluz Kegel <small>[Poluz]</small> Hinricus fr <small>[frater]</small> suus Heyne Pe Tyle Vrande Hohans Posekin Johans Hundert Marc Hennig Tuneler	Hennig Gruel Hennig Kindelin Heydeke ryken Claus Pule Becke Heyne Odenburch Fricke Polepey Johans Schonnebotel Hartmanus fr su9 Heyne Claus Claus fr <small>[frater]</small> suus <i>fr exempti</i> Heyne strune Heyne Bere Trotke Hennigus Henrich Jacobs Heynrich Hartm9 Polus Cono Marte Claus Dyderik Pale Claus riche Claus sun Heyne Busse Bosse busse Scone Busse Jacob Stekel Rudolf Stekel	Heruest officiatu Heyne Claweses Heyne grelle Dancquert Fricke marten Olze wedegen Hans wedegen Hans polenpey Hans grocz Henig reghedans Ludeke griseman Rolef marten Claus marten Fricke marten Hinrik marten Hermann beckere Heydike storten Tile wundere Heydicke grelle Junge heydicke grelle Claus kyndelen Hans lemstorp Hennig heruest Claus kindelen Claus heruest Hans vranken Hans ros Jacob buce Hinrik oldenborge Kersten lemstorp Heydeke polenpey Claus kegel Heydike scap Heydike here konnig Cone marten Bartolt bi der kerken Hans her konnig Heydike heruest	Hans Wedeghen Wedighe alvuensl9 su9 <i>T Sudenb</i> Diderik Wedighe Richart Wedighen Heyne Caldenonen Hans Caldenonen Heydike scap Hans Danquart Kersten Hermans <i>morans in caluis</i> bodeker Claus Kindelen cum filijs Heyne Pauwels <i>morte in ghatersleue</i> Janitor Jacob Buz Heyne Grelle cum filus Werner her konig cum filijs Steffen her Konig cum filijs Heydeke Herbest T Magd Claus lemsdorp cum filus Kersten lemstorp cum filijs Henig bern <i>T Sudenbr</i> tu bodeker Claus Kegel Luder Re <i>T caluis morans T</i> stitore Hans ros Heyne ros filius ei9 Hans Kindelen <i>T noua cun^{ce} moratur</i> en bekkenslegher

Rotes Buch

H-Dok 1420

Peter Herbst überfällt das Dorf Köpernitz (1420)

<p>Item des fritages nach dem Aschtage in der Nacht haben sy gepuchtet daz dorff kopernicz und kirchoff und dy spichere, daz hat getan Arnd cleger, hans von quitzow, hinrich von ysenborch, peter kotze, Claus latorff, czu lindow wonaftig, dy do gewest ist mit V pherdin, peter herwist undir den von barby besessin und hinkende hermann und haben einen man tod geslagen uff dem kerchoffe und lute gewundet: und alz sy daz hettin getan so bleben sy des nachtes czu treppene: dy schade geachtet ist uff II c beh schog gr</p>	<p>Und in der Nacht des Freitags nach dem Aschermittwoch haben sie das Dorf Köpernitz, den Kirchhof und die Speicher geplündert. Das haben getan Arnd Kläger, Hans von Quitzow, Heinrich von Eisenburg, Peter Kotze, Klaus Latorff zu Lindow [Lindau] wohnhaft, die dort gewesen sind mit fünf Pferden, Peter Herbst, ein Mann der Herren von Barby, und der Hinkende Hermann, und haben einen Mann totgeschlagen auf dem Kirchhof und Leute verwundet, und als sie das getan hatten, so blieben sie des Nachts zu Tryppehna. Der Schaden wird auf zweihundert böhmische Schock Groschen geschätzt.</p>
--	--

CDB IV. 1420

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 05.07.1480

Peter Herwest zu Osterweddingen einigt sich mit Abt Andreas (05.07.1480)

Der Andreas von Berge verträgt sich mit **Peter Herwest** zu Osterweddingen wegen unterlassener Zinszahlung von einer halben hufe in campo Abbendorf.

Hertel S.4

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 15.09.1494

Peter Herwest hatte eine Vietel Hufe in Osterweddingen zu Lehen

Abt Andreas in Kloster Berge belehnt den Hans Tegeder mit 1/4 H. L. auf Osterweddingen Flur, die vorher Peter Herwest zu Lehen hatte.

UBB S.497

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 20.02.1496

Claus Herbst verpachtet eine Rente (20.02.1496)

Abt Matthias in Kloster Berge.
Claus Herbst zu Osterweddingen hat an den Bürger Albrecht Scroder 6 sch. jährl. Rente aus 1 V. L. auf Osterweddingen Feld für 10 fl. wiederkäuflich verkauft.

UBB S.582

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 19.04.1496

Abt Matthias urkundet für Peter Hervest (19.04.1496)

Matthias, Abt zu Berge, beurkundet, dass **Peter Hervest** zu Osterweddingen an Jacob Kykebacke, Altarist an der Kirche zu S. Johannis in Magdeburg, 1 Wispel Weizen jährlicher Rente von 1 Hufe Landes auf Osterweddingen Felde für 40 Rheinische Gulden wiederkäuflich verkauft hat.

Copial des Abtes Andreas fol.234R / UBB S. 400 Nr. 781

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 22.04.1498

Abt Matthias belehnt Tilo Beiendorf (22.04.1498)

Matthias, Abt zu Berge, belehnt Tile Beigendorf zu Osterweddingen (22.04.1498) mit 8 Morgen Landes männliches Gut, 13 Morgen Landes Gnadenzins, 1/2 Hufe Landes Gnadenzins, gekauft von **Peter Hervest**, auf Olvenstedter Felde gelegen, 9 Morgen Landes auf Abbendorfer Felde, und 1/2 Hufe Landes, gekauft von Steffen Mulre, auf Abbendorfer Felde.und mit 1 Viertel Landes auf Benneckenbecker Felde.

Copial des Abtes Andreas fol,268 UBB S417

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 26.04.1499

Abt Matthias belehnt Peter Hervests Frau Elisabeth (26.04.1499)

Matthias, Abt zu Berge, belehnt Elisabeth, Peter Hervest's Frau zu Osterweddingen, mit 2 Hufen Landes auf Osterwedding Felde und 1 Wiese auf Diesdorfer Felde zur Leibzucht.

Copial des Abtes Matthias fol.280R / UBB S.424

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 16.01.1562

Abt Petrus belehnt Jan Herwest (16.01.1562)

Freitag nach Hilary [*Hilarius von Poitier*]

L. Jahnn Herwesten vorr einem wonhoff, vnd ein verntellandes in Osterwedding

[*Abt Petrus des Klosters Berge*]

das wir dem bescheidenenn **Jahnn Harwestenn** [*Jhan Herwist*] ... recht vnd redelichen geliehen habenn, vnd lehnen ihnen ... einen wonhoff binnen Osterweddingen, welchen ehr von Meister Claweißen kauffsweiße, vnd ein verndellandes, auff derselbigen marcke gelegen, von seinen voreltern selige ... erlangett von dem wonhoff zwey huener vnd dem verndellandes sechs schilling Magd. wehrung ... jherlichs auff Sanct Martini tagk

LASA A4k II, L Nr06, fol088R

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 22.09.1573

Ehevertrag zw. Hans Herbst u. Öste Hellwig (22.09.1573)

Ehestiftung zwischen Hansen Herwest und

Östhen, Hansen Hellwig seligen nachgelaßene tochter zu Dodendorff

Hans Herwest gibt zur mitgift haus und hof, welches er von seiner mutter und schwester Agathe gekauft hat.

Margaretha Helwig, der braut mutter, will ihrem künftigen sohn **Hansen Herwest** geben ...

Zeugen des breutgams sind die werbeleuthe Jacob Fehse u. Ciliax Rethfelt, pfarrer Jürgen Tegeder, richter Hans Freytagk, ihr bruder Jacob Helwig, Heine Schmidt von Osterweddingen und Bastian Helwig.

LASA, A4k I, H Nr40

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 02.06.1581

Clauß Herwst wird beliehen mit Wohnhof u. Land (02.06.1581)

Clauß Herwesten vber einen wonhoff

samt einem viertel landes jn vnd vor Osterweddingen gelegen

Das dem arbeitsamen **Claußen Herwesten** und seinen erben rechten recht und redtlichen geliehen haben, und leihen ihnen hiemit gegenwertigk und in crafft dieses brieffes, einen wonhoff zwischen Peter Hellwigs und Drewßen Beindorffs uf der Mittelstraße gelegen, und ein viertel landes jn und vor Osterweddingen gelegen, welchen wonhoff beneben dem viertel er nach todlichem abgange seines vatern **Jhan Herwesten** seligen ererbet, auch von den miterben alß seinen brudern und schwegern, Peter und Bastian Herwst, Hansen Sonnewaldt und Marcus Pipern, als sie ihres antheils wegen dauon gebührlichen abefunden, von uns mit handt und mundt willig und wirklichen vorlassen und uffgetragen worden, unnd dann noch ein viertel landes zum theil uf Abbendorffer velde vor Osterweddingen gelegen, und er mit seiner ehelichen hausfrawen Agneten [*Persig-Herbst*], eine nachgelassene tochter Dreußen [*Drewes = Andreas*] Persicken zu der mitgiftte erblichen erlanget und an sich bracht, uff unsers closter lehn jerliche zinße und gerechtigkeit, uns und unserm closter jerlich uf Martini von dem wonhoffe zwey hühner, und von dem einen viertel landes uff Osterweddingen veldte , sechs schilling, und dann von dem andern viertel zum theil uff Abbendorffer veldtmarcke gelegen, fünffthalben schilling, und also in alles zwey huner und eilffthalben schilling Magdeburgischer wehrunge, von dem wonhoffe und den beiden vierteln landes nach außweisung deren registern, unweigerlichen dauon zu geben, urkundtlichen jm 1581. jhare freitags nach Lucian den 22. Juny. ut supr. [*wie oben*]

LASA, A4k II, L Nr09, fol373-373V

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 02.11.1596

Nachlassinventar des Hans Herbst in Dodendorf (16.02.1596)

Inventarium Hansen Herbstens zu Dodendorff seligen gelassenen fahrenden habe,
so von den geordneten gerichtsbefehlhabenden, auch richter und schöpffen daselbst zu vorhütung künftiges streits, so sich etwan unter den buhlichen [Kindern] begeben moechte, befunden und verzeichnet worden wie folget:

Korn

[Weizen, Gerste, Hafer]

Vieh

1 kuh, 4 zwey jährige kälber, 1 jähriges kalb, 16 ferken, 6 saugende ferken, 2 Kampen [Eber], 11 schafe, 4 lämmer, 4 pferde

2 beschlagene wagen mit aller zubehörung, 5 eggen, 2 pflüge

Victualien [Lebensmittel]

10 speckseiten, 15 spieß treuge fleisch, 9 spieß würste, 1 schmeer

Haußgerät

4 zinnerne mittelschüsseln, 2 butterschüsseln, 1 zinnerne kanne, 2 halbe-stübichen-kannen⁶⁰, 3 quartkannen⁶¹, 4 nossel-kannen⁶², 2 blechern trichter, 5 zinnerne salzier⁶³, 1 krug mit einem zinnerm deckel, 1 zinnerne butterbuchse, 1 messing-leuchter, 5 kessel, klein und groß, 2 tische, darunter ein schloss-tisch, 3 stühle

Leinen gerade⁶⁴

7 blechen⁶⁵, weißleinwandt, 12 blechen heden⁶⁶ und flachsen ungebleicht, 10 bettlaken, 10 tisch-laken, 2 handtquellen⁶⁷, 10 haupt- und 10 kissen buhren⁶⁸, 12 kissen-bett, 15 heuptpfühle⁶⁹, 6 betten ohne andere geringe betten, so kinder und das gesinde gebrauchen, 2 kissen

Signatum am 16 feb. anno 96

A4k I, H Nr2, fol. 40f.

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 29.02.1600

Vertrag zw Sebastian Herbst u. seinen Bruderkindern (29.02.1600)

Vertragh

zwischen Bastian Herbstens undt seines bruders kindern wegen zweyer morgen landes.

Eines theils:

Hennig Schutte, burger in der Altenstadt Magdeburgk; seine eheliche haußfraw **Margaretha Herbst; Drewes** [Andreas] **Herbst** in der Newstadt wohnhafftigk; deren schwager Caspar Gerloff, Müller zu Osterweddingen
dessen haußfraw **Catharina Herbst**

Andern theils:

Bastian Herbst zu Osterweddingen; gemeinsamer großvatter **Jhan Herbst**

LASA A 4k I, H Nr42, fol108R-109R

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * -

⁶⁰ Das **Stübchen** war ein deutsches Flüssigkeitsmaß, insbesondere für Wein, Branntwein und Bier.

[[https://de.wikipedia.org/wiki/St%C3%BCbchen_\(Einheit\)](https://de.wikipedia.org/wiki/St%C3%BCbchen_(Einheit))]

⁶¹ In Deutschland war das **Quart** (genannt auch Quartel) als Flüssigkeitsmaß (regional verschieden von etwa 1 bis 1,5 Liter) gebräuchlich, insbesondere im Wein- und Bierhandel. [[https://de.wikipedia.org/wiki/Quart_\(Einheit\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Quart_(Einheit))]

⁶² **Nößel**: 1) ein kleineres flüssigkeits- und trockenmasz (eine halbe kanne, ein halb quartier, ein halbes quart) [nöszel DWB]

⁶³ **salzierchen**, n. saucennapf, saucière; salzfaz [Grimm: DWB]

⁶⁴ **gerade f.**, fahrende habe der frau, hausrat und kleider, vor allem aber der weibliche schmuck und putz, beim tode des mannes von rechtswegen der witwe (witwengerade), beim tode der frau gesetzlich der tochter oder der nächsten verwandten weiblicher linie (jungfrauen-, niftel-, mumengerade), im mittelalter auch dem sohne geistlichen standes aus dem nachlasz zukommend. [DWB]

⁶⁵ **blechern**, steife, blecherne gewänder. [DWB]

⁶⁶ **heden**, aus hede, werg, gefertigt: hedene leinwand. [DWB]

⁶⁷ **Quehle**, Handtuch. [Pierer's Universal-Lexikon <http://www.zeno.org/Pierer-1857/A/Quehle>]

⁶⁸ Der Überzug eines Bettes, Küssens, Polsters, diejenige reinliche Bekleidung, welche über das Inlied gezogen wird; im gemeinen Leben die Züge, Zieche, im Nieders. die **Bühre**. [Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart <http://www.zeno.org/Adelung-1793/A/%C3%9Cberzug,+der?hl=buhre>]

⁶⁹ **Pfühl**: im eigentlichen sinne, ein grözeres mit federn gefülltes ruheküssen, besonders als bettunterküssen oder etwas die stelle desselben vertretendes [DWB]

H-Dok 05.09.1601

Ehevertrag zw. Sebastian Herbst u. Gese Persig (05.09.1601)

Ehestiftung zwischen Bastian Herbst und Gesen Persichen.

Die zeitlichen gutter belangende hadt **Bastian Herbst** geliebte braudt Geese, Lamperts Persichen seligen gelaßene Tochter, jetz genamten ihrem breutigam zuer ehstewt [*Ehsteuer = Aussteuer*] durch ihren stieffvatter und verordneten vormunder alß Ludgerum Berendes, **Petter Herbst** und Claus Beyendorffen zuezubringen alle ihres vattern und mutter vermoge und inhalt uffgerichter alten verträgen und ehstiftung außgemachtes Erbtheill, damit sie ihne dan gantzlich ohne einige bedingung alßbaldt erblich begünstigett hadt.

Da entgegen vorgedachter breutigam gemelte seine braudt zur donatione [*Mitgift*] hinwieder begifftiegett mit seinem ackerhoffe und aller zugehörung alß sein vatter **Clauß Herbst** denselben hinterlaßen und er von seiner noch lebenden Mutter, buhlichen und schwegern vermoge und inhalts ihres mit ein ander auffgerichteten erbvertrages, es sey beweglich oder unbewegliches, allein außgeschlossen vier morgen ackers, welche seiner mutter zeit ihres lebens zu gebrauchen darinne vorbehalten hadt.

Wo ferne er, breutigam, ohne leibes erben mit tode abgehen würde, sollen dieselben an seine schwestern allein verfallen sein.

Vber diese vorgeschriebene begifftigung will auch der breutigam seine braudt mit ehelicher kleidung verehren.

Hierbey seindt alß gezeugen gewesen auf deß breutigams seite ehren Johannes Sommerus, pfarrherr, Christoff Schröder, Hanß Rode, **Bastian Herbst**, Drewes Persich, uff der braudt theill neben vorgemelten auch Christoff Bartteram, Hanß Hellwich, Drewes Pegawe.

Actum Osterweddingen am 5. 9bris anno 1601. [*05.11.1601*]

LASA A4k I, H Nr42 fol260R-261

- * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 17.09.1601

Erbvertrag zw. Bastian Herbst u. seiner Mutter (17.09.1601)

Erbvortrag über einen Ackerhoff zwischen Bastian Herbst und seiner Mutter und Buhlichen

Hiermit zu wissen daß uf heute datum den 17 Septembris anno 601 [*17.09.1601*] ein einhelliger und unwiederrufflicher Erbvortrag zwischen den bescheiden Agnesen, **Clauß Herbst** seligen Wittwe und ihre Kindern folgender gestaldt ufgerichtet worden, daß ietz gemeldte Witfrau auch ihre Töchter Anna, Catharina, Agnes neben deroselben Ehemännern und Vormündern, wissentlich und wolbedechtiglichen, ihrem Sohne, Bruder und Schwagern **Bastian Herbst** Haus und Hof sambt darzugehörigen Ackern, fahrende Habe, Pferde und Wagen, Egden, Pflügen und alles was zum Ackerwerk gehörig, nichtens ausgeschlossen, umb und für achthundert und fünfzig Thaler, n welchen 850 Thaler er erstlich seine Hochzeit und Mitgiftung, wie sein Brüder und Schwestern bekommen und auff sechtzig und sechs Thaler und 18 gG sich erstreckt, abkürzen soll.

Und derweil befunden wird, daß das guth sehr mit Schulden beschweret ist, die sich an vierhundert und zwelff thaler verlaufen, als hat **Bastian Herbst** zu zahlen und abzutragen auf sich genomenn, und soll solches alles für ein Angelt gerechnet werden, daß demnach 375 Thaler überbleiben, davon seine Schwester Catharina, welche noch unbefreyet ist, zukommen 66 thaler 38 gg zu ihrer Hochzeit und Mitgift, daß hernacher zu gleicher Teilung bleiben 30 Thaler 12 gG, das einem jedem noch 76 Thaler 3 gG alles Erbtheils zu fordern bleiben. ... [*Soll ratenweise abgetragen werden*]

Die Mutter belangend hat **Bastian Herbst** zugesagt dieselbe Zeit ihres Lebens mit notdurftigem Essen und Trinken zu versorgen, desgleichen auch ihren eigen Acker, welchen sie ihrem Hauswirte seligen zugefreyet, in jedeß Felds vier Morgen frey zu pflügen und zu bestellen, desgleichen will er auch alle Jahr ein Schwein geben, so gut als ers selber zu mästen aufsetzt, welches doch die Mutter von ihrem Korn selber mästen will. Würde sichs aber zutragen, das **Bastian** sich verehelichen würde und seine Frau könnte sich mit der Mutter allerdings nicht begehen und vertragen können, so will **Bastian** seiner Mutter eine eigene Wohnung verschaffen, und soll ihr an statt des verwilligten freyen Tisches alle Jahr zwelf Thaler auß dem Guthe gegeben werden, Sebastian sei am Leben oder nicht.

Nach ihrem Absterben aber soll solche Alimentirung und Verschaffung der Wohnung alles tot sein und Bastianen zum Besten wird heimfallen.

Zu ihrem Acker aber sollen sämtliche Kinder zu gleicher Theilung schreiten, doch daß der Acker zu Bastians Hofe wird fallen, soll davon derselbige genommen werden.

Hierbey als Zeugen sind gewesen neben den Parehnn [*Ehepaaren*], **Peter Herbst**, Drewes Persich, Hans Rode, Thonius [*Anton*] Hellwich, Christoff Schröder, alle zu Osterweddingen wohnhaftig.

Actum ut supra.

LASA, MD, A 4k I, H Nr. 42, fol. 140-141

- * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 03.05.1602

Mietvertrag zw Matthias Herbst u. seinen Geschwistern (03.05.1602) - Regest
Mietvertrag zwischen Hansen Herbstens seligen zu Dodendorf gelassenen kindern
ihres ackerhofes halber daselbsten

Hans Herbst sel. zu Dodendorf ackerhof

Mattheus Herbst der ältere, seine brüder, schwestern und schwager, als **Dreweß, Hanß, Valtin,**

Margretha samt deren ehemann Barthold Krosse, **Anna, Sanne** [*Susanne*], **Agathe** und **Gertrud** [*Gese*]

Matthias mietet den ackerhof für 6 jahr gegen 100 th. jährlich

Mattheus Herbst, uffen fall er sich binnen gesatzten jahren verehelichen würde

LASA, A4k I, H Nr42, fol. 140f.

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 01.05.1603

Bestallungsbrief für den Schafmeister in Etgersleben (01.05.1603)

Bestallung Hansen Hermans des Schaffmeisters zu Etkerschleben

Ich Friderich Schütze, Heuptman uff Egeln und Hadtmerschleben [*Hadmersleben*], thue hiermitt kundt und bekenne, das ich dem arbeitsamen Hansen Hermans von dato ahn drey jahrlang uff des Amptts Egeln Schefferey zu Etkerschleben [*Etgersleben*] vor einen schaffmeister uff nachfolgenden Bescheidt bestaldt undt angenohmen,

nembliche das ehr zu des Amptts Schaffen und Viehe seines Theils das vierde Heupt setzen und sonst keine ubrige Böcke oder ander Viehe vor sich alleine drunter halten, noch seinen Knechten zu Erstellunge ihrer Zahl welche thun soll,

sondern sich mitt Knechten versehen, die ihre Anzahl Schaffe, alß jeder unter den dreyen HüterKnechten achtzigk und der HaußKnecht dreissigk selbst haben und ihr eigen sein, damitt man ihnen desto mehr zugetrawen,

undt soll er von solchen zusammen gesatzten SchaffViehe den vierden Theil der Nutzungen von Hameln, Wulle, Fellen undt Milche haben,

dagegen ehr auch den vierden Theil Unrastunge an Hörden [*Hürden*], MilchZöbbern [*Zubern*] undt Emmern undt dem Abschneider Lohn soll stehen; den Theer zur Schafsschnuer soll ehr vor seine Person alleine schaffen, und soll vom Amptte das MehlkFett oder Ohlingk [*Öl?*] darein gegeben werden, das er allemahl, wen er ihrer zurichten will, von dem Hoffmeister fordern soll.

Zur Futterunge der Schaffe soll ihme zur Notturfft Strohe vom Hoffe, undt uff jeder hundert Schaffe, der Knechte mit eingerechnet, drey Fuder Hew von den Wiesen, undt zu sein und seiner Knechte Unterhaltunge jehrlichs drey Wispel Rogken und ein Wispel Rogken vor den Acker mit den Hordtlagern zu dingen, ein halber Wispel Gersten, sechs Scheffel Maltz undt vier Scheffel Erbsen gegeben, ihme auch ein Pferd, acht Heupte KüheViehe und zwanzigk Schweine unter der Amptt Hutt mit zu gehen gehalten werden, doch das er mit dem Pferde undt den Kühen nur allein Strohe undt kein Hew von deme, so ihme beschaffett, futtern, sondern so er das futtern wolle, ehr dasselbige, und Futter vor die Schweine sich selber verschaffe.

Wan dann ehr mit dem Hewe, so ihme uff die Schaffe gegeben, nicht kondte einreichen und man was zukaufen musse, soll das Ampt die Helffte und ehr mit seinen Knechten die ander Helffte bezahlen, ingleichem Fall soll es auch mitt den andern Korn, wenn welchs gefuttert würde, gehalten werden. Zum Heckeling aber soll das Ampt das Strohe geben und sie es schneiden lassen, und soll er auch vleißigen Achtungen uff das Viehe haben, das das selbe von den Knechten nichtt verhutt werden undt sie damit niemandt Schaden thun, wurde es aber geschehen, so soll ehr so wohl alß die Knechte den Schaden helfen bezahlen, sich auch sonst in allem treulich und vleißigk verhalten undt erzeugen.

Wurde er aber untreulich, unfleißigk, nachlessigk und vorseumlichen befunden, soll ehr seines Bescheidts alle Tage und Stunde gewerttigk sein, das ich mich auch hiermitt habe vorbehalten.

Zu mehren Glauben ist dieser BestallungsBrieff ihm unter des Ampts Egeln Insiegel zugestaldt uundt zur Nachrichtunge inß Amptsbuch verleibett worden.

Gegeben am Tage Philipp et Jacobi nach Christi Geburth Eintausendt Sechshundertt undt der weniger Zahl im dritten Jahre. [*01.05.1603*]

Handelsbuch Amt Egeln (1601- 1606) [LASA, Da19, Nr02, fol. 260V f.]

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 11.05.1615

Vormundschaft Claus und Hans Herbst (11.05.1615)

Dreweß Pegawe zu Osterweddingen, an stadt Claws Beindorffs seligen, der Jochim Knüppelschen [*Gese Persig-Herbst-Knüppel*] kindern erster ehe, so sie mit **Bastian Herbstens** seligen, alß **Clawß** und **Hanß** gebrüder, erzeuget, wieder-umb zum vormunder, bestettiget worden, promisit stipulata manu fidelitatem p.

LASA, A4k I, H Nr42 fol312

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 15.05.1615

Regest

Ehevertrag zw. Valentin Herbst u. Catharina Hellwig (15.05.1615)

Ehestiftung Valtin Herbst und Catharina Helwieges

Junger geselle **Valtin Herbst**, wohnhaft zu Dodendorff

jungfraw Catharina Helwieges, Diethmar Helwig sel. zu Osterweddingen Tochter

Freiwerber Andreas Becker und Valtin Helwig

Hans Herbst, der braut stiefvater

Andreas Ulrich, vormund

Der Bräutigam übergibt der braut haus und hof

Die Braut gibt 200 t.

Zeugen des bräutigams sind seine brüder **Mattheus** und **Andreas die Herbste**, der ehrwürdige und wolgelahrte herr Andreas Becker und Valtin Helwig, beide Freiwerber, Andreas Hoff und Simon Osterman, des bräutigams vormünder, Matthes Freytagk, Richter zu Dodendorff, Hans Helwig, des bräutigams ohm von Welsleben.

Zeugen der braut sind ihr stiefvater **Hans Herbst**; ihr vormund Andreas Ulrich; Bastian Helwig zu Lüttgen Germersleben, der braut vaterbruder; Valtin Weste, Peter Freytagk, Jochim Lembke, Claus Müller, sämtlich wohnhaftig zu Osterweddingen

A4K I, H Nr43 fol. 21f.

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 06.07.1618

Ehevertrag zw. Claus Herbst u. Margaretha Boxhut geb. Müller (06.07.1618)

Ehestiftung zwischen Clausen Herbst und Margrethen Müllers,

Peter Boxhueths nachgelassenen witwen zu Etgerschleben [Etgersleben]

. . . heute dato den 6. july des schwebenden 1618. jahres [06.07.1618] . . . zwischen dem arbeitsamen gesellen

Clausen Herbst von Osterweddingen bürtig an einem, und der tugendsamen frawen Margreta Müllers, Peter

Boxhueths seligen hinterlaßener witwe zu Etkerschleben [Etgersleben] anders theils, in gegenwart zu end

benannter zeugen und personen, geschehen, und folgendermaßen vollzogen worden.

Eß will des breutgams mutter ihrem sohn, dem breutgam reichen, und nach außgang der hochzeit bar über erlegen,

zweyhundert thaler an gelde,

eine kuhe, und 8. schafe zur fortzucht, deßgleichen

2. betten, 1. heubtpfuel, 2. küssen, 1. paar bettlagken, 2. tischtücher, 2. handtquellen, eine kiste,

und die halbe hochzeit außrichten.

Hergegen will die braut ihren breutgam hinwiederumb mit ihrem ackerguthe, welches sie mit ihrem vorigen

eheman Petern Boxhuten erfreyet, neben alle deme, waß darzu gehöhret, im dorfe und felde nichts

außgeschlossen, erblich berechtigten, mit dem beding, daß er daßelbe zuvorn, von den beschwerten schulden, die

sich in die 900. thlr. erstrecken, wie das nun gesetzte vorzeichniß ausweist, frey machen, die gleubiger nach

einander stillen wie befriedigen solle, wie an auch alles guth so lange dafür haften solle, biß die gantzlich abgetragen sindt,

und weil auch die braut in ehrster ehe noch vier lebendige kinder erzeuget, als

Hansen [Boxhut],

Petern [Boxhut],

Andresen [Boxhut] und

Orthien [Boxhut],

die zum theil noch unerzogen, alß soll und will der breutgam dieselbe, biß so lange sie zu ihren mündigen jahren

kommen, erziehen, sie nicht allein mit essen und kleidung notdürftigk vorsorgen, sondernn sie auch, und

sonderlich den jüngsten, davon noch eine guthe hoffnung ist, zur schuele halten, und damit sie sich ihres

väterlichen erbtheils auch etwaß zu erfreuen haben mögen, ihnen wenn sie zu ehren gedeyen, und in ehstandt

treten werden, einen ieden knaben insonderheit

hundert thaler an gelde geben, alß 50. thlr. nach außgang der hochzeit, die andern 50. thlr. in jahr und

tage entrichten, deßgleichen

ehesteuer einem ieden 2. bette, 1. heubtpfuel, 2. küssen, 1. paar betlaacken, 1. tischtuch, 2. handtquelle,

ein kurtzfaß Eglisch bier zum verlöbnuss, 4. schffl. rogken, 1. schffl. weizen brotkorn, 4. kurtzfaß Eglisch

bier, ein gemestet dreyjähriges Rindt, ein anderhalbjehrig gemestetes schwein, 2? hühner, 4. gemestete

gense zur hochzeit, einen jeden ein ehrenkleidt, ihrem stand gemeß, und 1. kuhe und 4. schafe zur

fortzucht.

Der tochter Orthia gleich alß den knaben

hundert thaler obberurter maßen reichen,

2. bette, ein heubtpfuehl, 2. küssen, 1. paar betlacken, 2. tischtücher, 2. handtquellen, 1. kiste,
die kosten zu ihrem vorlobnuß, und
das brotkorn, gemeste viehe und bier, gleich alß den knaben zur hochzeit geben,
und 1. kuhe und 4. schafe zur fortzucht.

Damit sollen sie von ihrem väterlichen und mütterlichen guthe gentslich abgeschnitten sein, und den breutgam um ein mehres nicht, weil er die schulden ablegen muß, beschwehren, weil auch den söhnen das heergewett wegen ihres verstorbenen vatters noch nicht erleget, alß soll und will der breutgam nach ausgang der hochzeit, ihnen daßelbe legen, oder was es werdt, so viel geldes dafür geben, welches dan der kinder vormunden alßbalten den kindern zum besten, biß sie ihre mündige jhar erreicht uf zinse außleihen sollen.

Mit diesem und waß sie nochmalß in wehrender ehe, miteinander erwerben und ererben werden, will eines das ander nach dem todeßfall begiftigen,
hierzu sein als zeugen erbeten und gewesen,
uf des breutgambß seite

die ehrbaren und vorsichtigen Hanß Berman der elter und Bartholomäus Scheper, beyde freywerber;
und Hanß Schmützer zu Etkerschleben [Etkerschleben]; **Andreas Herbst** sein Bruder⁷⁰, Jacob Albrecht sein Schwager, beyde auß der Alten Stadt Magdeburgk, **Bastian Herbst** und Christof Gerlof, beyde von Osterwedding;

auf der braut seite

Andreas Scheper der landscheppe, ihre kriegischer vormundt, Matheus Kleffel von Egelin ihr Schwager,
Merten Scheper und Tiele Röttger, der Kinder vorordnete vormunder; Hanß Hermann der schafmeister
und Hanß Peter, alle in Etkerschleben [Etkerschleben],

und zu mehrer beglaubigung, steter und vester haltung ist diese ehestiftung in zwey außeinander geschnittene gleich lautende teil, einer handschrift. . . vorfasset, uf undertheniges bitten des amtes Egelin memorialbuch inseriret und iedem teil eines davon zugestellet worden, geschehen am tage und jhar wie obstehet.

Folget das vorzeichniß der schulden,

so uf dem akkerguthe stehen welches Claus Herbst der breutgam, zubezahlen, laut der ehestiftung uf sich genommen

- | | | |
|-------|-----|--|
| thlr. | sgr | |
| 204. | 4. | capital der kirche S. Michaelis zu Etkerschleben und |
| 30. | | retardat, so derselben auß dem akkerguth, Hansen Boxhueths wegen, müßen gegeben werden |
| 8. | 3. | gemeldter kirchen vor 7 ^{1/2} schffl. weizenpechte, die hewer nicht abgegeben worden |
| 53. | | Matheus Bundthunden |
| 53. | | Andreas Bernden |
| 20. | | Hansen Beckman |
| 100. | | Nordthausens Kindere Vormunden, als Marten Holtzhausen und Hansen Langen |
| 5 | | Daniell Hübner Schmiedelohn, allen in Etkerschleben |
| 30. | | Jacob Klingebeiß Erben zu Calbe |
| 68. | 20. | 6 d. Boxhuets erben, auß dem ackerguth, besage des kaufbriefes, zu heben, und gehoren darzu |
| | | Valtin Northausens erben, Hans Buxhut und Jacob Klingebeiß erben zu Calbe |
| 47. | 5. | 6 d. so Eberhard Tydichen, kornsreiber uf Egelin, künftiger zeit uf zwey termin alß 30 thlr. |
| | | anno 1619. und 17 thlr. 5. sgr. 6. d. anno 1622. auß gemelten ackerguthe zu fordern hat, und |
| 50. | | reichsthaler stück vor stück geliehene heubtsumma, und |
| 30. | | hinderstellige termin geld, von erwehntem ackerguthe, davon 1. sch. gersten und etliche geschene |
| | | fuhren abzurechnen |
| 53. | | Dreas Hoch in Egelin |
| 48. | | Thobia Müllern, kornsreibern zu Atenschleben [Athenschleben] vor 2 schff. gersten anno 1617 |
| | | bekommen |
| 23. | 6. | dem herrn richter zu Egelin |
| 6. | | einem manne zu Magdeburgk |

LASA, Da19 Nr4 fol317R-320R

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

⁷⁰ **Bruder:** Wir gebrauchen bruder 1) auszer dem leiblichen und stiefbruder auch von dem angeheirateten schwager, franz. beaufrère; dagegen werden neffen und vetter nicht bruder angeredet. [Grimm: DWB]

H-Dok 16.07.1621

Ehevertrag zw. Sebastian Herbst und Dorothea Boxhut (16.07.1621)

Bräutigam: Geselle **Bastian Herbst** von Osterweddingen

Braut: tugendreiche jungfrawe Dorothea Pockut, Peter Pockuts zu Etgerslebenn sel. tochter

Brautgabe:

kothsauer hof mit vier huefen landes erb=acker von seiner [*des Bräutigams*] mutter haufweiß an sich gebracht vor zehen hunder thaler, davon ist er seinen bulichen [*Geschwistern*] 800 t. schuldig zu geben; für die mutter freye wohnung, jährlichen 6 sätze weitzen und zwei sätze roggen, wenn der sohn vor der mutter sterben sollte, muss die braut noch zwei sätze weizen mehr, also einen wispel, geben, dazu ein fette schwein, ein klein faß bier, ihr auch ein kuheheupt frey in futterung halten.

Die mutter bekömpt jährlichen acht scheffel weitzen pacht von einem viertel eigen acker bey Drewes Heinrichs hof in Osterweddingen.

Nach dem tode der mutter hat **Bastian Herbst** das vorkaufsrecht auf diesen acker, muss aber seinen böhlichen [*Geschwistern*] ihren antheil auszahlen.

Die mutter wil auch ihrem lieben sohn zur köste geben drey lange faß bier, einen oxsen, ein schwein, zwey sätze weitzen, über das ein kuheheupt, 8 schafe, 2 bette, ein hauptphuehl, zwei kussen, ein paar laken.

Die braut bringt ihrem lieben breutigam ein 100 thaler an baarem gelde außgangs der hochzeit, über das aber wil der braut stiefvater [*Claus Herbst*] seiner lieben tochter noch funfzigk thaler wegen ihrer großmutter geben, welche der breutigam ihme an seine erbschaft, wan der terminn fellig sein wirt, mit am guete zu Osterweddingen zu vuebte? behalten sol.

Ingleichen wil der braut mutter [*Margaretha Müller-Boxhut-Herbst*] ihrer tochter geben 2 betten, ein hauptphuel, 2 kußen, 2 paar laken, 2 tischtücher, 2 handtquellen, eine kiste, item 4 scheffel roggen, 1 scheffel weitzen, 4 kurtze vaß bier, eine drey jährig rind undt ein schwein, zur hochzeit, item eine kuhe, 8 schafe.

Freiwerber:

Heinrich Becker u. Christof Gerloff

Zeugen des Bräutigams:

Hans Herbst undt Matthusalem Haußman.

Zeugen der Braut:

Claus Herbst, der braut stiefvater; Märten Schafer, Thiele Röttiger, der braut vormünder; Hanß Jüterbock.

Actum Etgerbleben im jahre undt tage wie oben gemeldet.

LASA, A4k I, H Nr43, fol105-107

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - *

H-Dok 1630/31

Geld- und Hühnerzins ClausHerbst (1630/31)

Geldzins

Claus Herbst von 1/2 Hufe, zuvor Peter Bockhuts [*Boxhut*] Erben gewesen 4 Sch 2 d

Register des Amthauses Egelan **an Einnahme und Ausgabe Geld, Korn und fahrender Habe, durch den edlen und ehrenfesten Wolf von Görschen, Hauptmann, und Michael Rudolf, Amtschreiber desselben Hauses, gehalten. Angefangen Sonntages nach Michaelis anno 1631. Und endet sich wieder auf Michaelis 1632. Gott helfe mit Gnaden.**

LASA, Da19 Nr.30, fol. 10R]

* - * - * - * - * - * - * - * - * - *

H-Dok 1645/46

Claus Herbst ist überschuldet (1645/46)

In dem Etgersleber Kirchenprotokoll von 1645 heißt es:

Im vergangenen Jahre sind wir sämmtlich ein halbes Jahr aus dem Dorfe in Egelan gewesen wegen der kaiserlichen Gallasischen und Schwedischen Torstensons und Königsmarcks Armee, item Hessischer Armee, so alle anfangs zwischen Bernburg und Staßfurt, hernachher in und um Magdeburg gelegen.“

Wegen der Magdeburger Blokade kann der Pastor in Etgersleben [*Tobias Kleffel*] die ferner liegenden Pfarracker nicht bestellen und es werden ihm für diese Zeit näher am Dorfe gelegene Aecker zugetheilt.

Ein Wirth im Dorf, **Claus Herbst**, verlässt sein Ackergut und erklärt, er wolle es den Gläubigern gänzlich überlassen, ohne irgend einen Anspruch noch zu erheben. Um ihn wieder zur Wiederuebernahme des Gutes zu veranlassen, stellt ihm die Kirche als Hauptgläubigerin mit 365 Thalern Forderung die günstigsten Bedingungen, so daß er es 1645 wieder übernimmt.

Aber schon 1646 müssen neue Verhandlungen wieder angeknüpft werden, weil er erklärt, er wolle lieber ein Kossathen-Gut übernehmen, weil er im Kriege gänzlich ruiniert sei, oder die Gläubiger müßten mit sich handeln lassen.

MGBl 13 (1878) S.382f.

H-Dok 17.05.1653

Visitationsprotokoll Etgersleben (17.05. 1653)

Actum Etgersleben den 17ten May, Anno 1753.

wie die Visitation daselbst ist angefangen und durch Ghottes gnade auch ist vollenzogen worden.

Jus Patronatus [Patronatsrecht] hat das Stift Sanctorum Simonis et Judae zu Goslar, itziger Pastor ist alle præsentiret, und hiebevohr auch sindt nicht mehr præsentiret worden, wie die Leute bei ihrem Denken [nach ihrer Erinnerung] ausgesagt haben, das Amt und Gemeinde haben daß Jus vocandi et eligendi [Recht der Berufung und Wahl], Pastor heißt Tobias Kleffel, Eglensis. aetat. 42. stud. Jenae et Lipsiae, vocatus anno 34 [Alter 42 Jahre, hat in Leipzig und Jena studiert, wurde 1634 berufen], von Born und Bißdorf [Borne und Bisdorf] zu der Zeit, wie keine Audit. [Zuhörer] mehr daselbst vorhanden, im minist. [Amt] gewesen albereit 16 Jahr, ord. von D. Merchio, concionatur d. Dom. bis st. d. Jovis quo trait. Epistop. d. a. dom. vor promerid. Catech.

Von Kirchengebäuden

Hauswirte sind 48 Meyer [selbständige Bauern WIKIPEDIA] und Kossaten, itzo aber kaum 20 zu finden.

Vom Kirchgebäude.

Die Kirche ist ziemlich [ausreichend DWB] und soll der Turm gebaut werden.

NB. Die Kirche vorm Dorfe sollte billich wiedergebaut werden, weil es ein Hospital gewesen sei und auch zwei Stuben dabei waren.

NB. Auch ist eine Gotteshauscheune hier gewesen, worin das Korn von einer Hufe Landes, so die Kirche beackern lassen, eingebracht worden.

Drei Glocken sind noch da mit einem Zeiger [Seier = Uhr], Kirchengestühl wird repariert.

Ein zinnerner Kelch ist dagewesen, haben aber anno [16]10 einen silbernen, vergoldet, für 30 T. machen lassen, nebst dem eine Flasche mit einer Patene.

Tauftücher sind schlecht. Sonst sind auf dem altar selbige da.

Vor diesem [früher] ist ein kupferner Becher gewesen, nun ein zinnerner.

Auf dem Altar zwei zinnerne Leuchter.

Von der Schule.

Dieselbe ist wohl bestellt, sind bei Winterszeit oft 80 Kinder.

Die Hallesche Kirchenordnung ist da.

Bibel ist nicht da.

Kirchenregister sind contin de /93 [geführt seit 1593].

Bücher sind nicht da.

An Erbenzinse wegen der Häuser 12 Gr. 6 pf.

von Holzwerdern und Acker 6 Gr. 4

2 T. Graszins laut dem Register

8 T. 12 Gr. Pachtgeldt.

Neun Hufen 13 Morgen vom Acker sind bei den Ackerhöfen und geben den meisten Zehnt, und 27 Morgen bestellt sie selbst, die [zehnt]frei sind,

Wo die [Kirchen-]Äcker liegen, wissen sie nicht, die anderen aber wissen sie wohl.

Von wem sie zu Lehen gehen, wissen sie auch nicht.

Eine Wiese so 2 T. tut an Zinsen.

Von Holz nichts.

Von Garten nichts.

Den Acker haben sie zwar bestellt für Geld, aber aus [Nächsten]liebe wenig dafür genommen.

Inventaria sind nicht da.

Wegen der Stühle in der Kirche verabschiedet, den weil die Zuhörer den Schreiner gespeist, auch weil Fuhren getan, geben sie nichts. Ihre Nachkommen aber sollen sich mit einem Ort-Taler redimiren [freikaufen], fremde aber geben billigerweise.

Vom Geläut und Begräbnisse nichts.

Von Opfern [Spenden] ist hier nichts als bei Hochzeiten, Begräbnissen und Kindtaufen. Das Opfer bekommt der Pfarrherr.

Klingelbeutel hat dies Jahr getan 14 T. Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude werden davon unterhalten. Cantor bekommt seine Besoldung daraus.

Der Küster aber zwei Scheffel Weiten.

Abgaben der Kirche

2 Scheffel Kornweizen nach Magdeburg
3 scheffel Roggen dem Amt Erbenzins
Der Landschaft [*Gesamtheit der Landstände*] 2 T. genannt Landsteuer
Doppelten Erbenzins dem Stifft Goslar 7 gGr. haben also 14 Gr.
Von der Pfarre

Sind dieselbe alle im Stande.
Inventar ist nicht gewesen. Hat also nicht nötig, eins zu bessern.
Einkommen des Pastors.

1 T. 18 Gr. für die Wochenpredigt
Weihnachten Brot und Wurst.
Ostereier und -brot, die Ackerleute [*geben*] oft 10 Eier.
Quartalgeld von jedem, so zum Tisch des Herrn geht, 2 Pf.
Für jede Proklamation 1 Gr. pro discret.
Copulation [*Trauung*] tut einen T. vom Ackermann und bisweilen einen halben.
Zu Bitten für einen Kranken 1 Gr.
Danksagung auch so viel.
Vom Begräbnis 2 gGr.
Von Leichpredigt bisweilen 1 T.
Hat sonst nachbarliche Gerechtigkeit [*Nachbarrrechte*].
Vom Acker

4 Hufen und 1 Morgen zehntfrei.
Eine Wiese und nachbarliche Graserei.
Drei Gärten.
Holz nichts, als was in der Wischen steht und auf eine an den garten gepflanzt ist
Der Acker muß vom Pfarrherrn selbst bestellt werden.
Kantors Einkommen.

Daniel Timens, [*aus*] Naumburg st. [*studiert in*] Wittenberg.
8 T. aus der Kirche, und hat mit denselben 30 T., dazu auch das Schulgeld gerechnet wird.
Von dem Begräbnis 18 pf.
Von Hochzeit nichts, doch einige [*geben*] freien Tisch.

Küster

Heißt Jacobus Simonides, aus Schlesenfurt zu Zelen? Schule. Ist hierin just frei gewesen.
Hat 17 Morgen Land zehntfrei und werden ihm auch frei gestellt [*unentgeltlich bearbeitet*], aber muß die Leuten dafür speisen.
Gemeindegraserei und nachbarliche Gerechtigkeit.
Die freie Hut ist dem Pastor hinfüro umsonst vergönnt, auch dem Küster.
1½ T. aus einem Testament.
Von Kindtaufe 1 gGr.
Hochzeit frei, Gevatter- und Hochzeitsbrief 1 Gr., und bekommt auch eine Brautsuppe.
Begräbnis 18 Pf.
NB. Dem Cantor wird ein Bette gehalten vom Hospital. [*Das*] hat keine reditus [*Einkünfte*] und hat zwei Stuben gegeben als Kirchenhauszinsen, jedoch etwas, welches die leute Bekommen, so sie annehmen.
NB. Von den Kirchen- und Pfarrgütern ist nichts entwendet.

Die Zuhörer befragt

Rühmen ihren Prediger und begehren keinen besseren zu haben. Unter anderm sagen sie, daß er friedlich lebe.
Über Cantor und Schulmeister haben sie auch nichts [*auszusetzen*].

Pastor

ist wohl zufrieden mit ihnen, allein klagt, daß einige nicht wohl in die Wochen- und Festtags-Nachmittagspredigt kommen.
Klagt sonst über die Knechte, so spielen und die Leute über die Maßen sehr tribulieren [*belästigen*].
Und klagt sich auch noch über einen, welcher Weib und Kind sitzen gelassen und sich an andere Orte begeben hat.
Auch ist ein Kerl, welcher seine Braut nicht haben will, weil sie den Krebs gehabt, derselbe aber ist geheilet worden, heißt Hans Barmer zu Bleckendorff, die Person Hans Roden Tochter von Schwaneberg.
... Die Kirchväter tun auch daß Ihre gern
NB. Weil Ew. Kurf. Dhl [*kurfürstliche Durchlaucht*] ihnen [*sich*] die Episcopalia [*Kirchenangelegenheiten*] vorbehalten, wird gefragt, ob nicht auch die Kirchenrechnungen und Confirmationen [*amtliche Bestätigungen*] zum Consistorium gehörig und von demselben hinfüro confirmiert und bekräftigt werden sollen.
Dem Cantor ist von der ganzen Gemeinde der Tisch wiederum vergönnt und verstattet worden.
NB. Bergkling hat sich erboten, der Kirche hundert T. abzutragen, auf unterschiedliche Termine, allemahl 25 T., ist ihm aber vom Amte nicht concediert [*gestattet*] worden, sondern will das Amt, daß die Termini sollen

geteilt werden [zwischen allen], die auch an dem selben Hofe zu praetendieren [fordern] haben, [damit sie] das
ihre gleichergestalt bekommen.

LASA, A 12 gen.2546, fol. 12 ff.

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 20.01.1654

Eingabe der Pastoren im Amt-Egeln (20.01.1654)

Dem wohllehrwürdigen, großachtbarn und wohlgelehrten Herrn Christophoro Helmuth, hochverordneten und getreuen Pfarrherrn und superintenden in Egeln, gevattern und in Christo vielgeehrten Amtsbruder.

Salutem a salutis Authori D. C.

Wohlehrwürdiger, großachtbarer und wohlgelehrter, insonders hochgeehrter Herr superintendent und Gevatter.

Demselben wird sonder Zweifel noch unentfallen sein, das bei jüngst gehaltener Visitation wir unter anderm auch um verdienstliches angehalten und gebeten [haben], dass im Namen ihrer kurf[ürstlichen] Durchl[aucht], unseres gnädigsten Kurfürsten und Herren, von euerem hochehrwürdigen consistorio zu Halberstadt uns gnädigste confirmation [Bestätigung] möchte erteilet werden

1) wegen der abgangenen [verloren gegangenen] inventarien, welche bei diesem Krieg perviam maiorem [meistens] weggenommen worden, damit nach unserm Absterben unsere Hinderlassenen nicht möchten darum besprochen werden.

2) Wegen unseres geringen Kesselbrauens zu unsern Haustrunk, damit uns hinfüro von niemand mehr einige question [Befragung], wie bisher geschehen, möchte gemacht werden.

3) Dass von den wüsten Stätten in [den] Dörffern, von welchen wir nun fast in die 20 Jahr unsere gehörigen accidentien [Einkünfte], die ohne das sehr schlecht und gering sind, entberren müssen, welche nunmehr einesteils verkauft und wieder aufgebaut worden [sind] und auch ins künftige, gönnet's Gott, noch möchten verkauft und angerichtet werden, uns eine Ergötzung [Vergütung DWB] geschehe. Und dann

4) auch wegen erlittenen Schadens, vielfältiger Inquartirung, Ausplündern und verlangter dreijähriger contribution [Kriegssteuer] besage der schimpflichen und betrunlichen? Befehle, eine billige Erstattung widerfahren möge, in christlicher Betrachtung, dass wir hierdurch um alles kommen [gekomen] und drüber in große Schulden gerathen sind.

Wenn demnach hierauf noch einige resolution [Entscheidung] erfolget: so gelangt an euer Wohlehrwürden unser dienst- und freundliches Bitten an euer hochehrwürdiges consistorium, [dass] uns unserm obberührten [Er]suchen und Bitten billigermaßen möchte referiert [entsprochen] werden; welches wir auch mit unserm Gebet und Willfähigkeit nach höchsten Vermögen zu verschulden jederzeit willig und geflissen sein wollen. Gottes Schutz und Obhut uns allerseits treulichst empfehlende.

Gegeben Egeln den 20 Januar Anno 1654.

Euer Wohlehrwürden Gebet und bereitwilligste
Prediger des Ampts Egeln

Christianus Rhomeus Pastor
zu Darthun [Tarthun]

m pria [manu propria = eigenhändig]

Hartmannus Kirschnery

Pastor Vetris Weddingen [Altenweddingen]

m pria

Tobias Kleffelius pastor

Etkerschlebiensis [Etgersleben]

m pria

David Tham Pastor

Azendorffiensis [Atzendorf]

m pria

Johannes Stöterus

Pastor Wolmischlebiensis [Wolmirsleben]

m pria

Bernhardus Pauli. Pastor

Bleckendorffiensis [Bleckendorf]

m pria

Ulricus Addamus Fleischmann Pastor

Coenobij prope Egeln [Kloster bei Egeln]

m pria

Benedictus Stuningk

Pastor Swanebergensis [Schwaneberg].

m pria

LASA, A 12 gen.2546, fol. 54 ff.

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 1656

Regest

Ehevertrag zw, Batholomäus Vehse u. der Witwe Catharina Herbst (1656)

Ehestiftung Bartolomeß Vesen mitt Catharina Herbst

Bräutigam Bartolomeß Vese zu Dodendorff; Braut **Catharina Herbst**, Witwe von Valtin Herbst;

Söhne des Bräutigams: Hans und Martin Vehse; Sohn der Braut: **Hans Herbst**

A4k I, H Nr.43 fol. 239f.

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 06.09.1664

Herbsts und Immermanns Äcker auf Etgersleber Feldmark (06.09.1664)

Specificatio et Situatio der Äcker auf Etgerschleibischer Feldmark

auf Befehl ihrer hochedlen Gestrengen, des Herrn Hauptmanns Lazarus Kittelmann aufgerichtet im Herbst
den 6. Septembris Anno 1664 [06.09.1664]

So aufs Neue mit Gott angefangen und aufgezeichnet worden.

1.

Des Herrn Richters Andreas Holtzhaußen Senioris Ackerhof in Etgerschleben

Folget nun die situatio aller der Äcker wie sie in allen Feldern liegen

8 M. zwischen Hn. Tobiaë Ackerhof und **Clauß Herbsten** inne liegend

4 M. in 2 Stücken zwischen **Clauß Herbsten** und Thaden Acker, die andern 2. M. daneben auf Thades 2 M.
aufschießend

2. Nach den gleichen Höhen im Brachfelde

6 M. auf den gleichen Höhen zwischen **Clauß Herbsten** u. Henning Töpken inne liegend

1 M. zwischen **Clauß Herbsten** u. Hans Ziehwagen

2 M. noch auf die Wiesen schießend zwischen Henning Töpken und **Clauß Herbst** inne liegend

3 M. auf dem Müntzberge zwischen **Clauß Herbst** u. Michel Niemannen inne liegend

3. Als Brachfeld nach den sieben Hufen

4 M. auf die Wiesen schießend zwischen Hn. Tobiaë Ackerhof und **Claus Herbsten** inne liegend

3 M., die Kurtzen genannt, zwischen Martin Holtzhaußen und **Clauß Herbsten** inne liegend

1½ M. daneben zwischen **Clauß Herbsten** u. Mattaeo Specken liegend

4. In Lütgen Felde vom Dorfe an

2 M. auf [nach] Börnicke zwischen **Clauß Herbsten** u. Hanß Wehmans liegend

2.

Bey Martin Holtzhaußen junioris Ackerhof in Etgerschleben ...

1. das Feld hinter der Herren Hof, so Winterfeld

1 M. zwischen Hn. Richter und **Andreas Herbsten** inne liegend

1 M. noch zwischen Hn. Tobiaë u. **Andreas Herbsten**

2 M. zwischen **Andreas Herbsten** u. Schliephacken Wittwe

1 M. zwischen der Herren u. **Andreas Herbsten** liegend

1 M. zwischen der Grube, so nach der Sülze geht, u. **Andreas Herbsten**

2 M. zwischen der Herren u. **Andreas Herbsten** liegend

3. Im Winterfelde hinter der alten kirchen nach der Wieschen und Holtzwege

5 M. zwischen **Andreas Herbsten** und Michel Niemannen

4 M. zwischen **Andreas Herbsten** und Hn. Tobiaë

2½ M. zwischen Andreas Niemannen von Schwaneberg u. **Andreas Herbsten**

7 M. zwischen Kirchenacker u. **Andreas Herbsten**

4. Im Lütgen Felde

1 M. zwischen Hn. Richter und **Andreas Herbsten**, unten aber Köpcken ½ M.

2 M. zwischen **Andreas Herbsten** und Peter Barnemannen inne

7. bei der Etgerschleibischen Kirche

3 M. zwischen **Andreas Herbsten** und Asseburger Acker

13.

Bei Carsten Immermanns Kothof in Etgerschleben sind in allem Äcker dabey,

wie specificiert folgt

Folget die situatio, wie die in allen feldern liegen.

2 M. aufs Zumpfe zwischen Hn. Richter u. **Clauß Herbsten**

½ M. zwischen **Andreas Herbsten** u. Marten Schepers sen.

2. Im Wasserthal

2 M. an der Herren und **Clauß Herbsten**

Besser hinten an der Wiesche zwischen Andreas Brandten u. Hn. Tobiaë

22.

bei Andreas Herbst Ackerhof in Etgerschleben

sind in allem Äcker dabey, wie specificiert folgt:

1. 6 H. 7½ M. darunter sind Erb- und Eigenäcker, und gehen die 1. Hufe 18½ mg dem Hn. Oberamtman
Joachim Hansen zue Hämerschleben [Hamersleben] zum Erbenzins

2. 2 Hufen 26½ M. Pachtacker, so der Kirche allhier jährlich die Pächte entrichten muß

3. noch Pachtacker, so Steffen Pape in Magdeburg die Pächte bekommt von ¾ Hufe Landes u. hält jedes
Viertel Land 7½ M., davon jährlich von jedem Viertel 2 Scheffel Weizen und 2 Scheffel Roggen gegeben
werden, so Hämerschleibisch Lehen

4. noch so Hr. Sebastian Frohlig [*Fröhlich?*] in Egelu von dem $\frac{1}{4}$ Land die Pächte bekommt, 2 Scheffel Weizen u. 2 Scheffel Roggen, so auch Hämerschleibisch Lehen
5. noch die Eberhardtin in Egelu, bekommt jährlich 3 Scheffel Roggen Pacht u. geht das $\frac{1}{4}$ Land dem Amte Egelu zu Lehen
6. noch Hr. Richter Andreas Holtzhaufen $\frac{3}{4}$ Land, davon er auch jährlich 3 Scheffel Roggen bekommt, und geht auch dem Amt Egelu zum Erbenzins
7. Margaretha Hermannes noch $\frac{1}{4}$ Hufe Landes, so auch jährlich 3 Scheffel Roggen bekommt, und geht der Kirche allhier zum Erbenzins
6 H. $7\frac{1}{2}$ M. Summa huius lateris

noch in diesem Feld

- 1 M. im Hasenwinkel vor der Herren Breite u. Asseburgen
- 1 M. über der Sultzen [*Sülze*] bei Marten Schepers Ackerhoff u. Martin Holtzhaufen
- 2 M. zwischen Martin Holtzhaufen und Martin Scheper sen:
- 2 M. zwischen Michel Niemannen und Martin Schepern jun:
- 1 M. zwischen Asseburger und Hanß Even
- $1\frac{1}{2}$ M. zwischen Hanß Even und Andreas Brandt
- 2 M. zwischen Hansen Ziehwagen u. Andreas Brandten
- 1 M. zwischen Hn. Richter und Jochim Tiemmen
- 3 M. zwischen Andreas Holtzhaufen und Martin Scheper jun:
- $2\frac{1}{2}$ M. zwischen Hn. Tobiaë und Henning Töpken
- 2 M. zwischen Hn. Richter und Martin Schepers Ackerhof
- 1 M. zwischen Martin Rhodens Breite u. Andreas Niemann von Schwaneberg
- 1 M. zwischen Peter Börneman und Henning Töpken
- 2 M. zwischen Hn. Tobiaë und Henning Töpken
- 2 M. zwischen Bastian Niemann von Schwaneberg u. Jochim Nieman daselbst
- 2 M. an Andreas Niemann von Schwaneberg u. Hn. Caspar Großen Witwe
- 5 M. an der Fliet am Grasewege zwischen Hn. Richter,
- 1 M. auf der Fliet zwischen Hn. Richter und Bethmansdorfer Acker
Sa. in diesem Felde $61\frac{1}{2}$ M.

3. Hinter der wüsten Kirche

- 5 M. auf Dörnicken zwischen Asseburger und Peter Börneman
- 2 M. zwischen Hn. Richter und Martin Holtzhaufen
- 3 M. zwischen Michel Nieman und Kirchenacker
- 3 M. zwischen Hn. Richter und Hn. Tobiaë
- $2\frac{1}{2}$ M. zwischen Asseburger und Hanß Even
- 2 M. am Stegenwege zwischen Töpken und Martin Holtzhaufen
- 5 M. noch am Stegenwege zwischen Andreas Holtzhaufen
- 1 M. im Sacke zwischen Hn. Tobiaë u. M. Hermann Hermannen
1 H. 27 M. Sa. huius lat:

noch in diesem Felde

- 5 M. auf der Wiesche zwischen H. Tobiaë und Martin Schepers ackerhoff
- 5 M. nach Holtzwege zwischen Hn. Tobiaë und Michel Niemannen
- 5 M. zwischen Martin Scheper ackerhoff u. Tiele Schepern
- 2 M. zwischen Martin Holtzhaufen und der Herren [*Acker*]
- 2 M. noch zwischen der Herren [*Acker*] und dem Richter
- 4 M. zwischen Martin Holtzhaufen u. Herman Hermannen
- 4 M. zwischen Andreas Holtzhaufen u. Andreas Niemannen von Schwanebergk
- 2 M. zwischen Martin Holtzhaufen und Martin Schepern jun.
- 2 M. zwischen der Herren [*Acker*] und Martin Rhoden von Schwanebergk
- 1 M. zwischen Hanß Kochs von Schwanebergk u. Hanßen Wehmannen
Sa in diesem felde $55\frac{1}{2}$ M.

4. Im Lütgen Feld nach Bleckendorf

- $7\frac{1}{2}$ M. zwischen Michel Niemannen und Jochim Tiemmen
- $\frac{1}{2}$ M. zwischen Hn. Tobiaë und Asseburger
- $1\frac{1}{2}$ M. zwischen Martin Holtzhaufen u. Jochim Tiemmen
- 1 M. zwischen Jochim Tiemmen und Michel Niemannen
- 2 M. auf Börnicke am Grasewege und Hn. Richter
- 2 M. zwischen Tiele Scheper und Kirchenacker
- 1 M. vor dem Bauerbruch zwischen Peter Börneman u. Andreas Brandten
Sa. in diesem felde $15\frac{1}{2}$ mg
1 H. $17\frac{1}{2}$ M. Sa. huius lat:
6 H. $7\frac{1}{2}$ M. Summarum aller der Äcker sind in allem

NB. Weil aber 1 Hufe Land als $\frac{3}{4}$, so Steffen Pape in Magdeburg zukommen, so $28\frac{1}{2}$ M. haltend, und dann H. Sebastian Frohleinen in Egelnd sind $\frac{1}{4}$ Land, so $9\frac{1}{2}$ M. hält, so mit documenten kan belegt werden, übertrifft also die situation der Äcker mit $7\frac{1}{2}$ M. mehr.

LASA, Da19, Nr67

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 28.12.1667

Herbsts Äcker auf Etgersleber Feldmark (28.12.1667)

Specification aller Häuser und Höfe, wie auch aller Aecker, so auf Etgerslebischer Feldmark liegen

angefertigt den 28t. December 1667

Specificatio

aller Häuser und Höfe, wie auch aller Äcker, so auf Etgerslebischer Feldmark liegen.

Auch wieviel ein jedweder Nachbar an Hufen- u. Morgenzahl hat, und was Erbacher, ingleichen Pacht- und Kirchenäcker sind. Auch hergegen was ein jedweder für Schulden und andern Onera darauf haftend und stehend hat, ist zu ersehen, wie speciatim aufgesetzt specificiert folgt.

So geschehen in Etgersleben den 28. Decembris Anno 1667.

NB.

Und weils das Dorf Etgersleben! leider Gottes, anno 1663 den 11. 7bris [11.09.1663] nebst dem schönen herrlichen kurfürstlichen Vorwerke ganz abgebrannt, daß also die Armen Leuthe, wie zu ersehen, in großen schweren Schulden stecken, da die Contribution so hoch, nebst den vielen andren Extraspesen, so oft und vielmals höher kommen, als das Ordinarum, wegen der vielen Fuhren nach Ziegeler [Ziesar], Brandenburg oder wohl gar nach Berlin, u. dergleichen viele Onera, als Einquartirung, Marche etc. Daß also noch viel wüste Stätten noch ungebaut im Dorfe liegen und schwerlich wieder bebaut werden können, daß also die Armen Leuthe so bald noch nicht in Aufnahme gelangen können, wie der Augenschein ausweist.

Wüste Höfe im Verzeichnis

| Nr. | Besitzer |
|---------|---|
| 6. | H. Tobias Kleffel, Pastoris Ackerhof ist wüste u. kein Vieh darauff |
| 39. 40. | Jochim Balegke et M. Hermann beide Stetten ganz wüste |
| 42. | Asseburger Ackerhoff ganz wüste |
| 43. | Lamprechts Stette so wüste |
| 45. | Martin Schepers wüster Ackerhof |
| 46. | Jochim Schepers Stette in Nobben ganz wüste |
| 47. | Herrn Richters Kothhoff so ganz wüste und kein Vieh darauf |

| | | | |
|--|---|------|----------|
| 4. Andreaß Herbst hat seinen Ackerhof kaufweise angenommen, gerichtlicher taxa nach um und für 720 . T. Kaufsumme; wobei sind in allem an Erb- und Pachtäckern sechs Hufen Land $7\frac{1}{2}$ Morgen ; als wie folgt. | | | |
| Und ist nur ein kleines haus nebst einer halbgebauten Scheune darauf. | | | |
| Erbacher | Hufe Land u. Morgenzahl 1 Hufe 15 mg. | T. | Sgr. Pf. |
| Pachtacker | Hufe Land u. Morgenzahl 4 Hufen 22$\frac{1}{2}$ mg. | | |
| Als $\frac{3}{4}$ Hufen Pachtacker der Kirche | 18. Scheffl Weizen, | 7 | 12 - |
| S. Michaelis allhier, so jährliche Pacht bekommt. | 18. Scheffl. Roggen | 7 | 12 - |
| Noch von $\frac{1}{4}$ Land der Kirche wegen Sebastian Frohbeins, | 2. Scheffel Weizen, | - | 20 - |
| bekommt dieselbe jährlich | 2. Scheffl. Roggen | - | 20 - |
| Noch $\frac{1}{4}$ Land wegen Margarete Nordhausen, bekommt die Kirche jährlich Pacht. | 3. Scheffl Roggen | 1 | 6 - |
| $\frac{3}{4}$ Hufe Land, so Steffen Pape in Magdeburg Pacht bekommt | 6. Scheffel Weizen, | 2 | 12 - |
| jährlich; jetziger Kauf á 10 g | 6. Scheffl. Roggen | 2 | 12 - |
| Und gehen diese Äcker H. Joachim Hansen zu Hämerschleben [Hammersleben] zum Erbenzins jährlich mit | | - | 3 - |
| Noch von $22\frac{1}{2}$ Morgen, so Herr Richter Andreas Holtzhausen Senior alhier Pacht bekommt jährlich; | 3 Scheffl. Roggen | 1 | 6 - |
| Von diesem Ackerhofe wird von allen Äckern der Zehnt-Mandel im Felde gegeben, und der hohen Obrigkeit die Dienste davon geschehen müssen als andern gleich. | | | |
| | <u>Sa. hmg per se</u> | - 24 | 7 - |
| Von diesem Ackerhofe ist er schuldig zu bezahlen der Kirchen S. Michaelis alhier an | | 333 | 3 |
| Capital | | | |

| | | | | |
|---|-----------------------------|------------|----------|----|
| dazu an retardaten Kornpächten | 1 Wispel 8 Scheffel Weitzen | 13 | 8 | |
| | 2 Wispel 1 Scheffel Roggen | 20 | 10 | |
| den Kleffelschen Erben in Egel | | 46 | | |
| Margarete Nordhausen | | 60 | | |
| AndreasBockhuten [<i>Boxhut</i>] | | 25 | | |
| | Latus | 497 | 21 | |
| | | thlr. | sgr. | d. |
| noch Schulden, die er bezahlen muß von diesem Ackerhofe Andreas Bergkling, so 2. | | | | |
| mg. Acker-Hypotheken hat | | 16 | | |
| Martin Ulman, so 3 mg. Acker zum Unterpfande hat | | 31 | | |
| H. Johann Mühlmann in Egel | | 8 | 6 | |
| noch ist er dem Herrn Amtman zu Gröningen, Heinrich | 2 Wispel Gerste | 20 | | |
| Günther Göcking, an erborgtem Korn schuldig | 2 Wispel Hafer | 12 | | |
| seiner Schwester Christine muß er ex dote zahlen und geben | | 50 | | |
| Herrn Richter Quittenbaum zu Oschersleben | | 16 | | |
| Herrn Jochim Müller in Magdeburg für Bauholtz | | 16 | | |
| Herrn Rittmeister Grunau in Magdeburg | | 20 | | |
| Herrn Jürgen Wölcke in Hamersleben | | 20 | | |
| | <u>Summa huius latus</u> | 199 | 6 | |
| Sindt also in der ganzen Summe Schulden | | 697 | 3 | |
| Hierzu gibt er jährlich vom Hof Dienstgeld | | 25 | | |
| jährliche contribution, item zu Führen, Marches und alle extraspesen insgesamt | | 23 | 2 | |
| wie auch Schoß, Wasserzins u. dergleichen andere onera mehr, was sind, u. tragen | | | | |
| dann die vielen vorgesetzten [<i>oben genannten</i>] Kornpächte ab; | | 24 | 7 | |
| dazu dann auch kommt Gesinde-, Mäher-, Harkerlohn, wie auch Handwerker als | | | | |
| Stellmacher, Sattler, Triftschäfer, Schmiede u. dergleichen, kann man füglich sehen | | | | |
| und abnehmen, was der arme Land- u. Bauerrsmann davon haben kann, wie vorn | | | | |
| oben gesetzt, die vorangesetzten Pächte, so müssen von diesem Gute jährlich werden | | | | |
| abgeführt müssen, dazu, tut in Summa alle Jahr. | | | | |
| | summarum | 71 | 9 | |

LASA, Da19 Nr68

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 1676

Pfarrer Johann Matthias Herbst (1676 – 1760)
Herbst, Johann Mathias

*1676 [?] Etgersleben +26.08.1760 Müllersdorf
ord. 16.12.1716

vor 1716 Schulkoll. Egel, 1716-1739 Pfarrer Klostermansfeld, 1739-1760 Pfarrer Müllersdorf

∞ Maria Eleonora Wilhelmine Meise, Witwe ∞ 1764 Christian Gottlob Zoellner, Rechtskonsulent Merseburg
6 Kinder

Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen. Bd. 5 Biogramme He – Kl, 2006. S. 111

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 25.06.1683

Regest

Pfandverschreibung zw. E. Stockmann u. G. Wöllermann (16.10.1684)

Pfandverschreibung zwischen Eggert Stockman und Gert Wöllerman

. . . vor etlichen Jahren [*hat*] Thomas Stockman sel. einiges Schafvieh **Andreas Herbsten** zu Wollerschleben [*Wolmirsleben*] in die Fütterung getan, dann der **Herbst** die Wolle und Milch vor die Fütterung darvon genossen; als aber die Stockmansche Witwe ihr Schafvieh von gedachtem **Herbsten** wiederum abfordern lassen, so ist selbiges nicht mehr vorhanden, sondern abalienieret [*veräußert*] gewesen

Handelsbuch Amt Egel (1682 – 1689) LASA, Da19 Nr4a fol.025V f.

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 12.11.1683

Steuer-Professions-Eid von Etgersleben (12.11.1683)

Etgerschleben, ein Egelisches Amtsdorf

Actum Egelin den 12 Novembris 1683. Legeten den Professions Eyd von Etgerschleben ab
Simon Kleffel, Pastoris zu Tarthun, wegen seinen Pachtmann **Curt Herbst** [Ackerhof]

Just Herbst [Kossat]

Heinrich Wapener [Kossat]

* * * * *

H. **Simeon Kleffel** Pastor zu Tarthun profitiret seinen Ackerhoff alhier.

Ad 1

8½ Huffe EigenAcker 170 tal.

10 GrasCabeln 8 tal.

1 Haus Scheune u. Stelle in ziemlichen Stande á 15 tal.

1 kleine Wiese u. 1 Weydenfleck á 1 tal.

9 Sch. Weitzen u. 9 Sch. RockenPacht bey Andreas Holtzhausen in Etgerschleben v. 1¼ Huffe

½ Sch RockenPacht von ½ Huffe bey Martin Rohlen zu Bleckendorff

Ad 3.

Er wohne nicht alhier, sondern habe diesen Ackerhoff an **Curt Herbst** verpachtet.

5 Erbzins von 1¼ Huffe den Hanseschen Erben

1 tal 13 g 1 d Erbzins vom Hause, Hoffe v. 3 Huffen Landes dem Ambte Egelin

2 g 5 d Erbzins von ½ Huffe der Kirchen

21 g 4 d Erbzins von 5 Huffen denen Hansischen Erben

1 Rauchhun dem Ambte

GarbenZehend von 3 Huffen dem Vorwerge Etgerschleben

1 Zehendhun dahin

21 g Schoß in die Gemeinde

25 tal Dienstgeld

4 tal 1 g 6 d Burgfest 4 Tage

4 tal 19 g 10 d Erbzins von ½ Huffe d. v. Ingerschleben zu Wolmerschleben

Ad 15

4 tal In simplo zur Accise

Ad 15

Vieh habe er alhier nicht, sein Pachtman aber **Curt Herbst** habe an Viehe 5 Pferde, 4 Kühe, 3 Rinder, 60 Schaffe

* * * * *

Justus Herbst Kohtsas

Ad 1.

24 tal 1 Huffe 6 Morgen EygenErbacker

8 tal 10 GraCabeln

11 tal 12 g 1 Hauß, Scheune u. Stall, nebst einen guhten garthen

16 g 2 Holtzflecke

Ad 3.

Nehre sich vom Acker v. Viehe.

Ad 4.

2 g 2 d Erbzins von ¼ Huffe u. Holtzflecken denen Hansischen Erben.

2 sch Weitzen Erbzinskorn von ¼ Huffe denen Ahlmännern in Magdeburg

3 sch Rogken Erbzinskorn vor 14½ M dem Ambte

3 d Erbzins vor Holtzflecken der Kirche

10 d Erbzins vor den Garthen der Kirche zu Wolmirschleben

3 g Erbzins vom Hause u. Hoffe dem Ambte

1 Rauchun dem Ambte

GarbenZehnd vor 2½ M dem Vorwerge Etgerschleben

1 Zehndhun dahin

12 g 2 d Schoß in die Gemeinde

Sey dienstfrey

4 g Domholtzgeld

Ad 5.

23 g 9 d In Simplo zu Accise

Ad 15.

3 Kühe 3 Rinder 62 Schaffe.

* * *

Heinrich Wapener Kohtsas

Ad 1

4 Morgen Eigen Acker á 2 tal. 16 g
20 GrasCabeln á 8 tal
1 Haus mit neuen Stalle á 7 tal 12 g

Ad 3.

Von den wenigen Acker u. Vieh müsse er sich erhalten.

Ad 4.

? d Erbzins von 4 M Acker den Hanseschen Erben
1 g vom Hause der Kirchen
1 Rauchhun vom Hause d. Ambte
GarbenZehnd von 2 M dem Vorwerge Etgersleben
1 Zehndhun dahin
7 g Schoß in die Gemeinde
5 tal Dienstgeld
4 g DomHoltzGeld

Ad 5.

8 g. ? d In simplo Accise 8 g.

Ad 15.

3 Kühe, 39 Schaffe.

LASA, A6 Nr161, Etgersleben, fol. 470, 484R, 485R, 486f.

- * - * - * - * - * - * - * - * - *

H-Dok 26.11.1683

Steuer-Professions-Eid von Wolmirsleben (26.11.1683)

Wolmerschleben. Ein Egelises Amtsdorff.

Actum Egelin der 26. Novembris 1683

Legten den Professions Eydt von Wolmerschleben ab

- . . .

- Andreas Herbst

- . . .

- Andreas Herbst

- . . .

26.11.1683

Andreas Herbst Halbspender

Ad 1

1 Huffe 6 Morgen EigenAcker a´ 24 tal
1¼ Huffe Pacht jure ppetuæ colon. a´ 25 tal
5 GrasCabeln a´ 6 tal
1 Haus Scheune v. Stall darbey 1 Garten a´ 8 tal 16 g
6 M Rocken Pacht, er und consorten, von ½ Huffe, von Andreas Holtzthausen zu Etgerschleben

Ad 3.

Nehre sich von Ackerbaw.

Ad 4.

Erbzins vom Hause vndt 1 Huffe, 6 M Acker dem Ambte 10 g 2 d
Erbzins von ½ Huffe dem Closterberge 6 g
½ Rauchhun dem Ambte
GarbenZehnd, 5 ? 2 g
1 Zehndhun
Schoß v. ?Kuhgeld 13 g
Dienstgeld 16 tal
Burgfest 2 Tage 2 tal

Ad 5.

Accise in simplo 1 tal 10 g

Ad 12.

Pacht von 19 Morgen H. M. Matthias Kleffeln in Egelin - - - 18 Schfl. Rocken
Pacht von 19 Morgen Holtzhausen dem Richter in Etgerschleben v. consorten - - - 15 Schfl.
Rocken

Ad 15.

3 Pferde, 1 Fohlen

27.11.1683

Andreas Herbst Kohtsas

Ad 1.

5 GrasCabeln á 6 tal
1 Haus á 5 tal

Ad 3.

Sey ein Tagelöhner v. Tröscher á 5 tal

Ad 4.

Erbzins vom Hause d. v. Ingerschleben 2 Hüner
½ Rauchhun
1 Zehndhun
Schoß v. Maykuhgelddt 4 g
Dienstgeld 5 tal
Burgfest 8 g
Domholtzgeld 4 g

Ad 5.

Accise in simplio 1 tal 10 g

Steuer-Professions-Eid 1683, Wolmirsleben [LASA, A6 Nr161 629R f.; 636R f.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

Justus Herbst Kohtsas

Ad 1.

1 Hufte 6 Morgen Eygen Erbacker
10 GrasCabeln
1 Hauß, Scheune v. Stall, nebst einen guhten Garthen
2 Holtzflecke

Ad 3.

Nehre sich vom Acker v. Viehe.

Ad 4.

Erbzins von ¼ Hufte v. Holtzflecken denen Hansischen Erben.
Erbzinskorn von ¼ Hufte denen Ahlmännern in Magdeburg
Erbzinskorn vor 14¼ M dem Ambte
Erbzins vor Holtzflecken der Kirche
Erbzins vor den Garthen der Kirche zu Wolmirschleben
Erbzins vom Hause v. Hoffe dem Ambte
1 Rauchun dem Ambte
GarbenZehend vor 2½ M dem Vorwerge Etgerschleben
1 Zehndhun dahin
Schoß in die Gemeinde
Sey dienstfrey
Domholtzgeld

Ad 15.

3 Kühe 3 Rinder 62 Schaffe.

Heinrich Wapener Kohtsas

Ad 1

4 Morgen Eigen Acker á 2 tal. 16 g
20 Gras Cabeln á 8 tal
1 Haus mit neuen Stalle á 7 tal 12 g

Ad 3.

Von den wenigen Acker v. Vieh müsse er sich erhalten.

Ad 4.

Erbzins von 4 M Acker den Hanseschen Erben
vom Hause der Kirchen 1 g
1 Rauchhun vom Hause d. Ambte
GarbenZehnd von 2 M dem Vorwerge Etgerschleben
1 Zehndhun dahin
Schoß in die Gemeinde 7 g
Dienstgeld 5 tal.
DomHoltzGeld 4 g.

Ad 5.

In simplio Accise 8 g.

Ad 15.

3 Kühe, 39 Schaffe.

Hans Rudolff Meyer Häusling

Ad 3.

Sey ein Tröscher v. Tagelöhner á 5 tal.

Ad 4.

Dienet die Erndte über vff der Banse den Vorwerge Etgersleben 2 tal.

dan Holtzgeld 4 g

Accise in simplo 3 g

Steuer-Professions-Eid 1683, Etgersleben [LASA, A6 Nr161 469V ff., 486V f.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 16.10.1684

Regest

Pfandvertrag zw. Andreas Herbst u. Barthold Schmid

Andreas Herbst, wohnhaft und Halbspänner in Wolmirsleben.

Schulmeister Barthold Schmid leih auf 3 Jahre 15 t, welche **Herbst** dem Amte Egelin Ackerpacht gezahlt.

Handelsbuch Amt Egelin (1682 – 1689) LASA, Da19 Nr4a fol.025V f.

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 05.09.1685

Regest

Pfandverschiebung von Andreas Herbst für Curt Herbsts Kinder (05.09.1685)

Obligation und Pfandverschreibung über zwei Morgen Acker,

so Andreas Herbst Curt Herbsts Kinder Vormündern ausgestellt

Ich, **Andreas Herbst**, nebst meinem Sohn **Gabriel Herbst**, urkunde und bekenne hiemit, dass ich heute dato mich mit meines verstorbenen Bruders **Curt Herbsts** nachgelassenen Kindern in Gegenwart deren Vormündern, als **Just Herbst** und Daniel Horn, wegen des von den Unmündigen empfangenen Pferdes und Kornes ingesamt auf 20 Taler sich erstreckend verglichen wie folget ...

Handelsbuch Amt Egelin (1682 – 1689) [LASA, Da 19 Nr4a, fol159R f.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 13.09.1685

Ehestiftung zw. Ludolf Wedemeyer u. Maria Gödecke (13.09.1685)

Ehestiftung zwischen Ludolff Wedemeyern und Marien Gödegken

Im namen etc. sind heute dato folgende ehepuncta geschlossen und abgehandelt worden zwischen dem ehrbarn und bescheidenen Junggesellen Ludolf Wedemeyern, des weiland ehrbaren und bescheidenen Andreas Wedemeyers sel., gewesenen schafmeister zu Germersleben und folgendes zu Üplingen, nachgelassener eheleiblicher sohn als bräutigam an einem, und der ehr- und tugendsamen frauen **Marien Gödegken**, des weiland ehrbarn und bescheidenen **Curt Herbstens** sel., gewesenen schafmeisters und folgendes ackermanns allhier, nachgelassene wittiben als Braut andersteils.

Es freiet gedachter bräutigam Ludolff Wedemeyer seiner lieben braut zu auf beerbten und unbeerbten fall hundert reichstaler an gelde, viertelhalb hundert schafe, kleine und große, und was sie sonsten in stehender ehe miteinander ererben und erwerben werde.

Hierentgegen freiet die braut Maria Gödegken ihrem lieben bräutigam wieder zu achthundert fünf und siebenzig taler an mobilien und ausstehenden schulden, wie sie bei den vormündern und freunden verdieret, auch von den bräutigam und dessen beiständen vor gültig erkannt und angenommen worden, und die specification derselben ihm schriftlich übergeben dergestalt, dass er davon beiden kindern erster ehe, **Mathies** und **Emmerenz** [*Herbst*], jeglichen an baren gelde soll heraus geben hundert und vierzig reichstaler, als nämlich wenn das mädgen ihr fünfzehendes jahr erreicht, will er jährlichen termino Walburgis dreißig reichstaler erlegen, welche die vormunde der kinder, Daniel Horn und Just Herbst, in ihre verwahrung nehmen und den kindern zum besten gebrauchen mögen, und wird der anfang zu deren abführung sein Walpurgis 1694, gönnet's Gott; hierbei ist auch verabredet, dass so etwan ein kind, es sei das mädgen oder der sohn, vor ablauf der termine heiraten sollte, alsdann dasjenige, so er erfüllung derer hundert und vierzig reichstaler ermangelte, der bräutigam bar und in einer summe unweigerlich erlegen und es der erbschaft wegen gänzlich befriedigen will. Sollte auch solches bei aller beider vorfallender heirat gehalten werden.

Ferner will er jeglichem kinde zur hochzeit ein lang fass bier, dem mädgen ein gemacht bette, dem sohn aber fünf schafe geben, welche fünf schafe er auch denen vormündern alsobalden Michaelis anno ausantworten will, dem sohne zum besten damit zu verfahren.

Sollte aber die braut ohn erben versterben, soll der bräutigam zu seinem eingebrachten wieder herausnehmen achthundert reichstaler und dreihundert und fünfzehn schafe, nebst dem, was sie in stehender ehe ererben und erwerben werden, und das übrige ihren kindern oder freunden verbleiben. Hierauf haben sie sich bis auf die priesterliche copulation verlobet und ehelichen versprochen, aufeinander die hände und mahlschatz darauf gegeben. Und sind hierbei an und über gewesen nachbeschriebene personen, soll auch förderlichst dem amte Egeln zu ratification und confirmation übergeben werden.

So geschenen Etgersleben den 13 Septemb. anno 1685 [13.09.1685].

Auf des bräutigams seiten bräutigam Ludolff Wedemeyer

auf der braut seiten pastor hierselbst Bartoldus Füllkrus, kriegischer Vormund Hennig Holzhausen, der kinder vormund Daniel Horn, der kinder vormund **Just Herbst**.

Ratificiret den 24 Octobr. 1685 [24.10.1685]

Handelsbuch Amt Egeln (1682 – 1689) [LASA, Da 19 Nr4a, fol126R f.]

* * * * *

H-Dok 20.07.1686

Pfandverschreibung von Andreas u. Gabriel Herbst für Adam Sebastian (20.07.1686)

Obligation und Pfandverschreibung über 4 Morgen acker, so Andreas Herbst Adam Sebastian ausgestellt

Andreas Herbst, Einwohner und Halbspänner zu Wolmirsleben, leiht 70 Taler vom Erbmüller Adam Sebastian, die er *wegen eiserner schafe* dem amt schuldig war.

Unterschrieben von **Andreas** und **Gabriel Herbst**

Handelsbuch Amt Egeln (1682 – 1689) [LASA, Da 19 Nr4a, fol182 f.]

* * * * *

H-Dok 08.10.1686

Regest

Hans Webers Geburtsbrief (08.10.1686)

Amt Egeln, Amtmann Christian Krull.

Hans Weber und die Mutter Emmel Schröder wollen ihren Sohn Hans Weber jun. das Schneiderhandwerk lernen lassen. Die Schöppen Hans Betge und **Andreas Herbst** wurden ins Amt bestellt, *welche nach genugsamer verwarnung für des meineides schwere strafe mit entblöbeten häuptern, aufgerechten armen und händen* die eheliche Geburt bestätigen..

Handelsbuch Amt Egeln (1682 – 1689) [LASA, Da 19 Nr4a, fol197R ff.]

* * * * *

H-Dok 08.10.1686

Regest

Vertrag zwischen Simon Kleffel und Ludolf Wedemeyer (30.08.1686)

Kaufbrief zwischen Herrn Simeon Kleffel und Michael Cernitz eines- und Ludolff Wedemeyers andern teils über ein Ackergut zu Etgersleben um 2050 Taler

Simeon Kleffel, Pastor zu Tarthun, seine Ehefrau Anna Niemann, deren kriegischer Vormund, der Bürgermeister und Schöppe des Stadtgerichts Egeln Mattheus Kleffel, und Bürger und Chirurgus in Lüneburg Michael Cernitz als Verkäufer.

Objekt: *der zwischen Hans Rabettge und Lamprecht Mänliger Stelle belegener Ackerhof, dabei 8½ Hufe und ½ Morgen pachtfreier Acker, allermaßen solches Käufer und sein Vorwirt **Curt Herbst** pachtweise bishero genützet und gebraucht haben.*

Anrechnung von 100 Talern, *so sein Vorwirt **Curt Herbst** anno 1679 zu Bezahlung der sel. Mutter der Niemannischen Witwe Begräbniskosten herausgeben müssen.*

Zeugen: Pastor Kleffel; Matthias Kleffel, Curator [Vormund] der Anna Niemann; Chirurgus Cernitz; Ludolff Wedemeyer [*Ehemann der Witwe **Herbst***], Heinrich Holtzhausen, Curator der Maria Höllecken [*Gödecke, Ehefrau L. Wedemeyers, vorher Witwe **Curt Herbst***]

Handelsbuch Amt Egeln (1682 – 1689) [LASA, Da 19 Nr4a, fol213 f.]

* * * * *

H-Dok 13.03.1687

Regest

Ehestiftung zw. Gabriel Herbst u. Anna Wilcke (13.03.1687)

Ehestiftung zwischen Gabriel Herbst und Anna Wilcken

Junggesell **Gabriel Herbst**, Sohn des Einwohners und Halbspänners in Wolmirsleben **Andreas Herbst**, und Jungfrau Anna Willke, Tochter des Einwohners in Unseburg Hans Willke.

Der Bräutigam bringt ein den von seinem Vater, Bruder und Schwestern erkaufte wüsten Halbspännerhof in Wolmirsleben am Egelschen Tore.

Großmutter der Braut: Anna, Ehefrau des Herrn Martinus Hoyer

Heinrich Wilke, der Braut Bruder

Handelsbuch Amt Egel (1682 – 1689) [LASA, Da 19 Nr4a, fol255 ff.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 05.09.1687

Regest

Kaufbrief zw. Andreas Herbst u. Gabriel Herbst (13.03.1687)

Kaufbrief zwischen Andreas Herbst und Gabriel Herbst über ein Halbspännergut

Verkauf des wüsten Hofes und Zubehörs mit Zustimmung der Ehefrau und der Kinder des Vaters

Handelsbuch Amt Egel (1682 – 1689) [LASA, Da 19 Nr4a, fol303 ff.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 02.02.1717

Ehestiftung zw. Georg Herbst u. Elisabeth Holtzhausen (02.02.1717)

Ehestiftung

zwischen dem Organisten zu Etgersleben Georg Herbst und Elisabeth Holtzhausen

Zu wissen sey hiermit

Demnach durch Gottes protection zwischen dem Organisten zu Etgersleben **Georg Herbst**, **Just Herbsts** Einwohners und Cossathen zu daselbst eheleiblichen Sohne, und Elisabeth Holtzhausen, Martin Holtzhausens [*1692 Anna Catharina Vollmering*], dahisigen Ackermanns eheleiblichen Tochter, ein christliches Eheverbündnis getroffen, daß der zeitlichen Güther halber zwischen beyderseits Interessenten folgende Pacta in vinc Contractus errichtet und geschlossen worden.

Es will nemlich bemeldter Martin Holtzhausen seiner Tochter der jetzigen Braut pro dote [*zur Mitgift*] an Gelde mitgeben Zweyhundert thlr, worauff der Bräutigamb gleich nach volbrachter Hochzeit 150 Thlr und so bald ein Erbe erfolget, die übrige 50 thlt zu gewarten hat.

Überden soll der Bräutigamb zur Aussteuer haben diejenige 2½ Morgen Acker, so der Braut Vater von Christoph Günters Ackerhoffe unterm Pfluge hat und in WasserThale zwischen Vorwercks und Christian Wedemeyers Acker belegen, worauff laut obligation ein capital á 51 thlr hergeliehen worden, und behält der Bräutigamb solche Aecker so lange in possession, biß ihm jetzterwehntes capital von Günters Hoffe baar bezahlet wirdt.

Überdem bekömmet die Braut zwey Kühe, ein Rindt und 15 Schaffe.

Item [*desgleichen*] ein Brautkleidt und ein bereitestes Bette mit Vierfachen Überzuge.

Ingleichen 6 paar Bettlacken, 6 paar Tischlacken, 6 paar Handttücher, und was sie nach der Eltern Tode ererben oder sonsten erwerben wirdt.

Hiergegen verschreibt der Bräutigamb seiner Braut hirmit zum GegenVermächtniß 100 thlr, so er von seinen Bruder **Just Herbst** [*1692 – 1764*], welchen der Vater [**Just Herbst** (*1646 – 1730*)] das CossathenGuht käufflich überlassen will, so bald die Übergabe des Guhts geschiehet, zu hoffen hat,

dann diejenige 40 thlr welche sein Vetter H. **Matthias Herbst** [**1664*] von ihme erborget.

Zur Hochzeit verspricht des Bräutigambs Vater seinen Sohne 3. Scheffel Weitzen, 3. Scheffel Rocken, Zwey Hämmel, ein Schwein und zwey Kurtze Faß Bier, auch etwas am FederViehe zu geben, womit dann, wie auch mit 2 Kühen, 6 Schaffen, 2 Lammern und was er künfftig etwa noch insonderheit aus dem väterlichen Guhte ererben oder sonsten erwerben möchte, seine Braut in bester Form rechtens begiffiget haben will.

Im Fall und nach Gottes Willen die jetzige Braut ohn LeibesErben vor dem Bräutigamb versterben solte, so hat dieser am Gelde nur 150 thlr zu gewarten, und die 2½ M. Acker sambt den halben Theil des LeinenGeräths und dem schwarzen Ehrenkleide ist er resp: abzutreten und heraus zu geben schuldig.

Wie nun dieses alles die contrahenten beyderseits also wohlbedächtigt abgeredet und beliebt, königl. Ambts wegen aber man diese pacta krafft dieses salvo tamen jure tertii ratificiret und Confirmiret, also sind demselben zu dessen Uhrkunde unter vorgedachten AmbtsInsiegel und gewöhnlicher subscription ausgefertiget.

So geschehen Egel den 2ten Febr. 1717. [*02.02.1717*]

K. P. A. D.

(L. S.) JHGödecke

Handelsbuch Amt Egelin (1721 – 1723) [LASA, Da 19 Nr5a, fol042R ff.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 22.11.1724

Renn-Ei in Etgersleben (22.11.1724)

Acta den Pastorem zu Etgersleben Hermann Füllekrusen, und den Organisten daselbst, George Herbsten, wegen des Neuen Jahres und Renn–Eyes betr. Anno 1724

An Ihre Königl. Majestät in Preußen pp
allerunterthänigst Memorial Hermannus Füllekrusens, Pastoris und **Georg Herbstes**, Organistens zu Etgersleben.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Der hiesige Pastor und Organist haben von dem hiesigen königlichen Vorwerke vor diesem jährlich jeder bekommen zum Neuen Jahre ein Brot und eine Wurst, und zum Renn=Ey ein Brot und zwei Mandel [*1 Mandel = 15 Stück*] Eier. Wie auch von der Schäferei zum Neuen Jahre ein Brodt und eine Wurst und zum Renn=Ey ein Brot und eine Mandel Eier:

Solche Stücke aber sind ihnen von den Herren Pächtern nicht gereicht worden, aus der Ursach: weil davon nichts in dem Pacht= Contract enthalten, und wenn sie es reichen sollten, so müßte es erst von Ewer Königlichen Majestät verord-net werden.

Da nun ietzo eine neue Verpachtung vorgehet, und erwähnte Stücke pars unseres Salarii sind: So haben wir Ewer König-liche Majestät allerunterthänigst anflehen müssen, Sie wollen geruhen, allergnädigst zu verordnen, daß uns solche Stücke zur gewöhnlichen Zeit gereicht, und die von 1703 an verwichenen Jahre ersetzt werden.

Wir getrösten uns allergnädigster Erhörung und verharren

Ewer Königlichen Majestät

Etgersleben

d. 22ten Novembris 1724

Alleruntertänigste gehorsamste Knechte,
Hermannus Füllakruß, Pastor
Georg Herbst. organist und Schuldiener.

Neue Jahr Eier den Pastorem zu Etgersleben, Hermann Füllekrus, und Organisten daselbst George Herbsten

D. C. [*DomainenCammer*]

Dem Pastori zu Etgersleben, Hermann Füllekrusen, wie auch Organisten und Schuldienern daselbst, **George Herbsten**, wird auf ihr übergebenes Memorial vom 22 huijus hiermit zur Resolution vermeldet: Daß weil in dem allergnädigst confirmirten Etat mehr nicht als 10 tal. zu behuf der Geistlichen ausgesetzt, die Königliche Krieges= und DomainenCammer sich nicht bemächtigen könne, ihrem petito zu deferiren, und ein mehreres ihnen zu ihrem Salario zu verwilligen.

Datum Magdeburg d. 28t: Nov. 1724

K. P. K. u. D. C. [*Königliche Preußische Krieges und DomainenCammer*]

J. Richter [*unleserlich*]

LASA, A9c XIII Nr425

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 21.03.1731a

Regest

Obligation für Georg Herbst (21.03.1731)

Obligatio und Hypothec-Verschreibung über 500 tal.
welche H. **Christian Johannes**, Wachtmeister unter den Gens d'Armes
an **George Herbsten** in **Etgersleben** ausgestellt.

Organist **Herbst**

Sicherheit: Kossatenguth

Handelsbuch Amt Egelin (1731 – 1733) [LASA, Da 19 Nr5a, fol026R ff.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 21.03.1731b

Pachtvertrag zw. Christian Johannes u. Just Herbst (21.03.1731)

Pacht-Contract zwischen H. Christian Johannes, Wachtmeistern unter den Königl. Preuß. Gens d'Armes und Just Herbst über 32 Morgen Acker

Auf Ansuchen **Just Herbsts** zu Etgersleben wird nachstehender von ihm zur confirmation übergebener Pacht-contract hiermit und krafft dieses, jedoch salvo jure serenissimi et cujusvis tertij, confirmiret und bestätigt.

Uhrkundl. unter des Amts Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift.

So geschehen Egelin den 7ten Junij 1731 [07.06.1731]

Königl. Preuß. Amt daselbst
(L. S.) H. J. Berndes

Zu wissen sey hiermit, daß dato ein unwiederrufflicher wohlbedächtiger Pacht-contract abgehandelt, geschlossen und vollzogen worden zwischen H. Christian Johannes, Wachtmeister unter den Königl. Preuß. Gens d'Armes, Verpächtern an einem, und **Just Herbst**, Cossathen in Etgersleben, Pächtern am andern Theile.

Es verpachtet nemlich gedachter H. Wachtmeister an **Just Herbst** seine bey seinem Cossathen Guthe in Etgersleben gehörige eigentümbliche zwey und dreysig [32] Morgen Acker, alle auf Etgerslebische Feld-Fluhr belegen, wie angehengte specification weiset, auf sechs Jahre, als von Michaeli 1730. [29.09.1730] biß dahin 1736, so daß er selbige Acker seinen besten Nutzen nach besäen und genießen soll.

Dafür gibt nun Pächter jährlich von jeden Morgen Pacht-Geldt einen Thlr. und 16 gr so überhaupt in Summa 53 Thl ausmachet, überdies auch noch alle Jahre 2 Schock gute Bundt LangRocken Stroh zum Dächern auszubessern, wogegen er die Scheune auf dem Hofe zu gebrauchen hat.

Hiernach wird auch gedachter **Just Herbst** die Gemeine Gräserey, bey solchem Cossathen Guthe gehörig, gleichfals auf gemeldte 6 Jahre verpachtet, und thut künftige Johann: 1731 [24.06.1731] die erste Erndte des Grases [:außer die Erb-Kabel, Viertel und das RiegeGraß, welche Stücke bey dem Hause bleiben sollen:], so daß er selbige Gräserey seinem bes-ten Nutzen nach in Heu und Grummet genießen soll, umb und vor achtzehen Rthlt: jährl. Pachte.

Jedoch werden so wohl von die obige gelobte Acker-Pacht, als auch Grase-Pacht, die völlige onera genommen, so Pächter von Äcker und Grase abtragen, und Verpächtern von der Pacht=Geldes Summa wieder abrechnen soll, und muß er Wal-purgis 1731. [01.05.1731] mit Abführung solcher Gaben den Anfang machen. Die Äcker nimbt er Michaeli 1730. [29.09.1730] und zwar ungestürzt unter den Pflug, auch soll und will er selbige jederzeit in guten Stande erhalten, und nicht gestat-ten, daß die MorgenZahl von denen angrenzenden Nachbahren verschmälert werden mögen, er lasset auch die Acker so, wie er sie gefunden, nach gethaner letzter Erndte nu umbgestürzt wieder liegen, außer 5 Morgen, so mit Rogken bestellt, welche er wieder bestellt liefern muß, und 1½ M, so zu GersteLande gestürzt, so gleichfalß in dem Stande zu liefern sind; zur Einsaat wird Pächtern gegeben 6 Schffl Rogken und 19½ Schffl Gersten, 7 Schffl Hafer, welche Pächter nach abgelauffenen Pacht-Jahren auch wieder zu gestatten schuldig.

Die Pacht-Gelder so nach Abzug aller oneribus übrig, bezahlt Pächter halb auf Mich: [29.09.] und halb auf Lichtmessen [02.02.]. Mit dem Hause hat Pächter nichts zu thun, welches Verpächter nebst den conservirten Grase an jemanden aparte verpachtet.

Uhrkundl. haben beyde Theile zu mehrer Festerhaltung diesen contract freywillig unterschrieben, soll auch dem königl. Amte zur confirmation gebührend übergeben werden.

So geschehen Etgersleben den 21ten Martij 1731 [21.03.1731].

Christian Johannes

Handelsbuch Amt Egelin (1731 – 1733) [LASA, Da 19 Nr5a, fol056R ff.]

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 07.10.1740a

Kaufvertrag zw. Christian Johannes u. Just Herbst (07.10.1740)

Kauff Contract über 4¼ M. Acker

welche Just Herbst von dem Hn. Wachtmeister Christian Johannes erkauffet.

Zu wissen sey hiermit, daß vor dem Königl. Preuß. Amte alhier zwischen nach benahmten Persohnen folgender unwiederrufflicher ErbkauffContract verabredet und geschlossen worden:

Nemlich es verkauffet H. Christian Johannes, Wachtmeister von denen Königl. Gens d'Armes und zwar von des Hn. Rittmeisters von Seydels Compagnie, vier und ein viertel Morgen Acker auf Etgersleb. Feld Marck wovon

1 M. hinten am Lütgen Felde zwischen dem Schöpffen Holtzhausen und Hanß Riewagen

1 M. hinterm Kleyberge zwischen Königl. Acker und Christoph Günther

1 M. Über der Sültze zwischen Hanß Knochen und Schliephaken

1¼ M. Am Magdeb. Wege zwischen dem Schöpffen Holtzhausen und Jüterbock

inne belegen um und vor einhundert und viertzig [Taler] 16 g. an **Just Herbst**, Cossathen zu Etgersleben, erb- und eigenthümlich.

Wie nun H. Verkäuffer das Kauff-Geld albereit empfangen zu haben eingeständig gewesen; also hat er darüber gerichtlich quitiret, sein Eigenthum aufgelassen, dem Käuffer übergeben, ihm die possession eingeräumt, und wider jedermanns An- und Zusprüche zu vertreten mithin die Gewehr zu leisten zugesagt, auch auf den verhandelten Acker ewigen Verzicht und Verlaß gethan. Beyde contrahirende Theile aber haben allen und jeden exceptionen, sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen, renunciiret und den Handschlag abgestattet.

Alles sonder Arglist und Gefehrde.

Und wie demnach auf ihr beschehenes Ansuchen vorbeschriebener Kauffcontract hiermit und krafft dieses jedoch salvo jure serenissimi et cujusvis tertii confirmiret und bestätigtet.

Uhrkundlich unter der hiesigen königl. Amtes Insiegel und Unterschrift.

So geschehen Egel den 7ten Octobr. 1740. [07.10.1740]

K. P. A. hieselbst

(L. S.) A. C. Voigt

Handelsbuch Amt Egel (1739 – 1742) [LASA, Da19 Nr9 fol137V ff.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 07.10.1740b

Kaufvertrag zw. Peter Herbst u. Georg Richard Müller (07.10.1740)

Kauff Contract über 1 M Acker welchen Peter Herbst von dem Hn. Verwalter Müller erhandelt
Zu wissen sey hiermit, daß vor dem Königl. Preuß. Amte alhier folgender ErbKauffContract verabredet und geschlossen worden:

Nemlich es verkauffet H. George Richard Müller, Verwalter vom Königl. Vorwerke Etgersleben, einen Morgen von dem Hn. Wachtmeister Christian Johannes erhandelten, zwischen **Just Herbst** und Chr. Günthern auf Etgerslebischer Feld-mark inne belegenden, Acker um und vor drey und dreyßig rthlr. 8 g. KauffGeld an Peter Herbst erb- und eigenthümlich.

Wie nun Verkäuffer das KauffPretium albereit empfangen, also hat er darüber gerichtlich quitiret, sein Eigenthum auf-gelassen, dem Käuffer übergeben, ihm die possession eingeräumt und wider alle An- und Zusprüche zu vertreten mithin die Gewehr zu leisten zugesagt, auch auf den verhandelten Acker ewigen Verzicht und Verlaß gethan.

Beyde Theile aber haben allen und jeden exceptionen, sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen, renunciiret und den Handschlag abgestattet. Alleß sonder Arglist und Gefehrde.

Und wird demnach auf ihr beschehenes Ansuchen vorbeschriebener KauffContract hiermit und Krafft dieses jedoch salvo jure serenissimi et cujusvis tertii confirmiret und bestätigtet.

Uhrkundlich unter des hiesigen Königl. Amtes Insiegel und Unterschrift.

So geschehen Egel den 7ten Octobr: 1740. [07.10.1740]

K. P. A. hieselbst

(L. S.) A. C. Voigt

Handelsbuch Amt Egel (1739 – 1742) [LASA, Da19 Nr9 fol132V ff.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 1741

Gemeinde Etgersleben gegen ihre Kirchväter (1741 – 1743)

Egel K. No. 28.

Acta die Gemeinde zu Etgersleben wider ihre Kirch-Väter, wegen allerhand vorzunehmenden Neuerungen Betr.

Ew Wohl= und HochEdelgebohren Vesten und hochgelahrten königl. pPreuß. zur hochlöblichen Krieges und DomainenCammer des Hertzogthums Magdeburg hochverordneten Herren Præsident, Direktoren, OberforstMeister und Räthen

Magdeburg M den 2 Juny 1741

Königliche preußische zur hochlöblichen Krieges und Domainen Cammer des Hertzogthums Magdeburg hochverordnete Herren Præsident, Directores, OberForstMeister und Räthe.
Hochwürdiger Hochwohl= wohl= und hochedelgebohrne Herren
Hochgebiethende und hochzuehrende Herren.

Communicetur der Gemeindte sich hiernach zu bescheiden. Magdeburg d. 5 Jun: 1741.

Vom Amte Egel wird der erforderte Bericht wegen des neuen PfarrWitbenHaußBaues zu Etgersleben eingeschicket.

Ew. Excellenz hochwürden, hochwohl= wohl= und hochedelgebohrnen Herrlichkeiten haben unterm 15ten April a.c. mir gnädig und hchgeneigt zu communiciren geruhet, was die Gemeinde zu Etgersleben wegen

eines WitbenHaußBaues und derer ihnen dazu angesonnenen Fuhren in Schrifften vorgestellet und dabeneben befohlen

zu berichten: ob bereits in ao 1712 ein WitbenHauß, so itzo der Cantor bewohnt, erbauet worden sey? wo der Cantor vorher gewohnt? ingl. da das Hauß allen oneribus [Abgaben] unterworfen, wer dann solche künfftig abführen werde?

Nun würde ich diesen erfordernten Bericht zeitiger erstattet haben, wenn ich nicht vermuthet hätte, daß die streitige Parteyen dieser Sache wegen sich annoch in Güte selbstn miteinander vertragen und es zu keiner weitern Weitläufftigkeit kommen lassen würden.

Nachdem aber meine Hoffnung und Bemühung noch bis daher vergeblich gewesen; so muß [ich] zufolge obergangener Verordnung von der Sachen wahren Beschaffenheit hiermit pflichtmäßig berichten.

Es ist zu Etgersleben vor Alters nur ein SchulBedienter gewesen, welcher in der Schule wohnt. Als nach der Zeit die Einwohner daselbst sich vermehret und die Gemeinde zugenommen, ist nebst dem SchulMeister noch ein Cantor bestellet, und diesem 20 rthr jährliche Besoldung aus dem Kirchenærario beygeleget, er aber von denen Einwohnern auf der Reyhe, so lange er leedig gewesen, gespeiset, und als er sich verheyrathet, ein gewisses Tischgeld gereicht worden, die Wohnung aber hat er sich selbstn schaffen und die HaußMiethe bezahlen müssen.

Weil ihm nun solches zu schwer gefallen, hat der Cantor solches beym Consistorio vorgestellet und eine Verordnung extrahiret, krafft welcher ihm freye Wohnung geschaffet werden solle.

Mittler weile hatte die Kirche ohngefeher in ao. 1709 dem TischerMstr. Heinrich Haberlandten ein Hauß vor 148 rth. abgehandelt und zum WitbenHause gewidmet, welches dem Cantori, so lange bis eine PfarrWitbe existirte, zur Wohnung eingeräumet worden. Weil nun die gantze Zeit her noch keine PfarrWitbe gewesen, hat er darinne die Wohnung beständig behalten.

Da nun der zeitige H. Pastor Köhler [KB 1754E+13, welcher öftters über seinen kräncklichen Zustand klaget, dieses überleget, daß der Cantor [Georg Herbst (1689 – 1749)] nicht wohl aus diesem so lange von ihm bewohnten Hause wieder gejaget werden könnte, oder ihm doch dafür andere freye Wohnung verschaffet werden müste, indessen es re vera an einer PfarrWitbenWohnung in Etgersleben fehle, so lange das vorbemeldete Hauß vom Cantore nicht geräumt und zu einer PfarrWitbenWohnung etwas besser zu rechte gebauet worden wäre; hat er in Vorschlag gebracht, daß der Cantor lieber dis alte WitbenHauß zu seiner Wohnung behalten, und dahingegen das Huschebeckische CossäthenHauß, welches die Kirche vor einiger Zeit cum pertinentiis [mit Zubehör] vor 205 rth wegen einer daran gehabten SchuldForderung sub hasta [„unter dem Hammer“ – durch Versteigerung] erstanden, zu einer neuen WitbenWohnung genommen und aptiret [modernisiert] werden könnte.

Als nun hierüber mit Vorstehern der Gemeinde conferiret worden, und diese den gethanen Vorschlag mit dem ausdrücklichen Beding genehm gehalten, wann nemlich sothanes Hauß und Pertinentien, so lange keine Pfarr Witbe vorhanden, jedesmahl an einen Nachbahr in der Gemeinde verpachtet, auf dem Fall es aber von einer PfarrWitbe bewohnt wäre, dennoch allemahl der zeitige KirchVater den richtigen Abtrag derer onerum [Abgaben] und Nachbahrlichen Diensten besorgen und dafür stehen würde, immaßen die Gemeinde dieses Hauß zu übertragen und sich ein Neuerliches onus [Abgabe] aufbürden zu lassen nicht gemeinet sey; relationem [amtlichen Bericht] an Königl. Regierung und Consistorium abgelassen, worauf dann nach erfordernten und eingelauffenen Bericht des Inspectoris, die allergnädigste Approbation besage Rescripti de dato Magdeburg den 31sten Mart: 1840. [31.03.1840] dahin erfolget, daß das von denen Kirchen Vorstehern vor 205 rthlr sub hasta erkauffte Huschebeckische Cossäthen-Hauß zum PfarrWitbenHause genommen und aptiret werden möge, und wie die Kirche die auf solchem Hause und dessen Pertinentien haftende onera jährlich abzuführen übernehme, die nachbarliche Rechte aber nach des Inspectoris Bericht von denen MiethsLeuthen so außer der PfarrWitbe, wenn eine vorhanden, noch in angezogener Wohnung, wenn solche dazu aptiret, eingenommen werden könnten, zu præstiren wären; als hätte das Amt, da solchergestalt die Gemeinde von der Erhaltung der Pfarr=Witbe gänzlich befreyet, selbige dargegen anzuweisen, daß sie vorangezogene aptirung und Erhaltung des Hauses in Bau und Besserung mit denen nöthigen Fuhren und HandDiensten, wie es aller Orthen gebräuchlich, schuldigster maßen sich willig finden lassen solle. Sothanes allergnädigste Rescript ist der Gemeinde gehörig publiciret, und da dieselbe aber im Begriffe war, sich eine fahrende Feuersprütze anzuschaffen und dazu um einigen Beytrag aus dem Kirchenærario gebethen, hat Pastor und Kirchen Vorsteher dazu 50 rthl verwilliget, wofern anders die Gemeinde dem Königl. vorangezogenen Rescripto vom 31sten Mart: a. p. ein Genüge leisten und inhalts desselben beym Bau und Reparatur des neu anzulegenden WitbenHauses mit den nöthigen Fuhren und Handdiensten concurriren wolte, so wie es andern Orthen gebräuchlich wäre, welches dann auch Vorsteher der Gemeinde als der Schöppe Christian Holtzhouse und BauerMstr. David Jüterbock angenommen, und sich dazu willig anerklähret, auch das Geld von der Kirche ausgezahlet empfangen und vorgedachtermaßen zu Anschaffung einer fahrenden Feuersprütze würcklich mit verwendet haben.

Bey sogestalten Sachen sehe ich also gar nicht ab, wie die Gemeinde von ihrem gethanen Ver sprechen zurückgehen und sich der benöthigten Fuhren und Handdienste zum Neuen Pfarr-Witben-HaußBau weigern könne.

Denn quoad Grav: 1. ist das in anno 1709. von der Kirche acquirirte WitbenHauß mit Bewilligung der Gemeinde dem Cantori zur Wohnung eingeräumet worden, wodurch die Gemeinde dieses profitiret, daß

sie demselben, wie sie sonst vielleicht würde haben thun müssen, keine andere Wohnung schaffen oder ihm dafür jährliche HaußwirthsGelder bezahlen dürffen.

Quoad 2. ist das Vorgeben der Wahrheit nicht gemäß, daß wegen Entlegenheit dieses Hauses von der Schule schon ein Cantor weggezogen, und dieser ebenfalß wegzuziehen drohete.

Quoad 3. ist das alte Pfarr-WitbenHauß allerings nach dem Vergleiche, wwelchen Pastor und KirchenVorsteher getroffen, zum CantoratHause gemacht und das Huschebecksche Hauß zum Neuen PfarrWitbenHause zu aptiren beliebt, auch von einem hochlöblichen Consistorio approbiret worden,

Quoad 4.) et 5.) Thut nichts zur Sache, wenn auch die Gemeinde vordem zu reparirung des alten WitbenHauses Fuhren verrichtet hätte, auch anitzo noch keine Witbe vorhanden. Nam sufficit [denn genug], daß die Gemeinde wegen Anlegung eines neuen Pfarr-Witben-Hauses mit denen Vorstehern der Kirche sich verglichen und die Fuhren und Handdienste dabey zu præstiren zugesaget hat, inmaßen Quoad 6.) die Übersetzung [Aufstockung] der Schule gar nicht practicable und dazu re vera [in Wirklichkeit] mehr Unkosten, auch Fuhren und Handdienste erfordert werden würden, als zum Bau des Huschebeckschen Hauses nöthig.

Quoad 7. et 8.) aber des Amts und des Inspectoris Bericht allerdings prævia causa cognitione [zur Voruntersuchung] abgelaßen und das ConsistorialRescript darauf ergangen, die GemeindeVorsteher auch demselben nachzukommen zugesagt und ihr Versprechen nachhero von neuen ratihabiret [anerkannt] und die 50 rth zur Feuersprütze angenommen, gestalten sie solches alles um so weniger läugnen können, da es die gerichtliche Acta und Registraturen besagen, daß auch

quoad 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. und 17. die gantze Gemeinde drum gewußt und die beyde Vorsteher vor sich alleine ohne derer andere Einwohner, sonderlich derer Anspanner, vorbewust nicht transigiret [übergangen], sondern alles mit denenselben communiciret [abgesprachen] haben, ist gewiß, wannenhero dieses zur Ungebühr negiret wird.

Quoad 18. et 19.) wird das Amt schon dahin sehen, daß der H. Pastor [Köhler] mit dem Bau nicht weiter gehe, dann der approbirete [genehmigte] Anschlag besaget, wie dann auch

quoad 20.) der Bau des WitbenHauses zufolge Rescripti der Königl. Krieges und DomainenCammer bis zu bequemer Zeit albereit ausgesetzt worden, bis man erst siehet, ob die Gemeinde von andren Vorspannfuhren und Durchmarchen verschonet bleiben dürffe.

Die wahre Ursache, warum die Anspanner die Fuhren zum PfarrWitben-Hauß-Bau zu verrichten sich weigern, lieget leediglich daran, daß die Kirche mit ihnen wegen derer Aecker, so sie bey ihren Höfen haben und wovon sie jährlich gewisse KornPächte abgeben müssen, coram Consistorio litigiret [zusammen mit dem Consistorium einen Rechtsstreit führt], und solche Aecker in ZeitPacht⁷¹ ausgethan wissen will. Wie nun die Anspanner die Meynung heegen, daß ihnen die Kirche hierunter tort [Unrecht, Schaden] erwiesen, also suchen sie hierwiderum dem Pastori es genießen zu lassen und denselben mit dem WitbenHaußBau aufzuhalten. Wäre nun dieser proceß gehoben und annehmlich verglichen, würden die Beschwerden wegen des neuen Witben-Hauß-Baues von selbst cessiren [aufhören] und hinweg fallen.

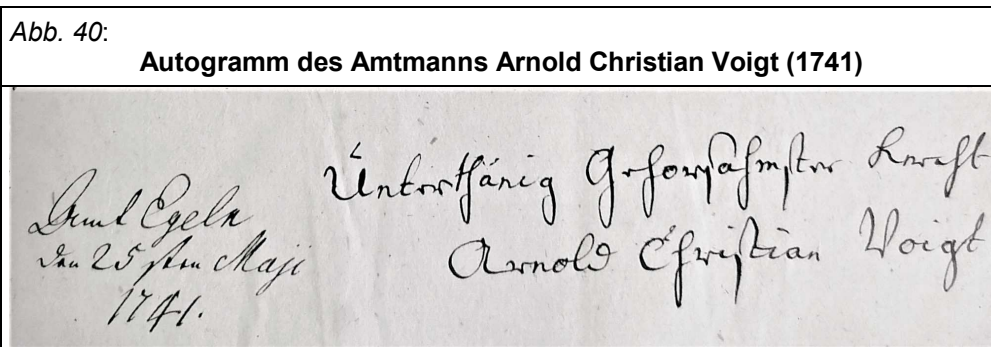
Ich habe übrigens solches alles auf Erfordern unterthänig gehorsamst berichten und in aller ersinnlichen Veneration [Verehrung] verharren sollen.

Ew. Excellenz Hochwürden, hochwohl= wohl= und hochedelgebohrenen Herrlichkeiten

unterthänig gehorsamster Knecht
Arnold Christian Voigt [KB 1748E+/07]

Amt Egeln den 25ten Maji 1741.

Abb. 40:
Autogramm des Amtmanns Arnold Christian Voigt (1741)



Die Gemeinde zu Etgersleben gegen ihre Kirchväter Neuerungen, 1741
[LASA A9c XIII Nr292, fol. 36R ff.]

⁷¹ **Zeitpacht** „Diejenigen Pacht=Contracte, die auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden, heißen Zeit=Pacht=Contracte; diejenigen hingegen, die von Erben zu Erben als solche ihren Bestand behalten sollen, heißen Erb=Pacht=Contracte“. [Krünitz: **Pacht**] Der Unterschied: Zeitpachtverträge werden nach Ablauf der Pachtfrist neu ausgehandelt, die Kirche konnte damit neue (höhere) Pächte (Natural- oder Geldbeträge) verlangen können.

H-Dok 08.11.1742

Johann Martin Harenbergs Kaufvertrag über ein Kossatengut (08.11.1742)

Johann Martin Harenberges KaufContract über ein Cossathen Guth zu Etgersleben

Kund und zu wissen sey hiermit, daß ein zu Recht beständiger Erbkauff folgendergestalt abgeredet und geschlossen worden:

Es verkauffet nehmlich Maria Kochs rel: [*relicta – Witve des Windmüllers Johann*] Harenberges (1681 – 1737 [KB 1737E+/05]) *autoritate curatoris judicialiter constituti* [mit Zustimmung des gerichtlich bestätigten Vormunds] Hanß Schröders, [*und ihre Tochter*] Anna Harenbergin (*1720 [KB 1720E*/13]), verehel. Strumpffin, mit ihres mariti [*Ehemanns*] und *curatoris* [Vormunds; Windmüller] Andreas Strumpffs Einwilligung, und [*ihres Sohnes*] Georg Friedrich Harenberg mit Vullwort [*Vollmacht*] seines *curatoris* [Vormunds] **Just Herbsts**

ihr vom resp. Mann und Vater nachgelassenen zu Etgersleben zwischen Andreas Dehneken und Joachim Niemannen belegenes CossathenGuth, bestehend in Haus, Hoff, Scheunen, Ställen, Garten, Cabel und Gemeinde, ingleichen sechs und dreyßig Morgen ErbAcker, darinnen befindliche Arth und Einsaat, nicht weniger Pferde und Wagen, Schiff und Geschirr,

an ihren resp. Sohn und Bruder Johann Martin Harenbergen (1713 – 1772 [KB 1718E*/13; 1772E+/03]), um und vor sieben hundert Thaler, dergestalt erb- und eigenthümlich,

das Käuffer von diesem Kauffpretio [*Preis*] dreyhundert und fünff und fünffzig [355] Thaler als sein Antheil innen behalten, die übrigen vierhundert fünff und vierzig [445] Thaler aber an die Mutter, und zwar von solchen einhundert Thaler soforth baar, die restirenden [*restlichen*] 245 Thaler aber terminaliter [*fristgemäß*] jährlich mit zwanzig Thalern bezahlen, gemeldeter seiner Mutter zu deren Unterhalte jährlich sechs Scheffel Rocken, zwey Scheffel Weitzen, zwey Scheffel Gersten, 50 Pfund Butter, zwey Schock Käse, zwey Schock Eyer, ein zweyjehriges mageres Schwein und zwey Schock LangWeitzenStroh zur Feuerung reichen, auch ihr die zur rechten Hand beim Eingang des Hauses befindliche Cammer ad dies vitae [*auf Lebenszeit*] zur freyen Bewohnung lassen, dagegen aber alle diese verspecificirte Stücke als sein wohl erworbenes Eigenthum haben, nutzen und gebrauchen solle,

Es entsagten demnach Verkäufern cum *curatoribus* [mit dem Vormund] dem zeithero daran gehabtten Eigenthum, jedoch mit Vorbehalt der hypothec, wegen des vom Käuffer zu prætirenden, überließen das dominium cum possessione [*Eigenthum mit Besitz*] dem Käuffer und verbinden sich zur rechtlichen Gewähr [*Gewährleistung*].

Wie nun Käuffer solches alles acceptiret und demjenigen, so ihme obläge, aufs genaueste nachzuleben angelobet, auch beyderseits stipuliret, so bathen sie um gerichtliche confirmation.

Dieweil aber das Königl. Ambt wegen des mitinteressirten minorennen [*dem betroffenen Minderjährigen (Georg Friedrich Harenberg)*] so schlechterdings in dieses negotium [*Geschäft*] zu willigen Bedencken gefunden, und partibur hiervon Eröffnung geschehe, so erkläret Käuffer sich, daferne sein itzo minorennen Bruder dereinst bey erlangter majorennität [*Volljährigkeit*] dieses Guthes und Zubehör Verlangen solte, ihme solches gegen Rückempfang seines Antheils, ingleichen der darauff gezahlten und derer nachweißlichen meliorationen [*Verbesserungen*], abzutreten, worauff denn auf solchermaßen und salvo jure serenissimi et cujusvir tertii der geschlossene Kauff krafft dieses confirmiret und ratificiret worden.

Uhrkundlich unter des hiesigen Königl. Amts Insiegel und meiner des anhero verordneten OberAmbtmanns eigenhändiger Unterschrift.

Geschehen Egel den 8 Nov: 1742 [08.11.1742]

K. P. A. [*königlich preußisches Amt*] Alhier

(L. S.) A. C. Voigt

Handelsbuch Amt Egel (1742 – 45) [LASA, Da19 Nr10 fol023R ff.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 22.02.1743

Kaufvertrag zw. Kirchvätern Just Herbst u. Martin Schäper u. H. Schröder (22.02.1743)

Hanß Schröders Kauff Contract über ein Hauß in Etgersleben

... nachfolgender Kauffcontract geschlossen worden:

Es verkauffet nehmlich **Just Herbst** und Martin Schäper KirchVäter zu Etgersleben, das der Kirchen zuständige ehemalige Haberlandsche Haus, so zeither der Cantor bewohnt, nebst dem dabey befindlichen Gärtgen, an den Cossäthen Hanß Schrödern,

um und vor dreyßig Thaler [30] verglichener Kauff Summa,

dergestalt und also, daß der Käuffer [:welcher sich verbunden, dem Cantor dieses Hauß so lange zur Bewohnung zu lassen, biß das neue Witwen Hauß fertig, und zufrieden zu seyn, daß statt der HaußMiete die Kirche die onera des Hauses entrichtet:] 5 thlr. sofort baar an und die restirenden 25 thlr. so balde der Cantor es stipulirte,

und nachdem Käuffer dieses acceptiret, bathen contrahenten um Gerichtl. confirmation.

Geschehen Egel den 12 Dec: 1743

Handelsbuch Amt Egel (1742 – 45) [LASA, Da19 Nr10 fol112V f.]

H-Dok 09.01.1744

Ehestiftung zw. Zacharias Immermann u. A. F. C. Hutfeldt (09.01.1744)

Meister Zacharias Immermanns

mit Jungfrau Augusten Fridericen Conradinen Hutfeldtin getroffene Ehestiftung.

Zu wissen, daß vor dem Königlichen Amte hieselbst dato [heute] in Persohn erschienen Meister Johann Zacharias Immermann, Cossäthe und Stellmacher aus Etgersleben und Jungfrau Auguste Friderica Conradine Hutfeldtin cum curatore judiciali constituto [mit gerichtlich bestätigtem Vormund] Andreas Brusen und vorgetragen, wie sich untereinander ehelich versprochen, und dieses ihr Ehe und EhrenWerck durch Priesterliche Copulation [Trauung] nehestens [demnächst] zu vollziehen entschlossen, Ihr zeitliches [vergängliches, irdisches im Gegensatz zum geistlichen, ewigen] Vermögen betreffend:

Es bringet die Jungfrau Braut ihren erwehnten Bräutigam jetzo zu Zweyhundert Thaler [200 T] baares Geld, Linnen Betten und Hauß Geräthe, welches alles nebst denjenigen, so sie etwan noch von ihrer Frau Mutter oder sonsten erlangen mögte, auf den Fall sie werde vor den Bräutigam ohne Leibes Erben zu verlassen mit Tode abgehen würde, derselbe eigenthümlich haben, behalten, und davon an niemanden, als nur ihre sodann etwan noch lebende Frau Mutter den Pflichttheil heraus zu geben gehalten seyn solte.

Würde aber sponsur [Ehemann] vor genandter Jungfrau Braut ohne Leibes Erben versterben, so solle sie sein in Etgersleben von seinem Vater [Andreas Immermann] erkaufftes Cossäthen Guth mit allen pertinentien [Zubehör] und überhaupt sein sämtliches Vermögen, jetziges und zukünftiges, nichts über all davon ausgenommen, ebenfalls eygenthümlich haben, behalten, und dann, wenn einer oder beyde seiner Eltern sodann noch am Leben wären, auch selbiges legitimam [Pflichtteil], sonst aber an niemanden das geringste heraus zu geben gehalten seyn, allermaßen er denn selbige mit allen diesen begiffiget, und ihr solches zugefreyet haben wolte.

Wohengegen, wenn Gott auch ihrer Hoffnung und Wunsch diesen Ehestand mit Kindern gesegnen solte, ein jeder von ihnen mit demjenigen zufrieden, was in solchen Fällen die Landes Gesetze denen Eltern zu ihrer portion [Anteil] ausgesetzt.

Und wie sie diese ihre per modum Contractus [in Form eines Vertrages] errichtete Ehepacta [Ehevertrag] unverbrüchlich erfüllen wissen wolten, so bathen sie darüber mit Nachdruck zu halten, maßen sie denn præelectione alles ratihabirten und über deren Festhaltung respective cum Curatorem stipulirten [bzw. mit Vormund bekräftigten] und um gerichtliche Confirmation [Bestätigung] bathen.

Wenn dann sich nichts bedenckliches gefunden, als ist die gebethene Confirmation hiermit und krafft dieses, jedoch Salvo jure Serenissimi et cujusvis tertii [vorbehaltlich höheren oder des Rechts irgendeines Dritten] ertheilet. Uhrkundlich unter des hiesigen Königlichen Amts Insiegel und Unterschrift.

Geschehen Egelnd den 9 Jan: 1744. [09.01.1744]

(L. S.) A. C. Voigt

Handelsbuch Amt Egelnd (1742 – 1745) [LASA, Da19 Nr10, fol.163V – 164R]

H-Dok 06.05.1744

Verschreibung Andreas Immermanns an Georg Herbst (06.05.1744)

Andreas Immermanns Obligatio über 400 thl. an den Organist Herbst in Etgersleben

Zu wissen daß dato [heute] vor dem Königlichen Amte hieselbst erschienen Andreas Immermann und dessen Ehefrau Anna Maria Immermanns cum Curatore [mit Vormund] Christian Danckworthen und gestanden, wie ihnen der Organist zu Etgersleben, Ehren **Georg Herbst**, Vierhundert Thaler in Golde dergestalt dargebothen, daß sie dieses Capital jährlich mit Sechs pro Cent [6%] verzinsen, nach vorgängiger drey Monathlicher Aufkündigung aber, jedoch auf zwey mahl, in quali et quanto restituiren [in Qualität und Menge erstatten] solten und wolten.

Sie quittirten demnach über den richtigen Empfang dieses Darlehns, mit Begebung [Verzicht] der Einrede des nicht erhaltenen Geldes und setzten zu des Creditoris Securität generaliter [des Darlehnsgebers Sicherheit im Allgemeinen] ihr sämtliches Vermögen, Specialiter [insbesondere] aber ihr zu Bleckendorff zwischen Sticherlings und den Hirthen Hauß belegen Halbspänner Guth und ihr in Etgersleben neben Danckworthen belegene Cossathen Guth, cum clausula constituti possessorii et pacto executivo zu einen gerichtlichen Unterpfande ein, jedoch daß diese SpecialHypothec der generalen, und diese einer im geringsten nicht schädlichen sey, sondern dem Creditori [Kreditgeber] zu allen Zeiten aus diesen oder jenen Stücke seine Bezahlung zu suchen, und also zu variieren frey stehen solle, um sich auf den nicht haltenden Zahlungs Fall wegen Capitals Zinsen und Unkosten bestmöglichst daran zu erholen und deren bezahlt zu machen, auch wo es Gleübiger verlangen, auf bloße Vorzeigung dieser Obligation [Schuldverschreibung] von denen Gerichten in die possession [Besitz] dieser verschriebenen SpecialHypothec setzen zu lassen, und daraus nicht eher zu weichen, biß er völlige Zahlung erhalten, dawieder sie oder die ihrigen keines weges seyen, noch sich mit einigen Special Anstandes Brieffen [„Waffenstillstand“, Moratorium] oder moratorischen Indulten [Indultgesuch: Gesuch um Zahlungsaufschub. DRW], Reichs-Abschieden, Müntz Edicten [Verordnungen, Erlassen] oder anderen Behelffen, wie solche bereits erdacht oder nicht erdacht werden, schützen wollen. Gestalt sie alle solche Unordnungen,

welche denen Schuldnern zum Besten, denen Gläubigern aber zum Schaden und Nachtheil gereichen könnten, mithin allen die Zahlung und Execution [Vollstreckung] aufhaltenden Rescriptis und Decretis [Verfügungen] wolten rennunciret [renunzieren: verzichten], und sich denen begeben [darauf verzichtet] haben. Überdem hat die MitSchuldnerin, die Ehefrau Anna Maria Immermanns, auth: Curat: prædicti [mit Ermächtigung des gerichtlichen Vormunds] denen in diesen Fällen dem weiblichen Geschlechte zum Besten verordneten Rechts Wohlthaten, als Scti Vellej: der Auth: c. signe mulier⁷², und dem Privilegio dotis et illatorum [Privileg der Ehe und der Mitgift], so ihr zuförderst wohl erkläret, und sie zur Genüge verstanden, mittelst der Worte: So wahr ihr Gott helffen solle! entsaget, und beyde Debitores [Schuldner] mittelst HandSchlages angelobet, daß von dieser Verbindlichkeit sie nichts als danckbarliche und ruhige Wiederbezahlung liberiren [befreien] solte, mit Bitte in dieses negotium [Geschäft] den gerichtlichen Consens [Einverständnis, Zustimmung] zu ertheilen, welchen Suchen auch, jedoch in quantum de jure [soweit es rechtens / rechtlich gestattet ist] hiermit und krafft dieses deferiret [deferieren: bewilligen], und gegenwärtige Verschreibung consentiret [genehmigt], auch dieses, so dem Consens und Hypothequen Buche wörtlich einverleibet, unter Königlichem Amts Insiegel, und meiner des anhero verordneten Oberamtmanns eigenhändigen Unterschrift ausgefertigt worden. Geschehen Egeln den 6 May 1744 [06.05.1744].

K. P. A. A. [Königlich Preußisches Amt Allhier]

L. S.

A. C. Voigt

Handelsbuch Amt Egeln (1742 – 1745) [LASA, Da19 Nr10, fol.206V – 207R]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 20.12.1745a

Ehevertrag zw. Peter Herbst u. Maria Sabina Meyer (20.12.1745)

Ehestiftung zwischen Peter Herbst und Marien Sabinen Meyers zu Etgersleben

Zu wissen, daß dato zwischen **Peter Herbst** als Bräutigam am einen und Marien Sabinen Meyers als Braut am andern Theile mit Einwilligung beyderseitiger Eltern nachstehende Beredung abgeredet und geschlossen worden.

Es geloben und versprechen nemlich beyderseits per verba de praesenti einander die Ehe, dieses ihr Versprechen aber durch Priesterl. copulation nächstens vollenzuziehen lassen und einen Gott und Menschen wohlgefälligen Ehestand zu führen.

Hiernächst so freyet die Braut ihrem Bräutigam zu

ihr heute erkaufte CossathenGuth mit 12 ¼ Morgen Acker, 2 Gartens, Gräserey, Feld, Viehe, Hoff und Hauß,

nebst allen was während ihres Ehestandes sie ererben, erwerben oder sonst erlangen möchte,

der Bräutigam aber freyet seiner Braut zu Einhundert und Dreyßig Thaler baares Geld, einen Morgen Acker, eine Kuh und fünff Schaffe,

nebst allen was während den Ehestand von ihm ererbet, erworben oder erlanget werden möchte,

als welches alles auf den unbeerbten Fall der überlebende Theil eigenthümlich haben und behalten, auf den Fall aber [dass] bey des einen Theiles Absterben LeibesErben vorhanden, es mit des zuerst Verstorbenen Vermögen ratione successionis nach Vorschrift der LandesGesetze gehalten werden solle.

Und wie sie diese ihre Ehe=Beredung wohlbedacht verichtet, auch selbige in allem zu erfüllen bereit, so stipulirten sie über deren Vesthaltung und bathen um gerichtl. confirmation.

Wann dann etwas Bedenkliches sich hierbey nicht hervor gethan, als ist Vorstehendes Amts wegen hiermit und Krafft dieses, jedoch salvo serenissimi et cujusvis tertii jure, confirmiret und bestätigtet, uhrkundlich mit des Amts Insiegel bedrucket und gewöhnlich unterschrieben worden.

Geschehen Egeln 20 Dec. 1745

K P A allhier

(L. S.) A. C. Voigt

Handelsbuch Amt Egeln (1745 – 1750) LASA, Da19 Nr11 fol. 042R-043

_ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

⁷² **Scti Vellej.**:Vellejanischer Ratsschluss: Der Kayser Augustus und nach ihm Claudius verordneten, daß sich keine Ehefrau für ihren Mann verbürgen sollte. Nachher wurde unter dem Consulat des M. Silanus und Vel. Tutor, ein Rathsschluß abgefaßt, daß gegen ein jedes Frauenzimmer wegen einer von ihr geleisteten Bürgschaft, oder wegen eines von ihr zum Besten eines andern aufgenommenen Darlehns, keine Klage statt haben solle. Als der Grund dieser Verordnungen wird angeführt: weil Frauenzimmer keine männlichen Aemter und Beschäftigungen übernehmen dürfen, ihnen auch nicht erlaubt werden könne, sich für andere zu verbürgen, oder Geld für sie zu borgen. [Liekfett 1791, S. 553]

Velleganischer Rathsschluß, Senatus Consultum Velleganum, in der Rechtswissenschaft ein zum Gesetz erhobener Rathsschluß des Bürgermeisters Vellejus Rufus de assignatione Libertorum; dann der Rathsschluß von dem Bürgermeister Velleio Tutore de Mulierum intercessionibus. [Krünitz: **Velleganischer Rathsschluß**]

Auth: c. signe mulier: Ermächtigung durch den Vormund der Ehefrau

H-Dok 20.12.1745b

Kaufvertrag Matia Sabina Meyers über ein Kossatengut (20.12.1745)

Marien Sabinen Meyers KauffContract über ein Cossathen Guth in Etgersleben

Zuwissen, daß ein zu Rechte beständiger Erb-Kauff folgender Gestalt abgeredet und geschlossen worden. Es verkauffet nemlich Anna Magdalena rel. Meyers geb. Niemanns auth. curatoris Andreas Wagenführers ihr in Etgers-leben zwischen der Pfarre und Strutzen belegen CossathenGuth nebst 12¼ Morgen Acker, 2 Gartens, völliger Gräserey, Feld, Hauß, Hoff und Vieh, inventaria, nichts davon ausgenommen, an ihre Tochter Marien Sabinen Meyers erb- und eigenthümlich, daß Käufferin

an ihren Bruder Andreas Meyern, wenn derselbe profram oeconomiam [eine eigene Wirtschaft] anstellen, wird 150 rthl,

an David Akeley 70 rt,

an Gertrauten Meyers, sobald selbige sich verehelichen wird, 100 rt,

und an die Verkäufferin 30 rt successive, wie sie dessen bedürfftig werden wird bezahlen,

100 rt aber solte Käufferin als ihre portion inne behalten

und der Schwester Gertraut bey ihrer Verehelichung überhaupt eine Kuh, fünf Schaffe, 2 Schffl

Rogken, 1½ Schffl Weitzen, 1 Hammel und 2 Gänse,

der Verkäufferin aber jährlich zum Unterhalt 6 Schffl Rogken, 6 Schffl Gersten, 1 Schffl Weitzen, 1

jährig Schwein, 4 rthl baares Geld richtig reichen, und den 3ten Theil vom Obst und GrabeLande des

Gartens, nebst der freyen Wohnung im Hause lassen,

dagegen aber alle diese vorerwehnte Grund und inventarienStücke als ihr wohlerworbenes Eigenthum haben und besitzten solte, allernaßen die Verkäufferin, reservata tamen hypotheca restoni, dem biß dahero gehalten Eigenthum auff das verbindlichste entsagete, solches der Käufferin überließ und sich zur Gewehr verband.

Wie nun Käufferin cum curatore **Just Herbst** alles obstehende acceptiret, auch demjenigen, so von ihr zu praestiren nachzuleben angelobet, so bathen contrahenten um Gerichtlichen confirmation.

Wann dann etwas Bedenckliches sich nicht hervor gethan, als ist Vorstehendes hiermit und Krafft dieses, jedoch salvo jure sereniss. et cujusvis tertii confirmiret und bestättiget.

Uhrkundlich ist selbiger dem AmtsHandels Buche schriftl. einverleibt und unter vorgedruckten Amts-Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget.

Geschehen Egeln 20 Dec. 1745.

K P A allhier.

(L. S.) A. C. Voigt.

Handelsbuch Amt Egeln (1745 – 1750) LASA, Da19 Nr11 fol. 043R-044R

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 1762

Pfarrer Christian August Herbst (1762 – 1814)

Herbst, Christian August

*Etgersleben [1762] +Hermsdorf 28.06.1814

Vater **Mathias Herbst** [1720 – n.1792], Landwirt (Kantor) Etgersleben

Mutter N. N. [Concordia Friderica Augusta] Mehlhardt

Schule Haldensleben, Domschule Magdeburg, Quedlinburg, Uni Halle

ordiniert 09.10.1798

vor 1798 Rektor Hundisburg, 1798-1814 Pfarrer Hermsdorf

1. ∞ [08.05.1792] Anna Magdalena Faber, *1767 err.+13.03.1805 Hermsdorf

2. ∞ 30.06.1805 Sophie Dorothee Wilda, Witwe des Ernst Wilhelm Nithak, Pfarrer Rothensee

Kinderlos. Starb nach der Berufung nach Wolmirsleben

Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen. Bd. 5 Biogramme He – Kl, 2006. S. 111

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 12.02.1767

Kauf- u. Ehevertrag zw. Georg Joachim Herbst u. Zacharias Immermann (12.02.1767)

Kauf Brieff und resp. Ehestiftung

Vor dem königl. Preuß. Amtsgericht zu Egeln erschienen

Zacharias Immermann mit Ehefrau Auguste Friederique Heitfeldten mit Kurator Landrichter Müller als Verkäufer

und **George Joachim Herbst** als Käufer und Bräutigam,

Catharina Immermann durch Vormund Heinrich Gunther und Stiefvater Friedrich Harenberg, als Braut.

Egeln 12.02.1767

Kaufvertrag

zwischen Coßath und Stellmacher Meister Johann Zacharias Immermann und dessen Ehefrau Augusta Friderica Conradina Hutfeldten an einem und dem Meister **George Joachim Herbst** Stellmacher alhier am andern Theile *[ist]* folgender Erbkauff Contract geschlossen worden.

Meister Johann Zacharias Immermann verkauft an Meister **George Joachim Herbst**

seinen in Etgersleben habenden Cossathen Hoff mit 23 $\frac{1}{2}$ M Acker, vollen Graserei, Garten, HolzBleck und pertinentien so wie solches der bisherige Eigenthümer besitzt,

dergestalt und also, daß Käuffer diesen Hoff erb und eigenthümlich erkauffet und für 600 rt., von welchem Gelde die jetzt auf diesem Hoffe haftenden Schulden sogleich bezahlt, daß noch übrige aber den Eigenthümer Immermann, so wie er es verlangt, ohnweigerlich entrichtet werden solle.

Von diesem Hoffe reserviret sich possessor zum alljährlichen Auszuge:

1/ zehn Thaler an baaren Gelde, 2/ drey Scheffel Weitzen, zwölf Scheffel Rocken, zwölf Scheffel Gersten, ein Schaaf, ein jahrig mageres Schwein, ver und zwanzig Pfund Butter, zwey Schock Käse, wenn sie NB keine Kuh halten, zwey Schock Eyer, vier junge Gänse 3/ Die 2 Caabel Graß, das HoltzBleck und das Bude *[Bode]* Viertel, sie mögen eine Kuh halten oder nicht, ingleichen die Nutzung des halben Gartens.

Sollte aber von beiden Immermannschen Eheleuten eines versterben so fällt außer denen zehn Thalern die Halfte weg.

4/ die hinlängliche Feuerung auf dem Heerd und zur warmen Stube und die Kammer über der WohnStube

5/ des Verkäuffers noch lebende Mutter ihr Auszug bleibet so wie es in seinem KauffBrieffe reste gesetzt ist.

In Ansehung des Hausgeräths ist unter beyden heutigen Contrahenten festgesetzt worden, daß daßelbe im Hause verbeiben und Käuffer bezahlen, dagegen er, Käuffer, dafür beyde

Immermannsche Eheleute nach ihren Ableben christlich zur Erden bestattigen lassen solte, bis dahin aber dasselbe in commune gebraucht wird.

Sollten aber beyde Immermannsche Eheleute von der HauptSumme etwas übrig lassen, welches sie bey ihren Lebzeiten nicht aufgenommen hatten, so soll der Gastwirth Herr Immermann aus Atzendorff als SchwesterSohn des bisherigen possessoris sich hirin theilen. . .

Egeln, 14ten Febr. 1767

[Unterschriften J. Z. Immermann und G. J. Herbst, xxx A. F. C. Heithfeldt]

Ehevertrag

Zwischen dem Junggesellen Meister **George Joachim Herbst** als Bräutigam an einem und dann Jungfer Catharina Immermann aus Bleckendorff am andern Theile *[ist der]* nachstehende Ehe Contract verabredet und geschlossen worden.

1/ Der Bräutigam freyret seiner Jungfer Braut zu seinem in Etgersleben habenden und von Meister *[Zacharias]* Immermannen *(1717/72)* erkaufften CoßatenHoff nebst 23 $\frac{1}{2}$ M Acker, Wiesewachs und allen pertinentien, so wie solche im Kauff Brieffe auffgeführt sind, ingleichen einhundert Thaler an baarem Gelde und was er nach Ableben seiner noch jetzt lebenden Mutter *[Anna Elisabeth Mittendorff-Herbst (*vor 1697 – 1767)]* von ihrem nachzulassenden Vermögen zu seiner portion bekommt, nicht weniger alles HandwercksGeräthe, eine Kuh, fünff Schaaffe.

2/ Zu Ausrichtung der Hochzeit gibt der Bräutigam 3 Scheffel Rocken, 2 Scheffel Weitzen, ein fettes Schwein, einen Hammel und ein kurtz Faß Bier.

Dagegen bringet

3/ die Jungfer Braut ihrem Bräutigam zu dreihundert Thaler an baaren Gelde, welche der Braut StieffVater Fried: Harenberg *(1720 – 1791)* gleich nach der Hochzeit auszuzahlen verspricht, ingleichen waß sie nach ihrer Mutter *[Anna Maria Immermann-Immermann-Harenberg (1714 – 1775)]* Tode noch zu hoffen hat. Ferner eine Kuh, ein Rind, sieben Schaaffe, ein aufgemachtes Bette mit 4fachen Überzügen, Kleidung Standesgemäß, 36 Paar Bett Lacken, 6 Paar Tisch Laacken und 6 Paar Handtücher.

4/ Zur Ausrichtung der Hochzeit geben der Braut Eltern gleichfalls 3 Scheffel Rocken, 2 Scheffel Weitzen, ein fettes Schwein, einen Hammel und ein kurtz Faß Bier.

5/ Wegen des Sterbefalles ist beliebt worden, daß wenn einer von beyden ohne Erben mit Todes abgehen solte der überlebende Theil alles, was sie einander zugebracht, auch etwa noch ererben oder erwerben möchten, behalten und an des Ablebenden Freunde und Anverwandte weder PflichtTheil noch sonst etwas herauszugeben schuldig seyn solle.

Solte aber einer von beyden nach Gottes Willen mit Tode abgehen und es wären ein oder mehrere Erben vorhanden, so soll der Hoff an die nachgelassenen Erben verbleiben und der Überlebende nicht berechtiget seyn den Hoff wieder zu vorheyrathen.

Etgersleben den 12ten Febr 1767

Auf Seiten des Bräutigams

George Joachim Herbst als Bräutigam

Matth. Herbst, des Bräutigams Bruder

Peter Herbst, des Bräutigams Bruder

Johann Christian Herbst Bruder

Auf Seiten der Braut

Catharina Immermann als Braut
Heinrich Gunter als Vormund
Friedr. Harenberg als StieffVater
Braut Bruder Johann Andr. Immermann

Handelsbuch Amt Egelu (1773– 1774) [LASA, Da19 Nr14 fol. 188V ff.]

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 28.02.1776

Peter Herbsts Verleihung von 115 Talern (28.02.1776)

Obligatio über 115 rt. courant,

so die Lohlschen Eheleute zu Schwaneberg, an Peter Herbst, zu Etgersleben, ausgestellt.

Zu wissen, daß vor dem K. P. A. [Königlich Preußischen Amt] Egelu dato in Person erschienen, Sebastian Lohl, aus Schwaneberg, nebst seiner Ehefrau Sophien Marien geb. Koernern, cum curatore, ad eius instantiam constituto, gegenwärtigen Johann Christoph Meineken, u vorgetragen, daß ihnen zu Bestreitung einiger dringenden Schulden, gegenwärtiger **Peter Herbst**, in Etgersleben, auf ihr Ansuchen, ein capital ad 115. rt. setze Ein Hundert u Fünfzehen Thaler in courant, auf zwölf Jahre, vorgestreckt hätte.

Weil sie nun dasselbe zu nun erwehnten Behuff nützl: angewendet; so wollten sie sich demselben über den richtigen Empfang dieses Capitals, sub renunciatione non numeratae, non acceptae nec non in eorum utilitatem versae pecuniae, hiermit nicht allein verpflichten, daß sie ihm dasselbe in quali et quanto, nach verflossenen 12. Jahren wieder bezahlen wollten; geschehe aber solches nicht; so sollte solches noch auf 12. Jahre stehen bleiben.

Wie sich denn zu solchem Ende des debitoris Ehefrau cum consensu curatoris als Selbstschuldnerin, unter Begebung des ihr zuvor wohlklärten beneficii ordinis, dimisionis et excursionis, freywillig verpflichtet hat, damit nun aber auch Creditor annoch vorerwehnten von ihm erhaltenen Anlehns halber dessen besser gesichert seyn möge; so setzten sie demselben resp. cum consensu curatoris dicti ihr sämtl: Vermögen iura, nomina et actiones, zur general., zur special Hypothec aber, setzte er, debitor, Sebastian Lohl, seinen Halbspanner Hoff, cum pertinentiis, dergestalt ein, daß er sich, bey Entstehung [hier: Ermangelung (DWB: entstehen, Entstehung)] gütl: Wiederbezahlung, daraus cum omni causa zu erholen befugt u berechtigt seyn sollte; in Absicht deren Zinsen aber, welche sie beyde Schuldner ihrem creditori dicto alljährl: von dem Capital ad eius usum zu praestiren hätten, sollte derselbe die zu seinem des debitori Halbspanner-Hoffe gehörigen, u auf Etgerslebischer Feldmarck, als zwey Morgen am Saltz Wege, zwischen Erleben u Rhoden, u 1½ Morgen an der Egelschen Hauptstraße, zwischen Pommer u Braune belegenen Acker, in der Art zu genießen haben, daß er davon ihnen zu keiner Zeit eine antichretische [die Pfandnutzung dem Gläubiger überlassende] Rechnung abzulegen, schuldig seyn solle; wogegen aber creditor insonderheit, da die contribution von diesen 3½ Morgen nach Etgersleben gegeben werden müssen, solche contribution auch dahin abzuliefern gehalten sey.

Überdem begibt sich auch des debitoris Ehefrau zu mehrerer Sicherheit des creditoris, in Absicht des qu. Capitals, mit Einwilligung ihres curatoris supra dicti, allen ihr in Rechten zu gute erwarteten beneficii mulie beibor?, als dem Sct. Vellej, der Anth. siqua mulier, ad l. s. cod., dem privilegii dotis ac illatorum nach vorgängiger derselben geschehenen Erklärung zur ... mit den nachgesprochenenn Worten: So wahr ihr Gott dereinst zur Seeligkeit verhelffen solle, freywillig.

Nachdem nun creditor diese obl: u Hypothec-Verschreibung, u welchergestalt er die Zinsen von dem ... Capital zu genießen haben solle, bestens acceptiret; so haben sich debitores übrighens annoch allen dieser obl. u Hypothec-Verschreibung zugegen seyn könnenden Ausflüchten u Behelffen, tamen in genera, quam in specie, u mithin der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht binde, wenn nicht die Benennung aller u jeder Einwende ausdrückl. vorhergegangen, wohlbedächtig verziehen u begeben, hierüber auch praevia praes. in manu Judicii stipuliret, u um gerichtl: confirmation u Ausfertigung dieser obl. u Hypothec-Verschreibung gebethen.

Wann sich nun hierbey nichts bedenckliches gefunden; als ist solches in allen Punckten und clausuln salvo tamen serenissimi ac cuiusuis tertii iure confirmiret, dem Amt-Handels-Buche verbotenus [wortwörtlich], u des Behörde dem Hypothequen-Buche fol. 67b gehörig inseriret worden.

Uhrkundl: unter dem K. P. Amts-Siegel, u meinem, des Kammer-Raths, als anhero Ober-Amtmanns Unterschrift.

So geschehen Amt Egelu, den 28. Febr. 1776

Königl. Preuß Amt allhier

(L. S.) J. F. Voigt

Da19 Nr15 fol134Rff Handelsbuch Amt Egelu 1775 – 1778

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 07.06.1776a

**Kaufvertrag für Peter Herbst über 5 Morgen Äcker (07.06.1776)
Kauff-Contract pro Peter Herbst zu Etgersleben über 5. Mg:
auf 8. Jahr von der Gemeinde daselbst erkauffte Aecker**

Zu wissen, daß vor dem K. P. Amte allhier dato in Person erschienen

1/ der Schöppe Christian Wilhelm Eimecke, 2/ der Bauermeister Christian Eckel, 3/ **Christian Herbst**, 4/ Andreas Schaeper, 5/ **George Herbst**, 6/ Christian Danckworth u 7/ Adolph Altenburg, et sub cautione rati der übrigen GemeindeGlieder zu Etgersleben als Verkäufern eines u **Peter Herbst**, als Käuffer andern Theils,

u nachstehenden Kauff-contract zur gerichtl: confirmation vorgetragen:

Es verkauffen nemlich erstere dem letztern fünff Morgen GemeindeAcker, als:

1½ M. gegen die Windmühle schließend zwischen Wagener u Martin Schaeper,
1 M. daselbst zwischen Schliephacken u Brünings,
1½ M. im Wester Thale zwischen Georg Herbst u Andreas Isensee,
1 M auf der Flinth zwischen Amts- u Dietr. Acker belegen,

um u vor 100. rt. – setze ein hundert Thaler in Courant Müntze – als eine abgehandelte u wohlvergleichene Kauff Summe, dergestalt, daß Käuffer, **Peter Herbst**, denen Verkäufern diese 5. M. Acker nach 8. Jahren, als von Michaelis a. c. angerechnet bis wieder dahin 1784. ohne von denen Verkäufern das nun gemeldete Kauffpretium wieder zu gewärtigen, wieder abtreten, es zu ihrer freyen disposition liegen lassen solle.

Verkäufer gestanden auch das Kauffpretium der ein hundert Thaler von Käuffern bereits richtig empfangen zu haben; daher sie demselben über den baaren u richtigen Empfang unter Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten, nicht empfangenen u in ihrem Nutzen nicht verwendeten Geldes hiemit in bester Rechts-Form quittiret haben wollten.

Nachdem nun Käuffer diesen Kauffcontract nebst quittung bestens acceptiret; so haben sich übrigens annoch beyde contrahirende Theile allen diesem Kauffcontract damit etwa zuwider seyn könnenden Ausflüchten u Behelffen, tam in genere, quam in specie, u mithin der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht binde, wenn nicht die Benennung aller u jeder Einwende ausdrücklich vorher gegangen, wohlbedächtigt verziehen u begeben, hierüber auch praes: ac ratihabitione praevia in manu iudicii stipuliret, u um gerichtl: confirmation u Ausfertigung dieser Abhandlung gebethen.

Wann sich nun hierbey nichts erhebliches zu bedencken gefunden; als ist solche in allen puncten und clausuln, salvo tamen serenissimi ac cuiusuis tertii iure confirmiret u dem Amts-Handels-Buche verboten inseriret worden.

Uhrkundl: unter dem Königl. Preuß. Amts-Siegel, u meiner, des Kammer-Raths, als anhero verordneten Ober-Amt-manns, Unterschrift.

So geschehen Amt Egel, d. 7. Junij 1776 [07.06.1776].

Königl. Preuß. Amt allhier

(L. S.) J. F. Voigt.

Handelsbuch Amt Egel (1775 – 1778) [LASA, Da19 Nr15 fol. 182V f.]

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 07.06.1776b

Pachtvertrag für Peter Herbst über den Gemeindekrug (07.06.1776)

Pacht-Contract pro Peter Herbst über den GemeindeKrug zu Etgersleben

Zu wissen, daß vor dem K. P. Amte allhier dato in Person erschienen, die Gemeinde Etgerleben, durch den Schöppen Christian Wilhelm Eimecke, den Bauermeister, Christian Eckel, und einigen Nachbarn, als **Christian Herbst**, Andreas Schaeper, **George Herbst**, Christian Danckworth, u Adolph Altenburg, et sub cautione rati der übrigen Gemeinde-Glieder, als Verpächter eines, u der Krüger **Peter Herbst**, als Pächter andern Theils, u nachstehenden Pacht-Contract zu gerichtl; confirmation vorgetragen.

Es verpachtet neml. die Gemeinde Etgersleben ihren Gemeinde-Krug mit zwey Wiesen-Flecken u übrigen Recht u Ge-rechtigkeiten, auf drey naheinander folgende anderweite Jahre, als de Michaelis c. [29.09.1776] bis wieder dahin 1779 [29.09.1779] an Pächtern, **Peter Herbst**, dergestalt, daß

- 1/ derselbe die der Gemeinde bey der vorigen Pachtung gesetzte Vier Hundert Thaler Vorstands-Gelder, in Golde, fernerweit auf diese drey Jahre unverzinset stehen lasse.
- 2/ Derselbe der Gemeinde die jährl: derselben gelobte Pacht ad 65. rt. setze Fünff und Sechtzig Thaler in courant Gelde, wenn sie solche verlanget, ohnweigerlich bezahle.
- 3/ Der Gemeinde jährl. auf Johannis [24.06.] zwey Kurtze Faß bier zum besten gebe.
- 4/ An das Königl: Amt das Gewürtze-Geld ad Sechs Thaler jährl: nebst denen betragenen Niederlage-Geldern von jeglichem Kurtzen Faß Bier 1. gr. 3. pf. gehörig entrichte.
- 5/ Der Gemeinde jährl. einen ledernen Eymer lieffere.
- 6/ Die Gemeinde mit gutem Bier u Brandtwein versehe u

7/ Auf Feuer u Licht dergestalt acht haben solle u wolle, daß, wenn durch seine oder der seinigen Schuld Feuer entstehen sollte, er den dieserhalb am Krüge erweisl: verursachten Schaden ersetzen, u dieserhalb mit seinen obenerwehnten Cautions-Geldern, wie überhaupt mit seinem gesamten Vermögen haften wolle.

Nachdem nun gegenwärtiger Pächter, **Peter Herbst**, diesen Pacht-Contract bestens acceptiret, u solchen vorstehender maßen ehrlich nachzukommen versprochen, u dann die Gemeinde diese Erklärung wiederum bestens acceptiret, so haben sich beyderseits Contrahenten übrigens allen, einem oder dem andern Theile wieder diesen Pacht Contract sonst etwa zugegen seyn könnenden Ausflüchten u Behelffen, tam in genere, quam in specie, freywillig u wohlbedächtig be-geben, hierüber auch praevia praes. et subsequata rati habitione in manus Judicii stipuliret, u um gerichtl: confirmation u Ausfertigung diese Pacht-Contracts gebethen.

Wann sich nun hierbey nicht bedenckliches gefunden, als ist solcher in allen Punckten und clausuln, salvo tamen Serenissimi ac cuiusuis tertii iure confirmiret, u dem Amts-Handels-Buche verbotenus inseriret worden.

Uhrkundl: unter dem Königl: Preuß: Amts-Siegel, u meiner, des Kammer-Raths, als anhero verordneten Ober-Amt-manns Unterschrift.

So geschehen, Amt Egel, den 7. Junii: 1776. [07.06.1776]

Königl. Preuß. Amt allhier.

(L. S.) J. F. Voigt.

Handelsbuch Amt Egel (1775 – 1778) [LASA, Da19 Nr15 fol. 183R f.]

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - *

H-Dok 07.06.1776b

Kauf- und Ehevertrag August Mathias Herbst – Anna Magdalena Schaeper

Kaufvertrag zwischen Schaeper und August Mathias Herbst

23.10.1777

Copia vidimata

Zu wissen, daß vor dem Königl. Preuß. Amte Egel dato in Peron erschienen *Andreas Schaeper*, aus Etgersleben, für sich und zugleich Namens seiner alten schwächlichen Ehefrauen *Dorotheen Marien Aceleys*, als Verkäufer eines, und *August Mathias Herbst*, eben daher, als Käufer andern Theils, und nachstehenden Erbkauf-Contract zur gerichtl. confirmation vorgetragen.

Es verkauft neml. ersterer sein zu *Etgersleben* zwischen den Wittwen- und Nachtwächter Hause belegenen Dienst freyen Cobathen-Wesen mit Ein und zwanzig und einen halben [21½] Mrg. Acker, Gräserey, Holtz- und Weyden-Flecken, Roßmühle und allen pertinentien, auch allen Hausgerath, zwey Pferden, nebst Schiff und Geschirr, überhaupt in den Stande, wie itzt alles liegt und stehet, und folgl. auch Inbegriff des eingescheuerten Kornes, um und für 800 r. als Sieben hundert Thaler in courant und Ein hundert Thaler in guten Golde, an letztern, *August Mathias Herbst*, hier mit erb- und eigenthümlich.

Was nun die Berichtigung dieses Kauf-Summe betrifft; so muß Käufer

1./ 300 r. an den Verkäufer und deßen Ehefrau dergestalt bezahlen, daß selbige jährlich von ihm davon termino Martini fünfzehn Thaler bezahlt erhalten sollen; Falls aber Verkäufer oder deßen Ehefrau verstirbt; so soll er jedoch davon nur 7. r. 12. g. bezahlen.

2./ 200 r. als 100 r. in Golde und 100 r. in courant muß Käufer dergestalt bezahlen, daß davon *Christoph Niemann*, zu *Bleckendorf*, 100 r. in Golde, und der Bäcker, *Holtzhausen*, daselbst 100 r. in courant erhalten soll; inmaßen Verkäufer an selbige und zwar an ieglichen die benannten 100 r. als ein Anlehn zu bezahlen schuldig zu seyn declariret.

3./ 300 r. soll Käufer aber wegen des Verkäufers zweyten Tochter, *Annen Magdalenen Schaepern*, als seiner Braut pro dote breui manu von der Kauf-Summe decourtiren;

800 r. Sa. wobey Verkäufer anführet, daß seine erste an den Windmüller *Stutterheim*, in *Winnigen* verheyrathete Tochter, *Anna Elisabeth Schaepern* aus dem Grunde nichts von dem Kauf pretio praetendiren könnte; weil selbige bey ihrer Verheyrathung 300 r. und zwar in Golde pro dote baar erhalten hätte. Hiernächst reseruiret sich Verkäufer und seine Ehefrau den freyen Sitz der Verkäufer im Hause, und überdem muß Käufer ihnen zu ihrem jährl. Unterhalte

1./ Drey Schf. Weitzen.

2./ Zwölf Schf. Rocken.

3./ Neun Schf. Gersten.

4./ Ein i jähriges fettes Schwein.

5./ Ein Viertel Rindfleisch.

6./ Zwey fette Gänse.

7./ vier und zwanzig Paar Tauben.

8./ Zehen Thaler an baaren Gelde, statt des Heues.

9./ Fünf Thaler von der Oelmühlen=Nutzung.

10./ Den dritten Theil von Ober- und Unterfrüchten im Garten.

- 11./ Hinlänglichen Brenn-Oel.
 - 12./ Einen halben Schf. Lein frey mit zu säen.
 - 13./ Freye Feurung in der Küche und im Ofen, und wie sich
 - 14./ Verkäufer und deßen Ehefrau einen Schrank im Hause, welchen sie verschließen können, noch referiren, so declariret Verkäufer hiernächst
 - 15./ daß er dem Käufer zwey Kühe mit in obiges Kauf pretium eingegeben habe; dahingegen solle Käufer aber
 - 16./ gehalten seyn, ihm, dem Verkäufer und seiner Ehefrau iährl. noch zwey und fünfzig Pfund Butter und drey Schock Käse ohnentgeltlich zu geben.
- Und weil auch Käufer die auf dem Hofe befindl. Hühner zugleich mit erkaufft; so solle derselbe dahingegen ihm iährl. aus dem Hofe für sich und seine Ehefrau
- 17./ drey Schock Eyer ohnentgeltlich, so wie überhaupt diesen gantzen Auszug dergestalt geben und liefern.
- Sollte Verkäufer oder seine Ehefrau aber sterben, so soll für dem überlebenden theil nur die Halbschied von denienigen 300 r., welche sich Verkäufer und deßen Ehefrau reserviret, was übrig bleiben; so soll darin und nach Abzug der Begräbniß-Kosten sich des Käufers Braut und ihre bemeldete Schwester, die verehel. *Stutterheim*, so wie in ihren sämtlichen Nachlaß zu gleichen Theilen theilen.

[Folgenjuristische Formeln gegen Einsprüche]

Uhrkund. unter dem Königl. Preuß. Amts Siegel und meiner, des Oberamtmanns Unterschrift. So geschehen, Amt Egel, d. 23t. Octobs. 1777.

Königl. Preuß. Amt allhier.
(L. S.) J. F. Voigt



H-Dok 23.10.1776

Ehevertrag zw. August Mathias Herbst u. Anna Magdalena Schaeper (23.10.1776)

Zu wissen, daß vor dem Königl. Preuß. Amte *Egel* dato in Person erschienen, *August Mathias Herbst*, aus Etgersleben, in assist. patris [mit Unterstützung des Vaters], *Peter Herbst*, als Bräutigam eines, und *Anna Magdalena Schaeper*, als Braut andern Theils, und nachstehende unter sich wohlbedächtig verabredete in Kraft eines unwiderruflichen contracts errichtete Ehestiftung zur gerichtl. confirmation vorgetragen.

Beyde Theile declarirten zuförderst, daß sponsalia per verba de praefecti ihre gehörige Richtigkeit erhalten hätte, mit dem Versprechen, daß sie ihren künftigen Ehestand dergestalt miteinander führen wollten, als die Pflicht christl. Eheleute erforderte.

Die zeitl. Güter anlangend; so inserirt die Braut ihrem Bräutigam dieienigen 300 r. setze drey hundert Thaler in courant, pro dote, welche ihr ihr Vater an seinen, an ihren Bräutigam dato verkauften Coßathen-Wesen assignirt hätte, hiernächst ein vollständiges Bette mit viermaligen Überzug, und überhaupt eine ihrem Stande gemäß seyende Ausstattung, ingleichen auch eine Kuh, zu dem Ende, damit er mediante vhnfructu huius dotis die mit dem matrimonio verbundene onera sich zu erleichtern suchen solle.

Nachdem nun der Bräutigam diese dotis constitution acceptiret; so constituiret er ihr dahingegen in eius remunerationem sein dato von ihrem Vater käufl. angenommenes Coßathen-Wesen cum pertinentiis, und auch hiernächst 350. r. setze zwey hundert und fünfzig Thaler, als 100. r. in Golde, und 150. r. in courant, Eine Kuh, fünf gangbare Bienen-Stöcke, ingleichen einen blaubunten drellen Überzug; inmaßen des Bräutigams Vater solches Geld und effecten seinem Sohn nach vollbrachter Hochzeit zu bezahlen und zu extradiren verspricht.

Nachdem nun die Braut cum patre diese, des Bräutigams remunerationem dotis bestelltermaßen mit dem Versprechen deßen Vaters acceptiret, als welches Versprechen auch der Bräutigam in Ansehung seines Vaters acceptiret hat; so haben hiernächst beyde Verlobte cum consensu parentum annoch dieses errichtet: daß, falls aus ihrer instehenden Ehe keine Kinder erzeugt werden sollten, der letzt lebende Ehegatte des verstorbenen Ehegattens nächsten Anverwandten Ein hundert Thaler pro omni herausgeben sollte, im übrigen aber nach geschעהner Bezahlung dieser 100. r. die übrige Verlaßenschaft des verstorbenen Ehegattens erb- und eigenthüml. haben und behalten sollte.

Nachdem nun dieses pactum successorium einer geggen den andern cum consensu parentum bestens acceptiret; so haben sie sich übrigens allen dieser gantzen Abhandlung etwa zugegen seyenden Ausflüchten und Behelfen, tam in genere, quam in specie, und mithin der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht binde, wenn nicht die Benennung aller und ieder Einreden ausdrückl. vorhergegangen, wohlbedächtig verziehen und begeben, hierüber auch, nachdem sie bey geschעהner Verlesung alles dieses, was hierin pacissiret worden,

nochmals genehmiget, in manus Judicii Stipuliret, und um gerichtl. confirmation und Ausfertigung dieser Ehestiftung gebeten.

Wenn sich nunhierbey nicht erhebl. zu bedencken gefunden; als ist solche in allen puncten und clausuln; saluo tamen serenissimi et cuiusuis teertii iure confirmiret und denen Hof- und Grund-actis in copia vidimata beygefügt worden.

Uhrkundl. unter dem Königl. Preuß. Amts Siegel, und meiner, des Cammerraths, als anhero verordnetem Oberamtmanns Unterschrift.

So geschen Amt *Egeln*, d. 23ten Octobr. 1777.

Königl. Preuß. Amt allhier.

(L. S.) *J. F. Voigt*.

Concordantiam cum originali ad verbum praeuia diligenti collatione attestor. Amt *Egeln*, d. 26. Octbr: 1777.

JGKraemer

Act: iur:

Handelsbuch Amt Egeln (1775 – 1778) [LASA, Da19 Nr79p]

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 11.07.1805

Schuldverschreibung von Johann Heinrich Herbst an Christoph Diesing (11.07.1805)

Obligation des Gastwirth Johann Heinrich Herbst,

auf der Chaussee bey Azendorf, an den Ackermann und zeitigen Richter daselbst **Christoph Düsing**, über ein Capital von 3800 rthlr und zwar 1500 rthlr. Gold, und 2300 rthlr. Cour.

27.06.1805

4% Zinsen. Sicherheit des Debtors Herbst: gesamtes Vermögen, besondes Gasthof an der Chaussee mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dabey belegen 52 Morgen.

Zugleich hat auch der gegenwärtige Posthalter Herr Johann Andreas Immermann aus Atzendorf erklärt: daß er in KaufGelde die Aufnahme und Eintragung des ... Capitals ... auf die verpfändeten Grundstücke nicht nur in consention, sondern auch demselben das Vorzugsrecht vor den bey ihm annoch zu fordern habenden ausdrücklich einräumen wolle.

Egeln den 11ten July 1805

Steinkopf Maizier

LASA, Da19 Nr15b fol30

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 06.09.1805a

Vertrag zw. Joh. Andreas Immermann u. Joh. Heinrich Herbst (06.09.1805)

Verein zwischen dem Posthalter Immermann und Johann Heinrich Herbst zu Atzendorf.

Zu wissen, daß vor hiesigem Königlich Preußischen Justiz-Amte nachstehender Vortrag zur obrigkeitlichen confirmation [*Bestätigung*] vorgetragen worden:

Geschehen in der Behausung des Posthalters Immermann zu Atzendorf den 6^{ten} September 1805 [*06.09.1805*].

Nachdem der hiesige Posthalter Herr Immermann dem Königlichen Justizamte zu Egeln zu vernehmen gegeben:

Wie er mit dem jetzigen Besitzer seines Gasthofes **Johann Heinrich Herbst** noch eines und das andere in Richtigkeit zu bringen habe, wegen seiner kränklichen Umstände aber auf der Gerichtsstube persönlich zu erscheinen behindert werde, und dahero um eine *deputation ad aedes* [*Entsendung von Vertretern des Gerichts in die Wohnung*] gebeten; so verfügten wir, die unten genannten Gerichts-Personen, uns anhero in die Wohnung des impetranten [*Antragstellers*], Hern Johann Andreas Immermann, wo wir selbigen in seiner Wohnstube zwar etwas kränklich und schwächlich, übrigens aber bey vollkommenem Verstande und munteren GeistesKräften antrafen.

Hiernächst fand sich auch der jetzige Besitzer des Gasthofes, **Johann Heinrich Herbst**, persönlich ein. *comparentes* [*Vertragspartner*] thaten hierauf beyderseits folgenden Vortrag:

Bekanntermaßen haben er, der ehemalige Eigentümer des mehrerwähnten Gasthofes, Johann Andreas Immermann, sich in dem am 9^{ten} July [*09.07.1804*] vorigen Jahres mit dem **Herbst** errichteten Kaufcontract das Eigenthum und die Bewirthschaftung des Gasthofes samt Zubehör, bis an sein Lebensende vorbehalten. Da seine Leibes-Schwachheit jedoch immer mehr und mehr zunehme; so habe er sich nunmehr entschlossen, sich derselben gänzlich zu begeben, jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:

Der nunmehrige Eigenthümer **Johann Heinrich Herbst** soll nicht nur schuldig und gehalten seyn, ihm und seiner Ehefrau den alleinigen Gebrauch des kleineren Wohnhauses, so sie jetzt inne haben, ingleichen

die Benutzung des dabey befindlichen Gartens, auf ihre Lebenszeit zu überlaßen, sondern ihnen auch nachstehenden jährlichen Auszug⁷³⁾ frey und unentgeltlich zu reichen, als

- 1/ 8 Scheffel⁷⁴ Weitzen.
- 2/ 18 Scheffel Roggen.
- 3/ 12 Scheffel Gersten.
- 4/ 6 Scheffel Hafer.
- 5/ 2 einjährige magere Schweine, und 1 Wispel [²⁴ Scheffel] Gersten zur Mastung.
- 6/ 1 Morgen⁷⁵ BraachAcker⁷⁶ zu Kohl, Rüben und Kartoffeln, welchen der Herbst zugleich frey düngen und bearten⁷⁷ auch die Fuhren dazu thun muß.
- 7/ 2 Schock⁷⁸ Käse.
- 8/ 8 Schock Eyer.
- 9/ 26 Pfund⁷⁹ Lichte.
- 10/ 1/8 Centner⁸⁰ Oel.
- 11/ 2 Viertel Rindfleisch oder statt derselbe 16 rth [^{Reichstaler}] an Gelde.
- 12/ 100 rth baares Geld zu nöthigen Ausgaben, welches quartaliter [^{vierteljährlich}] mit 25 rth entrichtet, und kommende Michaelis [^{29.09.1805}] der Anfang damit gemacht wird.
- 13/ 3 Klafter⁸¹ Birkenholz.
- 14/ Ein Schock lang Roggenstroh.
- 15/ so viel krummes Stroh, als sie nöthig haben, wogegen aber der Herbst den sämtlichen Dünger bekommt.
- 16/ Den erforderlichen Acker zu 1 Scheffel Leinsamen⁸², und zwar da, wo der Herbst den seinigen hinsäet; auch thut der letztere die dazu erforderlichen Fuhren, er hingegen, der Immermann, giebt den Saamen dazu.
- 17/ Wöchentlich 1½ Pfund Butter.
- 18/ Einen Eimer Bier oder Breyhan⁸³, so wie es im Gasthofe consumirt wird.
- 19/ Das nöthige Futter zu 2 Ziegen, und so lange diese güste⁸⁴ stehen, wöchentlich 3 Maaß Milch.
- 20/ Die freyen Kutschfuhren zu den vorfallenden höchst nöthigen Reisen, mit 2 Pferden und einem Kutschwagen, jedoch nicht weiter als 3 Meilen.
- 21/ So viel Sand, als gebraucht wird, muß der Herbst unentgeltlich anfahren.

Außerdem sey noch verabredet worden:

daß sich der Herbst des bey dem kleinen Hause befindlichen Backofens zu seiner Nahrung und Bedürfniß ungehindert bedienen könne, dabey aber zugleich verbunden seyn solle, ihnen, den Immermannschen Eheleuten, ihr Brodt frey und unentgeltlich mitzubacken, auch Kuchen und Braten zu machen.

Endlich solle der **Herbst** auch schuldig und verbunden seyn, beyde Immermannsche Eheleute nach ihrem Absterben auf seine Kosten ehrlich und anständig beerdigen zu laßen.

Würde aber er, der Immermann, vor seiner Ehefrau mit Tode abgehen; so solle diese alsdann von vorstehendem Auszuge bis an ihr Lebensende zwey Drittel behalten, ein Drittel aber wegfallen, wogegen jedoch der in dem Contract vom 9^{ten} July vorigen Jahres derselben stipulirte [^{vereinbarte}] Auszug gänzlich cessirt [^{aufhört}] und wegfällt.

Wie nun der mit gegenwärtige Gastwirth **Johann Heinrich Herbst** diesen Vortrag in allen seinen puncten und Klauseln genehmigte, und solchen getreulich zu erfüllen versprach; so erklärte auch noch die Immermannsche Ehefrau, Johanne Magdalena geborene Horney in Person und unter Beystand ihres

⁷³ **Auszug** (Altenteil, Ausgedinge, Altvaterrecht): rechtlich geregelte Leistungen an Geld und Naturalien, die ein Bauer nach seiner Hofübergabe von seinem Nachfolger erhält. [<https://de.wiktionary.org/wiki/Auszug>]

⁷⁴ **Scheffel**: bis 1872 deutsches Hohlmaß für schüttbare feste Körper (z. B. Getreide); 4 Viertel = 48 Stof = 0,54961 hl (Preußen)

⁷⁵ **Morgen**: die mit einem Ochsespann an einem Vormittag (Morgen) pflügbare Fläche, **Roßmorgen**: die mit einem Pferdegespann an einem Vormittag pflügbare Fläche. 0,2554 ha (Magd. Maß, Preußen ab 1793)

⁷⁶ **Brachacker**: in der Dreifelderwirtschaft der brachliegende (nicht für den Getreideanbau genutzte) Acker.

⁷⁷ **bearten**: den Acker bearbeiten.

Art heißt in dem Ackerbau, die Bestellung des Ackers. Dem Acker ist die zweite, dritte Art gegeben worden, heißt: er sey zwei= oder dreimahl gepflügt worden; der Roggen will in die dritte Art, d. i. in dreimahl gepflügten Acker, gesäet werden.

[Krünitz: **Art**]

⁷⁸ **Schock**: 60 Stück = 3 Stiegen = 4 Mandel = 5 Dutzend

⁷⁹ **Pfund** (Pfd, lb): 32 Lot = 16 Unzen; 467,404 g (Preußen)

⁸⁰ **Zentner** (ztr): 110 Pfund = 51,498 kg (Preußen)

⁸¹ Im Sprachgebrauch wird ein **Klafter Holz** als die Menge von 3 Ster entsprechend 3 Raummeter (rm) definiert. [<https://de.wikipedia.org/wiki/Klafter>]

⁸² **Leinsaame, Leinsame** heißt der Same, welchen der Lein trägt, wenn solcher zu seiner Reife gelangt ist. Man gebraucht ihn theils zur Aussaat, um Flachs daraus zu erzeugen; theils als Arznei; theils zur schwarzen Farbe der Seidenfärber, und theils, um Oel daraus zu schlagen. [Krünitz: **Leinsaame**]

⁸³ **BroiHahn** (Breyhahn, Bryhahn, Brauerei), ein weißes, süßschmeckendes Bier aus Weizenmalz und etwas Gerstenmalz gebraut [Pierer 1835 S. 366]

⁸⁴ **güst**: vor dem Lammern keine Milch geben

curatoris [Vormunds], Herrn Johann Gottlieb Helmstedt: wie sie alles dasjenige, was in Ansehung ihrer aufgesetzt und niedergeschrieben worden sey, überall bestens acceptire¹⁶⁾ und sich dagegen das in dem Kaufcontracte vom 9^{ten} July [09.07.1805] dieses Jahres stipulirten Auszuges hiermit begäbe. Worauf comparentes noch allen und jeden diesem Vortrage zuwider laufenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen wißentlich und wohlbedächtigt entsagten, über dessen Festhaltung den gerichtlichen Handschlag abstatteten, und sich sodann nach nochmaliger Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

Johann Andreas Immermann Posthalter

signa XXX der Johanne Magdalene Immermannin geborene Horney test. Rosenfeld.

Johann Gottlieb Helmstedt

Maizier. Rosenfeld

* * *

Wann nun bey vorstehendem Vortrage keine Bedenklichkeiten obwalten, und dessen Inhalt sowohl mit der Willensmeynung derer interessenten völlig übereinstimmt, als auch den gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen; so wird die dazu erforderliche obrigkeitliche Bestätigung hierin in quantum de jure ertheilet, und ist dieses document, nachdem vorher dem Hypothekenbuche von Atzendorf necessaria fol. [erforderliches Blatt; Seitenangabe fehlt] genommen, auch Abschrift davon zu dem Gerichts-Handelsbuche fol. [Seitenangabe fehlt] genommen, unten das Königliche JustizAmts Insiegel, und unsere, der Gerichts Personen, Unterschrift ausgefertigt werden.

So geschehen Egelnd den 6^{ten} September 1805 [06.09.1805].

Königl. Preuß. Justiz Amt daselbst.

(L. S.) Steinkopff. Maizier. C. Krieg.

LASA, Da19 Nr15b, fol. 91V

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 06.09.1805b

Ehevertrag zw. Joh. Heinr. Herbst u, Anna Magd. Elis. Immermann (06.09.1805)

Ehestiftung zwischen dem Gastwirth Johann Heinrich Herbst auf der Chaussee bey Atzendorf und Jfr. Anne Magdalene Elisabeth Immermann.

Das Königl. Preuß. Justiz Amt Egelnd urkundet und füget hierdurch zu wissen, daß Endes gesetztem dato coram Deputatione [vor der Abordnung (des Amtsgerichts)] deßselben erschienen sind:

Der Gastwirth **Johann Heinrich Herbst**, auf der Chaussee zu Atzendorf, als Bräutigam an einem, und deßen verlobte Braut, Anne Magdalene Elisabeth Immermannin, und zwar letztere unter Beystand ihres leiblichen Vaters des Posthalters Herrn Johann Andreas Immermann aus Atzendorf, und ihres Vormundes, des dortigen Organisten, Hn. Johann Paul Christoph Blenke, am andern Theile, und nachstehende Eheberedung zur obrigkeitlichen Confirmation [Bestätigung] vorgetragen haben.

Es versprechen nemlich beyde Verlobte einander die Ehe, wollen solche nächstens durch priesterliche Copulation [Eheschließung] vollziehend, auch einander alle eheliche Liebe, bis an ihren Tod erweisen.

In Ansehung des zeitlichen Vermögens, verspricht die Braut unter consens [Einvernehmen] und mit ausdrücklicher Bewilligung ihres obgedachten leiblichen Vaters, wie auch ihres Vormundes, ihrem Bräutigam und künftigen Ehemann alles dasjenige als ein wahres Heyrathsgut zu inferiren [einzubringen], was sie dereinst aus dem väterlichen Vermögen erhalten würde, wie auch dasjenige, was ihr von ihrer verstorbenen Mutter [Catharina Elisabeth Elte-Immermann (1757 – 1795)] Bruder, dem Kobathen [Friedrich Heinrich] Elte (1754 – 1803) zugefallen, nichts davon ausgenommen, ingleichen ein vollständig zweyschläfrig Bette mit 6mal uberzuziehen, 12 Bettlaken, 12 Tischtücher, 12 Handtücher, 12 Servietten, 1 Kleiderschrank und 1 Kasten, auch die standesmäßige Kleidungsstücke;

wogegen ihr der Bräutigam sein ganzes Vermögen in renumerationem dotis [als gesamte Aussteuer] hinwiederum verschreibt.

In Ansehung der Sterbefälle haben paciscentes [Vertragspartner] folgendes verabredet und vestgesetzt:

Daß wenn ein oder der andere der jetzigen Braut= und künftigen Eheleute, ohne Kinder aus ihrer Ehe zu hinterlassen, mit Tode abgehen sollte, der Ueberlebende die Hälfte von deßen Vermögen erb und eigenthümlich behalten, die andere Hälfte hingegen an des Verstorbenen nächste Anverwandte heraus zu geben schuldig seyn solle.

Wären aber bey des einen oder andern Theils Ableben Kinder aus ihrer Ehe vorhanden; so solle die Auseinandersetzung sodann nach Vorschrift der Landes Gesetze geschehen.

Beide pacisierende Theile haben hirauf noch allen und jeden dieser Ehestiftung und resp. Erbfolge Contract zuwider laufenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, wie sie irgend Namen haben mögen, wißentlich und wohlbedächtigt entsagt, über Vesthaltung alles deßen den gerichtlichen Handschlag abgestattet, auch um obrigkeitliche Bestätigung gebeten; welche denn auch bey keinen bedenklichen Umständen in quantum de jure [soweit es das Recht betrifft] darin ertheilet, und ist dieses Document, nachdem vorher zu dem AmtsGerichtsHandelsBuche fol. ... beglaubigter Abschrift genommen, auch necescaria [das Notwendige] dem

Hypothekenbuche von Atzendorf inheriret [eingefügt], unter des Königl. Amts Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Egelnd den 6^{ten} September 1805.

Königl. Preuß. Justiz Amt.
(L. S.) Steinkopff⁸⁵ Maizier C Krieg

LASA, Da19 Nr15b fol94

- * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 08.08.1812

Verkaufs-Vollmacht (08.08.1812)

Halberstadt, 08.08.1812

Geschehn zu Halberstadt den Achten August Eintausend Achthundert und Zwölf, vormittags um Neun Uhr, in der Wohnung der verstorbenen Frau Witwe Winckelmann unterm Zwicken am Domplatze. –

Vor mir, dem unterzeichneten allhier hinterm Dom wohnen Königlich Westphälischen Distrikts Notar August Schmidt und den von mir als Zeugen zugezogenen gesezlich dazu qualificirten Einwohnern

1. dem ehemaligen Gerichts Citator Johann Ernst Reuter,
2. dem Zeugmachermeister Gottfried Lincke

erschien der in hiesiger Stadt wohnhafte und mir dem Notar sowol als den Zeugen persönlich wohl bekannte Distriktsnotar Ludwig von Heiligenstedt und erklärte, wie er dem Herrn Canton Maire Schaeger zu Calbe an der Saale im Distrikt Magdeburg hierdurch den Auftrag ertheilte, daß ihm zugehörige, zu Eickendorff im Canton Calbe belegene ehemalige Stephansche und durch das Erkenntniß des hochlöblichen Civil Tribunals zu Magdeburg vom Fünften July Achtzehnhundert und Eilf adjudicirt erhaltene Ackergut entweder einzeln oder im ganzen öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen, die Kaufgelder in Empfang zu nehmen, das Eigenthum auf die Käufer zu übertragen, Verzicht und Verlaß zu leisten, die Kaufbriefe mit den Käufern abzuschließen und in die Eintragung der verkauften Grundstücke auf den Namen der Käufer in den Hypothekenregister zu richtigen. – Herr Comparant versprach hierbey alle diese Handlungen so anzusehen und jederzeit zu genehmigen, als wenn sie von ihm selbst in Person vollzogen wären.

Hierauf hat Herr Comparant diese auf sein Verlangen en bréokt aufgenommenen Vollmacht, nachdem von mir dem Notar in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung überall genehmigt und sich mit den Zeugen unterschriebenen Ludwig Heyligenstedt. Johann Ernst Reuter als Zeuge. Gottfried Linckewald Zeuge.

Welches alles und daß der Herr Distriktsnotar Heyligenstedt diese ihm in Original sogleich ausgehändigte Urkunde mit den Zeugen eigenhändig unterschrieben, von mir dem unterzeichneten Notar unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Siegel hiermit glaubhaft attestiert wird.

C. S. August Schmidt Königlich Westphälischer Distriktsnotar daselbst.

Daß der im Distrikt Halberstadt durch Landdepartemant angestellte Notar Herr August Schmidt allhier seine vorstehende Instruments=Unterschrift eigenhändig geschrieben hat, daher der Vollmacht Glauben beigelegt werden muß, solches wird von mir dem Präsident des hiesigen Civil=Tribunals bestätigt.

Halberstadt den achten August Eintausend Achthundert und Zwölf. [08.08.1812]

[Unterschrift:] L. S. Ritzenberg

Für die Richtigkeit der Abschrift

[Papiersiegel mit schwarz-weißem Band „Rand: KOENIGREICH WESTPHALEN. DEPARTMENT

Mitte: G. GROTIAN CANTON NOTAR ZU CALBE] [Unterschrift:] **Grotjan. Canton Notar**

Transkribirt für den Postmeister Heinrich Herbst.

- * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 04.02.1813

Hypotheken=Schein (04.02.1813)

An den Posthalter u Gastwirth Herbst zu Atzendorff.

Hypotheken=Schein für den Posthalter u Gastwirth **Johann Heinrich Herbst** zu Atzendorff.

Auf Grund des Hypotheken=Buchs von Atzendorff Vol. I. No. 29. Fol. 281. besitzt der Posthalter und Gastwirth **Johann Heinrich Herbst**

Ein Kossathenguth mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Hofraum, Garten, fünfzehn Morgen Acker und übrigem Zubehör, welches derselbe aus dem Nachlaß des verstorbenen Kossath Friedrich Heinrich Elte besage Adjudications=Bescheides vom 9^{ten} July 1806 für =1800orth= schreibe Achtzehnhundert Thaler in

⁸⁵ **Johann Daniel Steinkopff**, Amtmann aus Egelnd, war 1800 Mitglied der Freimaurerloge „Deutsche Brüder“
[<http://home.foni.net/~adelsforschung2/maurerrey03.htm>]

Heinrich Friedrich v. Biedersee verkauft am 03.06.1806 das Rittergut Bullenstedt/Ilberstedt an Oberamtman Johann Daniel Steinkopff, nachdem es über 100 Jahre im Besitz derer v. Biedersee gewesen war. Johann Daniel Steinkopff setzt am 02.09.1821 in seinem Testament seinen Sohn als Erben ein und erhebt den Besitz zum Familien-Fideikomiß (jedes Mitglied der Familie Steinkopff hat das Recht, im Erbbegräbnis beigesezt zu werden).

Der 3,3 / 7,28 / 10,4 km lange Steinkopff-Graben zur Entwässerung der Bodeniederung (des „Großen Bruchs“) zwischen Bleckendorf [seit 1953 Egelnd-Nord] und Unseburg wurde nach dem Oberamtman **Steinkopff** benannt.

Golde als Meistbietender erstanden, und ist der Besitztitel für ihn eingetragen ex decr: vom 4^{ten} Februar 1820. confr: GB. A. Vol. II. Fol. 15. Steuer=Societaets Versicherung quantum 150 rth Courant
Darauf haften

Rubr: II, Beständige Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition

- 1/ 3 gr 6 pf schreibe drey Groschen sechs Pfennige Erbenzins, jährlich termino Martini an die v. Alemannsche Familie in Magdeburg, sowie die Verbindlichkeit bey Veränderungsfällen in manu Dominante ex serviente, Erbzinsbriefe zu lösen, und einen Thaler pro Consensu zu entrichten; ein getragen zur ersten Hypothek / ex decr: vom 4^{ten} Februar 1820.
- 2/ 9 gr 3 pf schreibe Neun Groschen drey Pfennige Schoß, jährlich termino Martini an die Gemeinde zu Atzendorff; eingetragen zur ersten Hypothek ex decr: vom 4^{ten} Februar 1820.
- 3/ 13 gr 6 pf schreibe dreyzehn Groschen sechs Pfennige Erbenzins jährlich an das Amt Egel, ingleichen die Verbindlichkeit bey Besitzveränderungen in manu Dominante ex serviente, eben soviel als Lehnwaare zu entrichten; eingetragen / ex decr: vom 4^{ten} Februar 1820.

Rubr: III, Gerichtlich eingetragene Schulden und andere Real=Verbindlichkeiten
Nichts

Ein Mehreres ist zur Zeit auf dieses Grundstück in dem Hypothequen=Buche nicht eingetragen, und wird übrigens dieser Hypothequen=Schein dem Posthalter und Gastwirth **Johann Heinrich Herbst** zu Atzendorff pro informatione wegen des für ihn eingetragenen Besitztiteln hierdurch ertheilt.
Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel. Gegeben Calbe a/S. den 4^{ten} Februar 1820. Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht

[unleserliche Unterschrift]
[abgelöstes Papiersiegel, zu entziffern nur: CALBE AN / DER / SAALE]

Urkunde Catharina Herbst

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 17.02.1813

Kauf=Instrument (17.02.1813)

Calbe/Saale, 17.02.1813

An den Posthalter **Johann Heinrich Herbst** zu Atzendorff

[Stempel 15 Centimen] [Stempel 10 Centimen] [Stempel 5 Centimen] [Stempel 10 Franken]

17 Feb 13

T. N. W C No. 81.

2.64

Wir Hieronymus Napoleon, durch die Gnade Gottes und durch die Constitution König von Westphalen, französischer Prinz, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß zuvor. –
Thun hiermit kund:

Vor dem Canton Notar Johann Christian Grotjan zu Calbe wohnhaft und im Beiseyn zwey zugegenhener Instrumentszeugen der großjährigen Einwohner daselbst Schullehrer Herrn August Henschke und Tuchmachermeisters Friedrich Marmady sind in Person und persönlich bekannt erschienen.

Von der einen Seite der Herr Canton Maire Christian Schaege zu Calbe wohnhaft.

Von der anderen Seite der Postmeister Herr **Heinrich Herbst** zu Atzendorf im Canton Stassfurth wohnhaft.

Art. Eins.

Der Herr Canton Maire Christian August Schaege verkauft als Bevollmächtigter des Herrn Distriktes Notar Ludwig von Heiligenstedt zu Halberstadt, welch solcher sowie auch ihn vor Notar und Zeugen sub dato Halberstadt den achten August vorigen Jahres ausgestellte und legalisierte Vollmacht producirt hat von dem seinem Constituent zugehörigen in der Commune Eickendorff Land Cantons Calbe belegenen ehemaligen Stephanschen Halbspannergute nachfolgende Siebenzehn Morgen Aecker als:

A. Fünf Morgen ein Viertel zwischen Vintine? und Niemann. –

B. Zwölf Morgen im Grobst zwischen Niemann und Klingner. –

an den Herrn Postmeister **Heinrich Herbst** erb- und eigenthümlich. –

Art. Zwei.

Verkäufer, der Herr Distikts Notar Ludwig von Heiligenstedt hat durch benannte Halbspannerguthsrechte die verkauften Siebenzehn Morgen Acker gehöre, durch . . . Erkenntniß des hochlöblichen Magdeburgischen Civil Tribunals vom Fünften July Eintausend Achthundert und Eilf adjustirt erhalten und es wurden die verkauften Siebenzehn Morgen Aecker mit ihren rücksrändigen Abgaben, Hypotheken, Privilegien und rechtmäßigen Ansprüchen dritter Personen verkauft. –

Art. Drei.

Käufer erhält vom ersten Januar diesen Jahres am Eigenthum und Besitz der erkauften Aecker mit allen Rechten, auch Abgaben und Lasten, welche außer den gewöhnlichen Abgaben ein. –

A. eilf Francken Drei und Fünftigt Centimen / Drei Thaler drei Groschen neun Pfennige Preußisch Courant / Dienstgeld

B. Einen Francken Einer Centime / Sechs Groschen Sieben Pfennige Preußisch Courant / an die Kirche zu Eickendorff von sämtlichen Aeckern . . . –

C. Einen Scheffel Sieben einen Sechstheil Metze halb Gersten halb Hafer von den Fünf Morgen ein Viertel. –

bestehen. Da die Aecker bereits am ersten Januar dieses Jahres dem Käufer übrgeben sind, so wird diese Uebergabe als rechtsgültig anerkannt, von Seiten des Verkäufers die Gewährleistung versprochen, um die der Uebertragung den Aeckern für den ? wird die Hypothek consentirt. –

Art. Vier.

Als Kaufpreis entrichtet Käufer die bedungene Summe von Eintausend Achthundert Sechszwanzig Franken Fünfundzwanzig Centimen / fünfhundert Thaler im groben Preußischen Silber Courant / und hat darauf die Summe von Siebenhundert Dreißig Franken, Fünfzig Centimen /Zweihundert Thaler Preußisch Courant/ bezahlt, über deßen baaren und richtigen Empfang von Seiten des Verkäufers hiermit erklärt wird.

–
Was die Bezahlung des Ueberrestes der Hauptgelder betrifft, so verbindet Käufer sich, Dreihundert Fünf und sechzig Franken, fünfundzwanzig Centimen / Einhundert Thaler Preußisch Courant / Ostern dieses Jahres und Siebenhundert Dreißig Franken, Fünfzig Centimen / Zweihundert Thaler Preußisch Courant / am Achten December dieses laufenden Jahres baar an den Verkäufer erlegt.

zu Atzendorf, incl. Inventscriptionsregister

Magdeburg den siebzehnten Februar Achtzehn Hundert Dreizehn. [17.02.1813]

Hypotheken-Conservation des Districts Magdeburg

[Stempel HYPOTHEKEN BUREAU ZU MAGDEBURG]

* * * *

Abschrift 08.08.1812

Geschen zu Halberstadt den Achten August Eintausend Achthundert und Zwölf [08.08.1812], vormittags um Neun Uhr, in der Wohnung der verstorbenen Frau Witwe Winkelmann unterm Zwicken am Domplatze. –

Vor mir, dem unterzeichneten allhier hinterm Dom wohnen Königlich Westphälischen Districts Notar August Schmidt und den von mir als Zeugen zugezogenen gesezlich dazu qualificirten Einwohnern

1. dem ehemaligen Gerichts Citator Johann Ernst Reuter,

2. dem Zeugmachermeister Gottfried Lincke

erschien der in hiesiger Stadt wohnhafte und mir dem Notar sowol als den Zeugen persönlich wohl bekannte Districtsnotar Ludwig von Heiligenstedt und erklärte, wie er dem Herrn Canton Maire Schaefer zu Calbe an der Saale im District Magdeburg hierdurch den Auftrag erteilte, daß ihm zu gehörige, zu Eickendorff im Canton Calbe belegene ehemalige Stephansche und durch das Erkenntniß des hochlöblichen Civil Tribunals zu Magdeburg vom Fünften July Achtzehnhundert und Eilf [05.07.1811] adjudicirt erhaltene Ackergut entweder einzeln oder im ganzen öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen, die Kaufgelder in Empfang zu nehmen, das Eigenthum auf die Käufer zu übertragen, Verzicht und Verlaß zu leisten, die Kaufbriefe mit den Käufern abzuschließen und in die Eintragung der verkauften Grundstücke auf den Namen der Käufer in den Hypothekenregister zu richtigen. –

Herr Comparant versprach hierbey alle diese Handlungen so anzusuchen und jederzeit zu genehmigen, als wenn sie von ihm selbst in Person vollzogen wären.

Hierauf hat Herr Comparant diese auf sein Verlangen en bréokt aufgenommene Vollmacht, nachdem von mir dem Notar in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung überall genehmigt und sich mit den Zeugen unterschriebenen Ludwig Heyligenstedt. Johann Ernst Reuter als Zeuge. Gottfried Linckewald Zeuge.

Welches alles und daß der Herr Distiktnotar Heyligenstedt diese ihm in Original sogleich ausgehändigte Urkunde mit den Zeugen eigenhändig unterschrieben, von mir dem unterzeichneten Notar unter meiner eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Siegel hiermit glaubhaft attestiert wird.

C. S. August Schmidt

Königlich Westphälischer Districtsnotar daselbst.

Daß der im District Halberstadt durch Landdepartemant angestellte Notar Herr August Schmidt allhier seine vorstehende Instruments=Unterschrift eigenhändig geschrieben hat, daher der Vollmacht Glauben beigelegt werden muß, solches wird von mir dem Präsident des hiesigen Civil=Tribunals bestätigt.

Halberstadt den achten August Eintausend Achthundert und Zwölf. [08.08.1812]

[Unterschrift:] L. S. Ritzenberg

Für die Richtigkeit der Abschrift

[Papiersiegel mit scharz-weißem Band

„Rand: KOENIGREICH WESTPHALEN. DEPARTMENT

Mitte: G. GROTIAN CANTON NOTAR ZU CALBE]

[Unterschrift:] Grotjan. Canton Notar

Transkribirt für den Postmeister Heinrich Herbst.

Kauf=Instrument für den Postmeister Herrn Heinrich Herbst zu Atzendorff / ist bei dem

Magdeburgschen Hypotheken=Bureau zur Transkription einzureichen

Urkunde Catharina Herbst

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 24.04.1813

Quittung (24.04.1813)

[Stempel 15 Centimen] [Stempel 10 Centimen] [Stempel 5Centimen] [Stempel 2 Franken]

Zu Calbe im District Magdeburg des Elb=Departements am Vierundzwanzigsten April Eintausend Achthundert und Dreizehn [24.04.1813] erschienen im Bureau des unterzeichneten allhier wohnhaften Canton Notars Gottlieb Christian Grotjan vor demselben in Person und persönlich bekannt –

Von der einen Seite der Herr Canton Maire Christian August Schaege zu Calbe wohnhaft. –

Von der andern Seite der Postmeister Herr **Heinrich Herbst** zu Atzendorff im Canton Staßfurth wohnhaft

und haben im Beisein zwei zugezogener Instrumentszeugen, der hiesigen großjährigen Einwohner, Schullehrers Herrn August Henschke und Tuchmachermeister Friedrich Spernau vorgetragen:

Der Herr Canton Maire Christian August Schaege bekannte als Bevollmächtigter des Herrn Distikts Notar Ludwig von Heyligenstedt zu Halberstadt, daß der Herr Postmeister **Heinrich Herbst** die rückständigen Acker Kaufgelder der Eintausend Fünfundneunzig [1095] Franken Fünf und Siebenzig [75] Centimen /Dreitausend [3000] Thaler Preußisch Courant/ nebst Zinsen, welche er an seinen Mandant, den Herrn Distrikts Notar von Heyligenstedt auf dem producirten Kauf=Instrument vom Sechszwanzigsten Januar dieses Jahres schuldig gewesen, am heutigen Tage bezahlt habe.

Derselbe quittirte aus dem Grund darvon dem Herrn Distrikts Notar von Heyligenstedt bey Errichtung des Kauf=Contracts producirten und der Ausfertigung dieses Kauf=Contrakts in beglaubigten Abschrift beigefügten Special Vollmacht de dato Halberstadt den achten August vorigen Jahres über den baaren und richtigen Empfang, der bezalten Kaufgelder nebst Zinsen und erklärt, daß sein Mandant der Herr Distrikts Notar von Heyligenstedt aus dem producirten Kauf=Contracte de dato Calbe den sechszwanzigsten Januar dieses Jahres von dem Postmeister Herrn Heinrich Herbst nichts mehr zu fodern habe; retrudirte an den Leztern die seinem Mandanten ertheilte Aufertigung, jenes Kauf=Contactes zur Cassation und willigte in die *Löschung der bezahlten rückständigen Kaufgelder von den gekauften und verpfändeten Siebenzehn Morgen in Eikendorffscher Feldmark belegenen Aeckern* des Käufers und gewesenen Schuldners Herrn Postmeister

Heinrich Herbst, als

A/ Fünf Morgen im Zwickel zwischen Butine? und Niemann

und

B/ Zwölf Morgen im Grobst zwischen Niemann und Klingner.

in den Hypothekenregistern. –

Von dem Postmeister Herrn **Heinrich Herbst** ist dieß bestens acceptirt und die von dem Herrn Canton Maire Schaege retardirte und mit seiner Bewilligung cassirte Ausfertigung des mehrgenannten Kauf=Contracts vom Sechszwanzigsten Januar dieses Jahres in Empfang genommen, auch hat derselbe um eine authentische Ausfertigung dieser Urkunde auf seine Kosten gebeten.

Nach geschehener Verlesung und Genehmigung ist diese Urkunde vonbeiden Theilen im Beisein der Zeugen eigenhändig mit demselben wie folgt: Christian August Schaege. **Heinrich Herbst**. August Henschke als Zeuge. Friedrich Spernau als Zeuge unterschrieben, welchen Unterschriften der Notar die Seinige hinzugefügt hat.

Grotjan Canton Notar.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

[Unterschrift:] Grotjan Canton Notar

[Papiersiegel;

Umschrift: KOENIGREICH WESTPHALEN . DEPARTMENT
innen: G. C. / GROTIAN / CANTON / NOTAR / IN / CALBE / -*.-]

Urkunde CatharinaHerbst

- * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 12.07.1813

Napoleon in Magdeburg (12.07.1813)

Napoleon kam mit großem Gefolge

von Klaus Lison

Magdeburg. Ein ganz besonderes Interesse an der Magdeburger Festung hatte der französische Kaiser und Feldherr Napoleon I. Im Jahre 1813, während eines Waffenstillstandes nach der Besetzung Schlesiens, unternahm der französische Kaiser eine Inspektionsreise von seinem Hauptquartier Dresden aus nach Magdeburg. Schon seit 1806, nach der kampflosen Übergabe der Festung an die Franzosen, hatte Napoleon die Bedeutung der Stadt erkannt und sich mit militärischen Fragen Magdeburgs beschäftigt.

So lag ihm eine Inspektion besonders am Herzen. Am 12. Juli 8 Uhr morgens traf der Kaiser in der Elbestadt ein. Trotz der Reises Strapazen ritt er sofort mit einem Gefolge von Generälen los, um die Zitadelle und andere Festungswerke in Augenschein zu nehmen. Gegen 10 Uhr begab er sich in seine Unterkunft in der Domdechanei (Domplatz Nr 5).

Die auf eine Audienz wartenden Zivilautoritäten der Stadt wurden von ihm nicht empfangen, dafür aber sämtliche französischen und westfälischen Militärführer. Danach folgte, eskortiert von Lanzenreitern, ein

weiterer Ausritt zu den Arsenalen, Magazinen und anderen militärischen Einrichtungen. So auch zum Dom, der damals als Speicher für beschlagnahmte englische Waren benutzt wurde.

Auf Grund eines an die Bürgerschaft Magdeburgs erlassenen Befehles war die Stadt am Abend ziemlich hell erleuchtet. Die ärmeren Bürger bekamen deshalb vorher Lichter ohne Entgelt gestellt.

Ein Zeitzeuge berichtet:

„Um diese Zeit wurde auch an den Ufern des Marsches ein Land- und Wasserfeuerwerk abgebrannt, so prächtig, wie ich es später nie wieder gesehen habe.

Der Fürstenwall, welcher sich damals noch bis zur Fürstenstraße erstreckte, war mit Zuschauern überfüllt. Am Schluss fuhr eine Victoria von Süden nach Norden und vor ihr entzündete sich das ganze Ufer entlang eine Reihe von Tempeln und Pyramiden...“

Am folgenden Tag nahm der Kaiser eine Truppenparade ab. Auf dem Stadtfelde zwischen Sudenburger und Krökentor wurden Exerzierübungen gezeigt.

Als einen Teil der Ergebnisse seines Inspektionsbesuches hatte Napoleon I. weitere Vervollkommnungen in den Befestigungen angeordnet. Zudem sollte eine „Schanze Napoleon“ erbaut werden.

Nach einer Truppenbesichtigung begab sich der Kaiser dann um 4 Uhr nachmittags auf die Rückreise nach Dresden.

Schönebecker Volksstimme vom 30.03.2001. Elbe-Saale-Rundblick Schönebeck.
Volksstimme-Serie: Berühmte Gäste der Elbestadt.

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 13.07.1813

Napoleons Rast in Atzendorf (13.07.1813)

Napoleon reiste von Dresden nach Magdeburg, wo er noch nie gewesen war. Auf der Rückreise [am 13.07.1813] wechselte er in Atzendorf die Pferde und wurde von dem Cantonmaire Benecke becomplimentirt, und von vielen hiesigen Einwohnern in Augenschein genommen. War es die frohe Zuversicht, er werde nicht lange mehr in Teutschland bleiben, oder die ganz unerwartet freundliche und liebenswürdige Persönlichkeit, neben der imponierenden Größe dieses ausgezeichneten Mannes – genug, die mit brennendem Hasse hingegangen waren, ihn zu sehen, kamen als seine Bewunderer zurück.

Geiß: Cronik, S. 321

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 10.10.1813

Die Schlacht bei Atzendorf (H-Dok 10.10.1813)

8.Octbr. Wir blieben so bis zum 8ten October, wo vom Kronprinzen die Weisung einging, daß ich möglichst nahe vor Magdeburg rücken solle, um das Abschicken von Verstärkungen nach Calbe zu hindern. Dorthin war nämlich ein 6000 Mann starkes Corps unter General Lemoine gekommen, welches der Prinz angreifen zu lassen beabsichtigte. Gegen Abend brach ich mit etwa zweihundert Pferden (das Regiment zählte deren nur noch dreihundert, von denen zwei Commando's gegen Wolmirstädt und bei Ferchland stehen bleiben mußten) auf, und marschirte die ganze Nacht und den folgenden Tag hindurch. Ueber Angern, Meseberg, Hohenwarsleben, trafen wir den 9ten Abends im abscheulichsten Regenwetter, welches die Wege grundlos machte, zu Wanzleben ein, und erfuhren, daß von den Gegnern 6000 Mann in Calbe, 2000 in Schönebeck ständen.

Meine Absicht war, die Magdeburger Garnison auf den vier Straßen von Hohen-Dodeleben, Wanzleben, Atzendorf und Schönebeck gleichzeitig zu allarmiren, weshalb ich am 10ten in der Frühe dahin aufbrach. Bei Groß-Ottersleben erfuhr man, daß 100 Französische Reiter auf der Straße nach Atzendorf hinzögen, und sahe sie unweit Todendorf. Ich ließ deshalb rechts weg traben, und holte den Feind vor Atzendorf ein, welcher nach Klöthe hin die Flucht ergriff, als ein Flankeur ungeschickter Weise vorzeitig schoß. Dennoch war die ganze Abtheilung (5 Offiziere 100 Mann, von denen 5 getödtet, 40 blessirt wurden) bald in unserer Gewalt. Während das Regiment sich wieder sammelte, zeigte das Erscheinen einer feindlichen Colonne bei Forderstädt, daß es hohe Zeit sey, auf die eigene Sicherheit zu denken. Alle Gefangenen wurden auf Wagen gesetzt, wir legten über Borne und Schwaneberg vier Meilen im Trabe zurück, und erreichten Abends 8 Uhr Dreileben bei Seehausen. Dieser Rückzug stellte sich als sehr angemessen dar, indem auf unzweifelhafte Weise bekannt ward, daß die erwähnte Colonne aus einem vollständigen Cavallerie-Regiment bestand, gegen welches wir mit ermüdeten Pferden einen überaus ungünstigen Stand gehabt hätten.

Marwitz

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _

H-Dok 05.04.1815

Cantonisten (05.04.1815)

Der Kreisamtmann i.A. Kreisamtssekretär Hesse

Verzeichnis der Cantonisten, die bisher nicht eingestellt wurden

Befreiung:

- a) Hausbesitzer in Städten, Landbesitzer auf dem platten Land
- b) einzige Söhne von Witwen, die ihre Mutter versorgen
- c) älteste Söhne und Ernährer von Waisen
- d) Männer mit bestimmten körperlichen Gebrechen

Atzendorf: **Herbst Friedrich** ist freiwilliger Jäger gewesen, besitzt ein Ackergut, ist 39 Jahre alt [*1776]

Acta Atz. Nr. 056

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 23.05.1817

Gastwirtschaft Schnock (23.05.1817)

An den Schulzen Hn.Schnock
zu Atzendorff

Abschrift

Die Königl. Regierung hat dem *Kossathen Schnock* zu Atzendorff die Erlaubniß ertheilt, *zwischen diesem Dorfe und Foerderstedt an der dort befindlichen Chaussée* einen *neuen Gasthof* anlegen zu dürfen, weil wegen des Betragen des Bittstellers nichts zu erinnern ist, die Erweiterung der Concurrenz unter den Gastwirthen jener Gegend dem reisenden Publico Vortheil gewähren wird und die dem Helmstedtschen Gasthofe früher beigelegt gewesene ausschließliche Gewerbe=Berechtigung nicht in das ältere Hypothekenbuch eingetragen gewesen ist, der jetzige Besitzer mithin weder eine gegründete Pro testation einlegen, noch einen Anspruch auf Entschädigung machen kann.

Sie haben sämtliche Interessenten an dieser Entscheidung schleunigst zu benachrichtigen und den g Schnock zur gehörigen Zeit in die Gewerbesteuer Rolle aufzunehmen.

Brumby den 15t May 1817.
Königl. Preuß.Landrath Steinacker

An das Kreisamt Staßfurth

Vorstehende Verfügung wird dem *Schulzen Schnock* zu Atzendorff mit der Aufforderung in Abschrift mitgetheilt deren Inhalt sowohl den beiden *Gastwirthen Helmstedt und Herbst* als auch dem *Kossathen Samuel Schnock* bekannt zu geben.

Athensleben am 23. May 1817
Der Kreisamtmann W.Brennecke

Acta Atz. Nr04 fol. 48

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 1820

Atzendorf (1820)

Atzendorf, Königliches Pfarrdorf, (Amtsdorf von Egel); eine starke Meile nördlich von Staßfurth; 98 Wohnhäuser, 817 Einwohner, 1 Kirche (Königliches Patronat), 1 Gasthof, 2 Schenken, 2 Windmahlmühlen, 5.504 Morgen Acker, 45 Morgen Anger. Hierzu gehört:

- a) **Herbsts** Gasthof und Posthaltere, 300 Schritt östlich vom Dorfe; 12 Einwohner.
- b) Schnocks Gasthof, an der Leipziger Chaussee, mit 6 Einwohnern.
- c) Chaussee-Einnehmerhaus, 200 Schritt westlich vom Dorfe, 4 Einwohner

Seydlitz S.124 f.

- * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ *

H-Dok 04.02.1820

Hypotheken=Schein (04.02.1820)

An den Posthalter und Gastwirth
Johann Heinrich Herbst zu Atzendorf
Hyp: Reg: ex officio stempelfrey

Hypotheken=Schein

für den Posthalter u Gastwirth Johann Heinrich Herbst zu Atzendorff.

Nach Ausweis des Hypotheken Buchs von Atzendorff Vol. IV. No. 116. Fol. 151. besitzt der Posthalter und Gastwirth **Johann Heinrich Herbst**

Ein an der Leipziger Chausse belegenes Neben oder Altentheilshaus mit Hofraum und Stallung, welches derselbe mit einem daselbst belegenen Gasthofe und Zwey und Funfzig Morgen Acker von dem Gastwirth Immermann besage Kauf= Contracts vom 9ten July 1804 für

//20000 rth//

schreibe zwanzigtausend Thaler in Golde eigenthümlich erworben hat, und ist der Besitztitel für ihn eingetragen.

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [04.02.1820].

Darauf lasten

Rubr. II,

beständige Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition

Nichts

Rubr. III,

Gerichtlich versicherte Schulden und andere Realverbindlichkeiten.

1/ 3860 rth. 1 sgr 6 pf $\frac{3}{4}$ pf schreibe dreytausend achthundert sechzig Thaler Neunzehn Groschen sechs und drey Viertel Pfennige Gold, Erbgelder an den blödsinnigen Andreas Friedrich Johann Immermann zu Atzendorf, bey dessen Verheyathung zahl-, bis aber dahin gegen dessen Verpflegungs unverzinsbar, wofür auch der Gasthof mit Zwey und Funfzig Morgen Acker haftet;

ex recessu de confirmats Calbe den 11ten November 1817 [11.11.1817]; *eingetragen zur ersten Hypothek*

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [04.02.1820].

confr: H.B. [Hypothekenbuch] Vol. I fol. 5 seq:

2/ 500 rth schreibe Fünfhundert Thaler Courant Erbgelder an den blödsinnigen Andreas Friedrich Johann Immermann zu Atzendorf, bey dessen Verheyathung zahl, bis dahin gegen dessen Verpflegung unverzinsbar, wofür auch der Gasthof mit Zwey und Funfzig Morgen Acker haftet;

ex protocollu d. d. Calbe den 4ten April 1818 [04.04.1818]; *eingetragen zur zweiten Hypothek.*

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [04.02.1820].

confr: H.B. Vol. I fol. 175 seq:

3/ 115 rth schreibe Einhundert und funfzehn Thaler nemlich Einhundert Thaler in Golde und funfzehn Thaler Courant Fahrgelder an den blödsinnigen Andreas Friedrich Johann Immermann, bey dessen Verheyathung zahl, bis dahin gegen dessen Verpflegung unverzinsbar, wofür auch der Gasthof mit Zwey und Funfzig Morgen Acker haftet;

ex protocollu d. d. Calbe den 7ten Maerz 1819 [07.03.1819]; *eingetragen zur dritten Hypothek.*

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [04.02.1820].

confr: H.B. Vol. I fol. 23.

4/ 1.091 rth 22 sgr 10 $\frac{1}{5}$ pf schreibe Eintausend ein und Neunzig Thaler Zwey und Zwanzig Groschen zehn und ein fünftel Pfennig in Golde Materna an Andreas Heinrich Herbst, bey dessen Majorennitaet oder früheren Etablissement ohne Zinsen zahl-, von da ab aber mit vier proCent verzinsbar, ingleichen die Verbindlichkeit denselben frey zu erziehen, zu kleiden und auf Schulen zu schicken, wofür auch der Gasthof mit Zwey und Funfzig Morgen Acker haftet,

ex recessu de confirmato Calbe den 17ten September 1819 [17.09.1819]; *eingetragen zur vierten Hypothek.*

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [04.02.1820].

confr: H.B. Vol. I fol. 26. seq.

5/ 1.091 rth 22 sgr 10 $\frac{1}{5}$ pf schreibe Eintausend ein und Neunzig Thaler Zwey und Zwanzig Groschen Zehn und ein fünftel Pfennige in Golde Materna an Christoph August Herbst, bey dessen Majorennitaet oder früheren Etablissement ohne Zinsen zahl-, von da ab aber mit vier proCent verzinsbar, ingleichen die Verbindlichkeit denselben frey zu erziehen, zu kleiden und auf Schulen zu schicken, wofür auch der Gasthof mit Zwey und Funfzig Morgen Acker haftet,

ex recessu de confirmato Calbe den 17ten September 1819 [17.09.1819]; *eingetragen zur vierten Hypothek.*

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [04.02.1820].

confr: H.B.? Vol. I fol. 26. seq.

6/ 1091 rth 22 sgr 10 $\frac{1}{5}$ pf schreibe Eintausend ein und Neunzig Thaler Zwey und Zwanzig Groschen zehn und ein fünftel Pfennige in Golde Materna an Friedrich Wilhelm Herbst, bey dessen Majorennitaet oder früheren Etablissement zahl-, von da ab aber mit vier pro Cent verzinsbar, ingleichen die Verbindlichkeit denselben frey zu erziehen, zu kleiden und auf Schulen zu schicken, wofür auch der Gasthof mit Zwey und funfzig Morgen Acker haftet,

ex recessu de confirmato Calbe den 17ten September 1819 [17.09.1819]; *eingetragen zur vierten Hypothek.*

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [04.02.1820].

confr: H.B. Vol. I fol. 26. seq.

7/ 1091 rth 22 sgr 10 $\frac{1}{5}$ pf schreibe Eintausend ein und Neunzig Thaler Zwey und Zwanzig Groschen zehn und ein funftel Pfennige in Golde Materna an Anne Magdalene Elisabeth Herbst, und

8/ 500 rth Fünfhundert Thaler in Golde sowie eine Natural=Ausstattung bey der Verheyathung oder Majorennitaet zahl, bis dahin jedoch nicht verzinsbar,

ex recessu de confirmato Calbe den 17: September 1819 [17.09.1819], wofür auch der Gasthof und Zwey und Funfzig Morgen Acker haften; eingetragen zur vierten Hypothek.

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [04.02.1820].

confr: H.B.? Vol. I fol. 26. seq.

Ein Mehreres ist zur Zeit auf dieses Grundstück in dem Hypotheken=Buche nicht eingetragen, und wird übrigens dieser Hypothequen=Schein dem Posthalter und Gastwirth Herrn Johann Heinrich Herbst zu Atzendorff pro informatione wegen des für ihn eingetragenen Besitztittels hiedurch ertheilt.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel

Gegeben Calbe a/S den 4: Februar 1820 [04.02.1820].

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht

[Papiersiegel an zwei roten Fäden. Preuß. Adler. Umschrift nicht zu entziffern.

Unterm Adler: CALBE AN / DER / SAALE]

Urkunde Katharina Herbst

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 1821

Atzendorf und Herbsts Gasthof (1821)

| | Name. | Bezeichnung | Kreis. | Amt.
Herrschaft. | Kirchspiel. | Seelen | Poststation |
|------|------------------|--------------------------|--------------|---------------------|--------------|--------|--------------|
| 1185 | Atzendorf | Pfarrdorf | Kalbe, Magd. | königlich | Mutterkirche | 839 | Postwärterey |
| 2355 | Herbst's | Gasthof und Posthalterey | Kalbe, Magd. | Privatbesitzung | Atzendorf | | Atzendorf |

Mützell/Krug Bd.1 S.58 / Bd.2 S.171

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 05.01.1821

Hypothequen=Schein (05.01.1821)

An den Posthalter u Gastwirth

Herbst zu Atzendorff.

Hypothequen=Schein

für den Posthalter u Gastwirth **Johann Heinrich Herbst** zu Atzendorff.

Hyp: ex officio stempelfrey

Nach Ausweis des Hypothekenbuchs von Eickendorff Vol. 3, No. 32. Fol. 151. besitzt der Posthalter **Johann Heinrich Herbst**

1/ Fünf Morgen Acker im Köck neben Niemann

2/ Zwölf Morgen im Gerbst zwischen Niemann und Semmler

welche demselben besage Notariats=Instruments vom 26: Januar 1813 [26.01.1813] von dem Distrikts=Notarius von Heiligenstaedt für die Summe von //500rth// schreibe Fünfhundert Thaler Courant verkauft hat, und ist der Besitztittl für ihn eingetragen ex decr. v. 5: Januar 1821 [05.01.1813] confr: H.B.

[Hypothekenbuch] fol. 22.

Darauf haften

Rubrica II.

Beständige Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition

1/ 3 rth 4 gr 6 pf schreibe Drey Thaler Vier Groschen Sechs Pfennige Dienstgeld, jährlich termino martini an das Königl. Domainen Amt Calbe; - eingetragen zur ersten Hypothek ex decr: v. 5. Januar 1821 [05.01.1813].

2/ 6 gr schreibe Sechs Groschen Pacht, jährlich termino martini an die Kirche zu Eickendorff, eingetragen zur vierten Hypothek ex decr: v. 5. Januar 1821 [05.01.1813].

Rubrica III.

Gerichtlich versicherte Schulden und andere Real=Verbindlichkeiten

1/ 300 rth schreibe Dreyhundert Thaler Caution an das General=Post=Amt zu Berlin für die Verwaltung der Atzendorffer Postenwärter und Posthalterey, ex Doc: vom 3: et confirm: 5: Januar 1816 [03./05.01.1813], unter Verpfändung der fünf Morgen Acker sub 1/ - eingetragen zur zweyten Hypothek ex decr: v. 5: Januar 1821. confr.: H.B. fol. 2.

2/ 3000 rth schreibe Dreytausend Thaler, incl. Eintausend Thaler in Golde, und mehrere Natural=Ausstattungs=posten, an Paschecharis Ehefrau u Helene Dorothee geborene Foelsch, wofür auch ein zu Atzendorff belegenes Kossathengut mit 15 Morgen Ackers u 10 Morgen Ackers im Eickendorffer Felde, welche Paschechar angeblich von Blocks erkaufte, haften, und dem Ehe= und Erbfolge=Vertrage vom 5: et confirm: 11^{ten} Februar 1820; - eingetragen zur dritten Hypothek ex decr: v. 5: Januar 1821 [05.01.1813]. confr.: H.B. fol. 10.

Weiter findet sich zur Zeit nichts im Hypothekenbuche auf diese Ackerstücke eingetragen, und wird übrigens dieser Hypothekenschein dem Posthalter **Johann Heinrich Herbst** zu Atzendorff pro informatione wegen des für ihn berechtigten Besitztitels hiermit erteilt.

Urkundlich unter Gerichtshand u Siegel. Gegeben Calbe a/S. den 5: Januar 1821 [05.01.1821].

Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht

[Unterschrift unleserlich]

[Papiersiegel; Umschrift: KÖNIGL. PREUß. LAND= UND STADT=GERICHT Mitte: preuß. Adler, Worte unleserlich]

Urkunde KatharinaHerbst

- * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 20.06.1821

Nachbarliche Abgaben (20.06.1821)

Verzeichnis der Nachbarlichen Abgaben von ihren Höfen und Häusern
als Korn u. Geld, angefertigt von mir den Schulzen Schnock. Atzendorf d 20ten Juny 1821
(Auszug)

H. Herbst

| | | |
|--------------------------------|----------------|---|
| 5 rt [Reichstaler] | alt Dienstgeld | |
| 3 – 9 sg [Silbergroschen] | neu Dienstgeld | } an Amt Egeln |
| -- 2- | Eggedienstgeld | |
| -- 4- | Schoos | an das Domstift z. M. |
| -- 4- | Schoos | an die Gemeinde |
| -- 3- 2 pf | Erbenzins | an die hiesige Kirche |
| 2 Sch[effel] 8 Metz[en] Gerste | alt Maß | an das Domstift |
| 2 – 8 – Haber | alt Maß | an das Domstift |
| -- 10 – Gerste | alt Maß | an K.U.L.F. [Kloster Unser Lieben Frauen] |
| -- 10 – Haber | alt Maß | an K.U.L.F. |

H. Herbst 2te Hoff Elten

| | | |
|--------------------|----------------|-------------------------------|
| 5 rt | alt Dienstgeld | an Amt Egeln |
| – 13 sg 6 pf | neu Dienstgeld | an Amt Egeln |
| – 3– 6– | Erbenzins | an Herrn Alemann |
| – 7– 3– | Schoß | an die Gemeinde |
| – 3 – – | Erbenzins | an den Graffen v. d. Asseburg |
| 3 Sch 6 Mtz Roggen | alt Maß | an den Graffen v. d. Asseburg |
| – 3 – 6– Haber | alt Maß | an den Graffen v. d. Asseburg |

Herbst für 8 Morgen in Förderstedt

| | | |
|--------------|--------------|----------------------------|
| 4 Sch Roggen | Berliner Maß | an die Schultzeschen Erben |
|--------------|--------------|----------------------------|

H. Herbst für 17 Morgen in Eickendorffer Felde

| | |
|--|---------------------------------|
| 3 rt 4 sg 6 pf | Dienstgeld an dasige Kirche |
| 13 ³ / ₄ Mtz alt Maaß Gerste | an von Heiligenstadtschen Erben |
| 13 ³ / ₄ – Haber | an von Heiligenstadtschen Erben |

Dokument im Jahre 2018 im Besitz der Familie Schöne, Atzendorf

- * - * - * - * - * - * - * - * - * -

H-Dok 1826

Steueranlage 1826

Steueranlage 1826. Anhang B 1. Dorf Atzendorf

– Auszug –

| | |
|---|------------|
| Wirkliche Haus N ^o nach der Reihenfolge | |
| Gesamtbetrag der Häuser in der Gemeinde | 105 |
| Beschreibung der Häuser in der Gemeinde | |
| Beschreibung der Zubehörungen, welche unmittelbar am Hause liegen, als Neben=Gebäude, Ställe, Scheune, Hofraum, u. Gärten dabey | |
| Namen des Besitzers und dessen Stand, als solcher mit der Anmerkung, ob das Grundstück eximirt*) oder schriftsäßig*) | |

| | | |
|---|---------------|------------------|
| Gesamtbetrag des Flächen= | Hufen | 185 |
| Inhalts der Feldmark Atzendorf | Morgen | 10 ¾ |
| an Acker | | |
| Einzelne Besitzungen in dieser | Hufen | |
| Feldmark nach der Reihenfolge im | Morgen | |
| Kataster | | |
| Namen der Besitzer wie sie nachbarlich folgen | | |
| Ob Wandel=Acker, oder für immer zum Guthe gehörig. Pertinenzstücke ^{*)} sind | | |
| Gesamt=Inhalt der Wiesen und | Hufen | 3 |
| des Angers Atzendorf. | Morgen | 5 |
| Einzelne Besitzungen auf dieser | Hufen | |
| Wiese nach der Reihenfolge | Morgen | |
| Namen der Besitzer | | gemein- |
| | | schaftlic |
| | | h |
| Ob Wandel, oder für immer zum Guthe gehörige Wiese | | |
| Gesamt Inhalt des Gartenreviers | Hufen | - |
| Atzendorf | Morgen | 8 14/20 |
| Bemerkungen | | |

| | | |
|---|--------|---|
| Nr. 27 | | |
| Wirkliche Haus N ^m nach der Reihenfolge | | 27 |
| Beschreibung der Zubehörungen, welche unmittelbar am Hause liegen, als Neben=Gebäude, Ställe, Scheune, Hofraum, u. Gärten dabey | | 1 Wohnhaus, 2 Ställe, 1 Scheune, 1 Hoffraum, |
| Namen des Besitzers und dessen Stand, als solcher mit der Anmerkung, ob das Grundstück eximirt oder Schriftsäßig | | Heinrich Herbst
Kossat und Gastwirth
schriftsässig |
| Einzelne Besitzungen in dieser | Hufen | 1 |
| Feldmark nach der Reihenfolge im | Morgen | 23 |
| Kataster | | |
| Ob Wandel=Acker, oder für immer zum Guthe gehörig. Pertinenzstücke ^{*)} für immer zum Guthe gehörig sind | | |
| Bemerkungen | | |
| | | 1 Garten 3/20 Morgen groß, vom Acker genommen |

| | | |
|---|--------|--|
| Nr. 28 | | |
| Wirkliche Haus N ^m nach der Reihenfolge | | 28 |
| Beschreibung der Zubehörungen, welche unmittelbar am Hause liegen, als Neben=Gebäude, Ställe, Scheune, Hofraum, u. Gärten dabey | | 1 Wohnhaus, 1 Stall, 1 Scheune, 1 Hoffraum, 1 Garten |
| Namen des Besitzers und dessen Stand, als solcher mit der Anmerkung, ob das Grundstück eximirt oder Schriftsäßig | | Heinrich Herbst
Kossat und Gastwirth |
| Einzelne Besitzungen in dieser | Hufen | - |
| Feldmark nach der Reihenfolge im | Morgen | 15 |
| Kataster | | |
| Ob Wandel=Acker, oder für immer zum Guthe gehörig. Pertinenzstücke ^{*)} für immer zum Guthe gehörig sind | | |
| Namen der Besitzer | | |
| | | gemeinschaftlich |
| Bemerkungen | | |
| | | ¾ Morgen Garten vom Acker genommen |

Acta Atz. Nr.09

***) Anmerkungen:**

Eximirte: Unter dieser allgemeinen Benennung versteht man in den preußischen Staaten, und insonderheit in Berlin, den Adel, die königlichen Räthe und übrigen Bedienten, die Gelehrten, die Personen die von ihren Renten leben, kurz, alle diejenigen, exclusive der französischen Colonie, die nicht bürgerliche Nahrung treiben. Sie heißen deswegen Eximirte, weil sie der Gerichtbarkeit des Magistrats und der Stadt=Gerichte der Residenzstädte nicht unterworfen sind, sondern unmittelbar unter das Kammergericht gehören. – Zu den Eximirten rechnet man auch die Eigenthümer der Freyhäuser; ja vor Zeiten waren auch diejenigen, die nur in Freyhäusern wohnten, eximirt.

Krünitz **Oekonomische Encyclopädie von J. G. Krünitz.**
<http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/r/kr00327.htm>

Schriftsässig: s. **Amts=Lehen.** Diejenigen Lehen=Güter, welche nicht vom Kaiser unmittelbar abhängen, sondern von den Reichs=Ständen verliehen werden, theilt man in schriftsässige und

amtssässige ein. Jene sind, welche unmittelbar unter dem Regenten und der obersten Landes=Regierung stehen, und auch daselbst das Lehen darüber ertheilt wird; amtssässige aber sind, die unter der Gerichtbarkeit der Aemter stehen, und auch daselbst ihre Lehen empfangen. Man sieht die Schriftsässigkeit als einen Vorzug an, und ein jeder amtssässiger Vasall zahlt gern eine billige Taxe, wenn er schriftsässig werden kann. Man sollte also hierin sehr willfährig seyn; und in der That ist es auch für den Landes=Herrn besser und bequemer, wenn alle Lehen=Güter schriftsässig sind, und von einer einzigen Kanzelley abhängen. [Krünitz]

Als **Pertinenzstücke** eines Landguts werden, in der Regel, alle darauf befindliche Sachen angesehen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden. Auch Vorräthe von Gutserzeugnissen, welche erforderlich sind, um die Wirthschaft so lange fortzusetzen, bis dergleichen Erzeugnisse aus dem Gute selbst, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, wieder genommen werden können, werden zum Zubehör desselben gerechnet. Auch das Feldinventarium, an Düngung, Pflugarten und Aussaat, gehört zu den Pertinenzstücken eines Landguts. Desgleichen aller Vorrath an natürlicher und künstlicher Düngung. -- Alles auf dem Gute befindliche, zu dessen Bewirthschaftung bestimmte Zug= und Lastvieh, ingleichen alles vorhandene nutzbare Vieh, nebst den zu beyden gehörigen Geräthschaften, sind Pertinenzstücke dieses Landguts. An jungem Viehe wird so viel zum Zubehör des Guts gerechnet, als zur Unterhaltung des Bestandes erforderlich ist. Vieh, welches bloß zum Verkaufe oder Hausgebrauche auf die Mast gestellt worden, ist kein Pertinenzstück eines Landguts. Die in den Teichen zur Besaamung oder zum Wachsthum ausgesetzten Fische werden als Zubehör des Teiches angesehen. Dagegen werden Fische in den Behältern dazu nicht gerechnet. Ueberhaupt sind Thiere, welche bloß zum Haus= oder persönlichen Gebrauche, oder zum Vergnügen des Besitzers gehalten werden, unter den Pertinenzstücken eines Landguts nicht mit begriffen. Gemeine Hünen, Gänse, Enten, Tauben und Truthüner werden zu den Pertinenzstücken eines Landguts gerechnet. Seltne Arten von Federvieh gehören nur in so weit zu den Pertinenzstücken, als nicht gemeine Arten derselben Gattung in einer verhältnißmäßigen Anzahl vorhanden sind. [Krünitz]

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - *

H-Dok 1828-1830

Militärdienst Friedrich Wilhelm Herbst (1828- 1830)

Canton=Revision der Gemeinde Atzendorf

vom Jahre 1828 an betreffend. auch vom Jahre 1829. auch vom Jahre 1830. auch vom Jahre 1831. auch vom Jahre 1832. auch vom Jahre 1833.

Der Schulze Schnock u. der Schulze Haberhauffe.

| | 1828 | 1829 | 1830 |
|---|--|--|--|
| <i>Canton-Buch laufende Nummer</i> | 90. | 90. | 90. |
| <i>Name, Vorname</i> | Herbst, Andr. Heinrich | Herbst, Andr. Heinrich | Herbst, Andr. Heinrich |
| <i>Ort der Geburt des Aufenthalts</i> | Atzendorf Calbe a/S. | Atzendorf Atzendorf | Atzendorf Atzendorf |
| <i>Datum der Geburt</i> | 18. Febr. 1807 | 18. Febr. 1807 | 18. Febr. 1807 |
| <i>Stand oder Gewerbe</i> | Kaufdiener | beim Vater | beim Vater |
| <i>Religion</i> | evang. | evang.-luth. | evang.-luth. |
| <i>Ob er die Blattern bereits gehabt</i> | ja | ja | ja |
| <i>Ob er seiner Militairpflicht bereits genügt hat, oder ob er noch im stehenden Heere dient, sowie ob er freiwillig auf ein oder drei Jahr eingetreten ist</i> | nein | nein | nein |
| <i>Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, wobei zu bemerken ist, ob sie noch leben, oder todt sind.</i> | Joh. Heinrich Herbst, lebt noch, u. An. Magd. Elis. Immermann, ist todt. | Herbst, Joh. Heinrich lebt noch, u. An. Magd. Elis. Immermann, ist todt. | Herbst, Joh. Heinrich lebt noch, u. An. Magd. Elis. Immermann, ist todt. |
| <i>Vorjährige Entscheidung</i> | 1 Jahr zurück wegen Schwäche. | 1 Jahr zurück wegen Schwäche. | 1 Jahr zurück wegen Schwäche. |
| <i>Diesjährige Entscheidung der KreisErsatzCommission</i> | 1 Jahr zurück wegen Schwäche. | | |

Acta Atzendorf Nr.78

- * - * - * - * - * - * - * - * - * - *

H-Dok 1842

Atzendorf und Gasthöfe (1842)

4. Atzendorf. (Ld. und Stg. Kalbe), Pfarrdorf, 1 $\frac{3}{4}$ Meile westlich von Kalbe, 3 $\frac{1}{4}$ M von Magdeburg, 1 $\frac{1}{4}$ M von Staßfurt, 2 M von Egelu und 2 $\frac{1}{4}$ M von Bernburg; an der 1. und 2. Leipziger Chaussee, welche hier zusammentreffen;

1 evang. Pfarrkirche mit 1 Prediger. 2 Schulgebäude, von denen das eine zugleich Küsterhaus ist, 2 Lehrer, 1 Königliche Postexpedition, 5 öffentliche Gebäude, 121 Wohnungen, 1.227 ev. Einwohner, 17 Ackerhöfe, 9 Halbspänner, 35 Kossaten, 53 Häusler, 126 Einlieger, 3 Gasthöfe und 3 Windmühlen.

Die fruchtbare Feldmark enthält 5.400 Mrg. Aecker 1ster bis 3ter Klasse, 300 Mrg. Aenger und 10 Mrg. Gärten (4.358 Thaler 25 Silbergroschen Grund-, 1.046 $\frac{1}{2}$ Thaler Kl- und 103 Thaler Gewerbesteuer) Auf der Feldmark am alten Mühlenwege und am Bornschen Wege sind 5 Steinbrüche, die Bruchsteine zu Bauten liefern. Der Nahrungsstand der Einwohner ist günstig.

Zur Gemeinde gehören:

Herbst's Gasthof, 1/10 Meile östlich an der 1sten Leipziger Straße, woselbst sich die Postexpedition und die Posthalterei befindet, mit 18 Einwohnern;

Schnock's Gasthof, 1/10 Meile östlich an derselben Straße, mit 17 Einwohnern;

das Schmidt **Langesche** Gehöft mit 10 Einwohnern;

und 1 **ehemalige Chaussee-Einnehmer- und Chaussee-Wärterhaus**, jetzt Tagelöhnerhaus, $\frac{1}{4}$ Meile nördlich an der Leipziger Straße.

Gerichtsherr und Patron ist der Staat. (1781 – 712 und 1818 – 817 Einwohner)

Innerhalb der Feldmark befinden sich 5 wüste Dorfstätten: Marwitz, Lemdorf, Eimecke, Körling und Luxdorf.

Hermes / Weigelt S.57

* _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _ * _